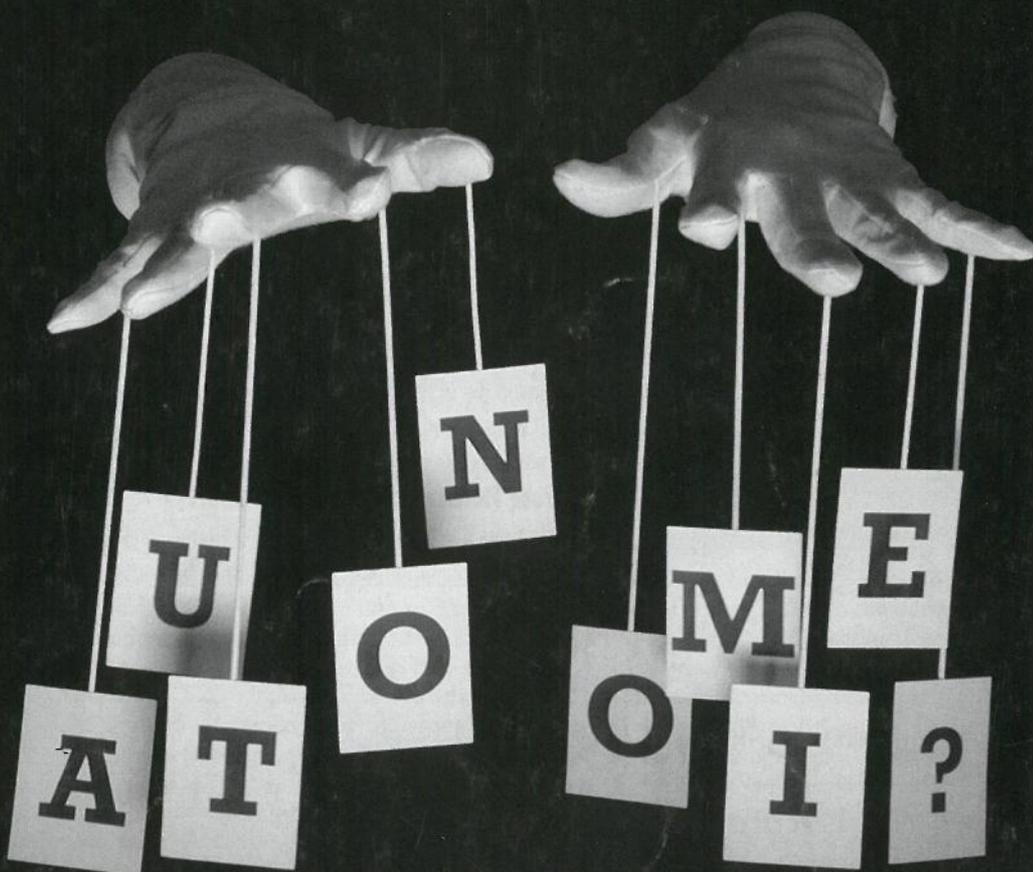


Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

HOCHSCHUL

- **Dorit Loos**
Hochschulautonomie
- **Hans-Jürgen Waldeyer**
Neues Hochschulgesetz in
Nordrhein-Westfalen
- **Erwin Quambusch**
Präsenzpflicht
- **Hans Zangl**
Mogelpackung
„Leistungsorientierte
Besoldung“
- Berichte:*
- **Dresdner Erklärung**
- **Bundesdelegierten-
versammlung an
der HTW Dresden**
- **13. Deutsch-
Niederländisch-Flämische
Hochschulkonferenz in
Utrecht**



Die Partner



Quality didactics
BOSCH
Automation



CSC PLOENZKE

Deutsche
Telekom T..

EnBW
Die Energie-AG

FernUniversität
Gesamthochschule in Hagen

HQ

interwise
wisdom across the net



SIEMENS

Universität Karlsruhe (TH)



Die Sponsoren

Allianz

COMMERZBANK

swisscom

SWR

tesion
Telekommunikation



8. Europäischer Kongress und Fachmesse für Bildungs- und Informationstechnologie

Der Kongress

Bietet neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen über multimediales Lernen in Betrieb und Hochschule.

Die Fachmesse

Gibt den umfassenden Überblick über die führenden Produzenten multimedialer Bildungs- und Informationssysteme sowie die aktuellen Entwicklungen für das Lernen mit Neuen Medien.

Das Forum Hochschule trifft Wirtschaft

Hochschulen aus dem In- und Ausland präsentieren ihre virtuellen technologiebasierten Lehr- und Qualifizierungsangebote.

LEARNTEC

2000

KARLSRUHE

8. - 11. FEBRUAR 2000

Kongresszentrum Karlsruhe



Information: Karlsruher Kongreß- und Ausstellungs-GmbH
Tel.: ++49 (0)721/3720-0, Fax: ++49 (0)721/3720-2139
e-mail: learntec@kka.de, <http://www.learntec.de>

Stand und Bewertung der Diskussion zur Dienstrechts- und Besoldungsreform

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihren letzten beiden Sitzungen Vorstellungen zur Dienstrechtsreform präzisiert. Wenn auch die Länder teilweise unterschiedliche Positionen vertreten, wird jedoch Konsens in folgenden Punkten erkennbar:

- die Dienstaltersstufen werden beseitigt,
- es sollen Struktur-, Belastungs-, Leistungs- und Funktionszulagen eingeführt werden, die entweder befristet oder unbefristet gewährt werden können,
- es gibt künftig eine einheitliche Grundbesoldung, – jedoch unterschiedlich für
 - a) Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen
 - b) Professoren an Fachhochschulen

Beide Grundbesoldungen sollen um etwa 1400,- DM monatlich differieren.

Trotz energischer Betonung, dass nach unserer Ansicht nur ein einheitliches Professorenamt mit identischer Grundbesoldung für alle Hochschularten ein attraktives Professorenamt an Fachhochschulen auf Dauer garantieren kann, ist die Ministerialbürokratie von ihren altergebrachten Vorstellungen nicht abgerückt.

Die von unserem Verband formulierten Grundsätze wurden von uns im März '99 der neuen Bundeswissenschaftsministerin Bulmahn vorgetragen. Zu diesem Zeitpunkt war schon bekannt, dass die Ministerin (in Absprache mit der KMK) eine Expertenkommission einsetzen wollte, um endgültige Vorschläge zu einer Reform erarbeiten zu lassen (die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung liegt beim Bund.)

Bekanntgewordene Planungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Expertenkommission ließen befürchten, dass die Belange der Fachhochschulen unberücksichtigt bleiben könnten. Wir haben in Gesprächen und durch Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilung „Besoldungsreform wird Sparpolitik geopfert“) die Beteiligung des *hnb* innerhalb der Expertenkommission erreichen können. Bundesministerin Bulmahn hat unseren ehemaligen Präsidenten Werner Kuntze hierzu als Mitglied bestellt. Einzige weitere Mitglieder aus dem FH-Bereich sind die Rektoren Klockner und Bornkessel.

Diese Kommission wurde am 31. August 1999 konstituiert und tagt derzeit in

dichter Folge. Im Moment wird allerdings erst einmal über die für eine Berufung notwendige Qualifikation der Universitätsprofessoren diskutiert – die Besoldungsproblematik steht jedoch für das neue Jahr auf der Tagesordnung.

Damit ist jetzt der letzte Zeitpunkt zum Eingriff in die Debatte im Vorfeld gegeben, ehe konkrete Vorschläge festgeschrieben werden.



Wie sind die im Moment bekannten Vorschläge von uns zu bewerten?

Diese Frage hat sich auch unsere Delegiertenversammlung am 13. November 1999 in Dresden gestellt und ist mit einer Presseerklärung an die Öffentlichkeit gegangen (s. Dresdner Erklärung S. 6). In dieser wehren wir uns gegen erkennbare Gehaltskürzungen und den der Öffentlichkeit vermittelten Eindruck, dass unsere Professoren faul am Strand sitzen! Weiter wurde die schon im letzten Jahr eingesetzte Arbeitsgruppe gebeten, die *hnb*-Grundsätze der aktuellen Situation anzupassen.

Selbstverständlich stehen wir zur Leistungsorientierung und wünschen uns schon lange, dass besondere Leistungen – wie zum Beispiel endlich unsere Überstunden – honoriert werden. Leistungshonorierung erfordert aber stets eine **zusätzliche Finanzmasse**. Eine Finanzierung durch vorherige Gehaltskürzung ist ein Etikettenschwindel, der von uns nicht akzeptiert werden kann. Wir fordern daher weiterhin eine auf C3 aufbauende Grundbesoldung, zu der ggf. Leistungszulagen hinzutreten können. Das Professorenamt an unseren Hochschulen wird unattraktiv, wenn nicht einmal mehr C3 geboten werden kann.

Weiter fordern wir auch künftig eine Einkommensperspektive für unsere zu

berufenden Professoren. Das von der Politik favorisierte Modell eines während des gesamten Berufslebens **konstanten Grundeinkommens** berücksichtigt **nicht** berufliche Entwicklung und Erfahrungszuwachs. Auch Professoren können für sich in Anspruch nehmen, dass ihr pädagogisch/didaktischer Erfahrungsschatz mit den Jahren zunimmt. Alle Gehaltsmodelle der Privatwirtschaft enthalten daher zu Recht eine gewisse Honorierung der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Für die im Amt befindlichen Professoren muss erreicht werden, dass ihre Bezüge nicht durch Abschmelzung jeglicher Erhöhung relativ zu den Neuberufenen absinken. Das hätte auch Wirkung auf die zu erwartenden Pensionen. Wir müssen daher fordern, dass für im Amt befindliche Professoren die bisherigen Besoldungsgruppen unverändert weiter Bestand haben (**großer Bestandsschutz**). Unbenommen bleibt eine freie Wahlmöglichkeit für die neu eingeführte Besoldungsstruktur.

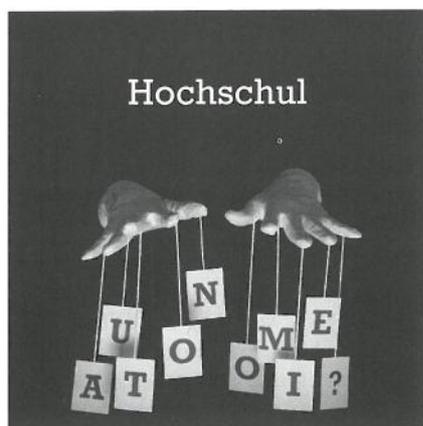
Hochschulpolitisch muss letztendlich ein **einheitliches Professorenamt** für Universitäten und Fachhochschulen gefordert werden. Dies wird jetzt noch zusätzlich dadurch begründet, dass sich die Berufungsvoraussetzungen für Ämter an den beiden Hochschultypen angleichen. Differenzierungen sollen ausschließlich Leistungsgesichtspunkte berücksichtigen. Dadurch werden die Universitäten keineswegs benachteiligt, da sie bei einem solchen Modell einen erheblich größeren Etat für Zulagen zur Verfügung haben.

Weiter müssen endlich die Gehälter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den neuen Bundesländern auf Westniveau angehoben werden.

Im Gegensatz zur Einschätzung durch unsere Politiker sehe ich die Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen durch die geplante Neuregelung ernsthaft gefährdet, wenn unsere Forderungen nicht berücksichtigt werden. Die anerkannt erfolgreiche FH wird zum Auslaufmodell, wenn es nicht gelingt, qualifiziertem Hochschullehrernachwuchs langfristige Perspektiven zu bieten. Schließlich sind hervorragende Fachleute aus der Wirtschaft nicht zum Billigtarif zu haben.

Der *hnb* wird daher mit allen Mitteln weiter für die Durchsetzung der oben formulierten Forderungen kämpfen.

Ihr Günther Siegel



Hochschul

Hochschulautonomie

Leitartikel:

Stand und Bewertung der Diskussion zur Dienstrechts- und Besoldungsreform

3

**Autonomie der Hochschulen
Analyse der Bestandteile**

8

Dorit Loos weist nach, dass die Hochschulen weder hinsichtlich ihrer Organisationsform, noch in Bezug auf ihre Finanzen, noch in puncto Personal oder Studiengänge autonom sind. In einzelnen Ländern jedoch werden ihnen einige kleine Freiheiten zusätzlich gewährt.

Der Regierungsentwurf eines nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes Eine kritische Bestandsaufnahme

14

Hans-Wolfgang Waldeyer stellt die Verbesserungen dar, die der vorliegende Gesetzesentwurf für die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen bringt. Er zeigt aber auch gravierende Mängel des nordrhein-westfälischen Fachhochschulrechts auf, deren Beseitigung im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist.

Die neue Präsenzpflicht

20

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Fachhochschulen präsenztes Sitzen als höchste Stufe von Effektivität und Produktivität der Tätigkeit eines Hochschullehrers verordnet. *Erwin Quambusch* zeigt, wie sich das Missverhältnis zwischen Mittel und Zweck aus dem Umstand ergibt, dass die Präsenz mit einer Schmälerung des Selbstbestimmungsrechts erkauft wird. Die Selbstbestimmung ist indessen nicht Selbstzweck, sondern als Faktor der Leistungsoptimierung zu veranschlagen.

Mogelpackung „Leistungsorientierte Besoldung“ Ein Gemisch aus Populismus, Unkenntnis und Machtstreben gefährdet die Leistungsfähigkeit deutscher Hochschulen

22

Die enorme Aufbauleistung der Fachhochschulen und die im internationalen Vergleich hohe Leistungsfähigkeit der deutschen Hochschulen wurden ohne die sogenannte leistungsorientierte Besoldung erreicht. Die derzeitigen negativen Schlagzeilen über die angeblich schlechte Leistungsfähigkeit deutscher Hochschulen und Professoren/innen kommt einem Selbstmord im internationalen Hochschulwettbewerb gleich. *Hans Zangl* geht mit Politikern, Hochschulrektoren/-präsidenten und einem Teil der Presse ins Gericht.



FH Stralsund

hib-AKTUELL

Dresdner Erklärung des Hochschullehrerbundes zur Dienstrechtsreform

6

Einführung von internationalen Studiengängen und ihre Akkreditierung

7

Aktuelle Rundschreiben

11



Foto: Mücke

Baden-Württembergs Wissenschaftsminister Dr. Klaus von Trotha im Gespräch mit Rektor Prof. Dr. Dietmar von Hoyningen-Huene auf der Jahresversammlung der FH-Mitgliedergruppe der HRK in Mannheim



Foto: Loos

Impressum

Herausgeber: Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung – e.V. (*h/b*)

Verlag: *h/b*, Rüngsdorfer Straße 4 c, 53173 Bonn, Telefon (02 28) 35 22 71, Telefax (02 28) 35 45 12 E-mail: hlbbonn@aol.com, Internet: www.hlb.de

Schriftleitung: Prof. Dr. Dorit Loos
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,
Telefon (07 11) 68 25 08, Telefax (07 11) 677 05 96
E-mail: d.loos@t-online.de

Redaktion: Prof. Dr. Dorit Loos
Dr. Hubert Mücke

Titelbildentwurf: Prof. Wolfgang Lüftner

Verbands offiziell ist die Rubrik „*h/b*-AKTUELL“. Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung des *h/b* sowie der Mitgliedsverbände.

Erscheinungsweise: zweimonatlich
Jahresabonnements für Nichtmitglieder
DM 81,- (Inland), inkl. Versand
DM 81,- (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage
Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Herstellung und Versand:
GfD – Gesellschaft für Druckabwicklung mbH,
Linzer Straße 140, 53604 Bad Honnef

FH-Trends

Forschungsprojekt
Vorlesungen per Internet
geht in die Testphase

BMBF fördert Optiklabor

Diplomarbeiten-Börse

Diplomarbeitsthemen
via Internet

Master of Science
in Software Engineering

Kompetenz für den internationalen
Markt von Investitionsgütern

Europäisches
Verwaltungsmanagement

Master of Science an der
FH Kaiserslautern

Kurzinfos

Meldungen

Die Qualität der Ausbildung
wird immer wichtiger

Forschungsfreisemester

Nutzung des privaten Pkw
für dienstliche Zwecke

Kindergeld und
Berufsausbildung

Arbeitszimmer

Nützlichkeit des Studiums für
die Berufsausübung

Verkauf von Skripten an
Studierende

Der Professorentitel

Aus Bund und Ländern

12 Bund: „Harvard“ lässt sich
nicht akkreditieren 26

12 BW: Hochschulreform 27

12 BY: Fortbestand der Diplom-
Studiengänge in Bayern 27

12 HH: Besoldungsreform 27

13 NRW: Hochschulpolitik in NRW 17

Informationen und Berichte

13 Stellen für Elektroingenieure 25

BMBF-Etat 2000 25

13 Kommentar zum HRG 28

13 Hochschulkonferenz
in Utrecht 29

Mehr Studienanfänger 30

HRK: Bund-Länder-Förderung 30

18 Neuer Umweltstudienführer 31
Promotion 31

18 Studie zu Bachelor- und
Masterstudiengängen 31

18 Multimedia in Hochschulen 31

18 Kühlen mit Solarstrom 31

18 Akkreditierung 32

Neuberufene 33

Neues von Kollegen 34

Inserenten:

Learntec	U2
Betriebswirtschaft in Studium und Praxis Verlag Neue Wirtschafts-Briefe nbw	U3
Adobe Acrobat	U4

Das Heft 1/2000

mit dem Schwerpunkt

Leistungsorientierte
Besoldung

erscheint

am 15. Februar 2000

Vorschau

Dresdner Erklärung des Hochschullehrerbundes zur Dienstrechtsreform

Professoren leisten viel und wehren sich gegen Gehaltskürzung

Die Bundeswissenschaftsministerin und die Kultusminister der Länder wollen die Gehälter der Professoren neu ordnen und Leistungsanreize schaffen. Angesichts der finanzpolitischen Situation soll die Neuregelung nicht zu einer Veränderung des Gesamtaufwandes für die Besoldung führen.

Es ist geplant, statt eines Einkommens, das mit dem Lebensalter steigt, eine altersunabhängige Grundvergütung einzuführen und den eingesparten Betrag für Leistungs-, Struktur- und Funktionszulagen zu verwenden. Dabei soll die Grundvergütung der Hochschullehrer an Fachhochschulen niedriger sein als die ihrer Kollegen an Universitäten.

Der Hochschullehrerbund (**h**lb****), die Vertretung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, hat sich in seiner Bundesdelegiertenversammlung am 13. November 1999 in Dresden mit der geplanten Neuordnung des Dienstrechtes befasst. Im Gegensatz zur Einschätzung der Politik sieht er die Leistungsfähigkeit der Fachhochschule durch die geplante Neuregelung ernsthaft gefährdet. Das Professorenamt an Fachhochschulen droht unattraktiv zu werden. Das anerkannt hohe Niveau dieser Hochschule wird so nicht mehr zu halten sein.

Der **h**lb**** fordert deshalb die Politiker in Bund und Ländern auf, in die Zukunft der Fachhochschule zu investieren statt Sparmodelle vorzulegen:

Einheitliches Professorenamt

Der Hochschullehrerbund fordert ein einheitliches Professorenamt für alle Hochschularten, Differenzierungen sollen ausschließlich Leistungsgesichtspunkte berücksichtigen. Die Gehälter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den neuen Bundesländern sind auf Westniveau anzuheben.

Leistungsorientierung ja, Gehaltskürzung nein

Leistungshonorierung erfordert stets eine zusätzliche Vergütung. Finanzierung durch vorherige Gehaltskürzung ist ein Etikettenschwindel, der von den Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nicht akzeptiert wird.

Einkommensperspektive auch für Professoren

Das von der Politik vorgelegte Modell eines während des gesamten Berufslebens konstanten Grundeinkommens berücksichtigt nicht die berufliche Entwicklung der Professoren und widerspricht allen Gehaltsmodellen der Privatwirtschaft.

Die anerkannt erfolgreiche Fachhochschule wird zum Auslaufmodell, wenn es nicht gelingt, qualifiziertem Hochschullehrenachwuchs langfristige Perspektiven zu bieten. Schließlich sind hervorragende Fachleute aus der Wirtschaft – mit Prädikatsexamen und Prädikatspromotion – nicht zum Billigtarif zu haben.



Ein Teil der Delegierten während der Beratungen in Dresden.



Während der Diskussion über die Akkreditierung neuer Studiengänge an der HTW Dresden (v.l.n.r.): Rolf Langer (Sächsisches Wissenschaftsministerium), Peter Büchner (TU Dresden), Günter Siegel (**h**lb****-Präsident), Holger Theilig (HTW Zittau/Görlitz)

Einführung von internationalen Studiengängen und ihre Akkreditierung

Auftaktveranstaltung zur Bundesdelegiertenversammlung an der HTW Dresden

Zum Auftakt der diesjährigen Bundesdelegiertenversammlung ließen sich die Delegierten am 12. November über den Stand der Akkreditierung in Deutschland informieren. Hierzu trug Ministerialdirigent Rolf Langer vom Sächsischen Wissenschaftsministerium zu Aufgaben und Struktur des Akkreditierungsrates vor. Prof. Dr.-Ing. habil. Peter BÜchner von der TU Dresden berichtete über Erfahrungen des Fakultätentages Elektrotechnik und Informationstechnik bei der Evaluierung und Akkreditierung eigener Studiengänge.

Das anglo-amerikanische Modell der Akkreditierung ist auch Vorbild für die in Deutschland angedachten Verfahren. In den USA bestehen einerseits regionale Akkreditierungskommissionen, die praktisch die Funktion der staatlichen Bildungsministerien ersetzen und der Überprüfung und Bestätigung der akademischen Qualität einer Hochschule dienen. Dagegen beziehen sich die spezialisierten, fachlich ausgerichteten Akkreditierungskommissionen auf bestimmte Fachgebiete.

Erst Evaluierung, dann Akkreditierung

Hauptbestandteile des Akkreditierungsverfahrens in den Vereinigten Staaten sind die Selbstevaluation und der peer-review. Die Fremd-Begutachtung oder peer-review erfolgt nach Fertigstellung des Selbstreports. Die Akkreditierungskommission bestimmt ein peer-team, das im Falle der regionalen Kommission über institutionell-organisatorische Erfahrungen in ähnlichen Bildungsbereichen verfügen muss. Die Prüfungsteams der fachlich ausgerichteten Kommissionen setzen sich aus Berufspraktikern, strategisch orientierten Planern und Fachvertretern zusammen. Ihre Prüfung be-

zieht durchaus auch curriculare Details ein. In den Arbeitskriterien finden sich genaue Standards für Veranstaltungsfächer, Inhalte und Niveau (z.B. Mathematikanteil). Die peer-groups bzw. die Prüfungsteams berichten an die Akkreditierungskommission, die die Akkreditierung erteilt.

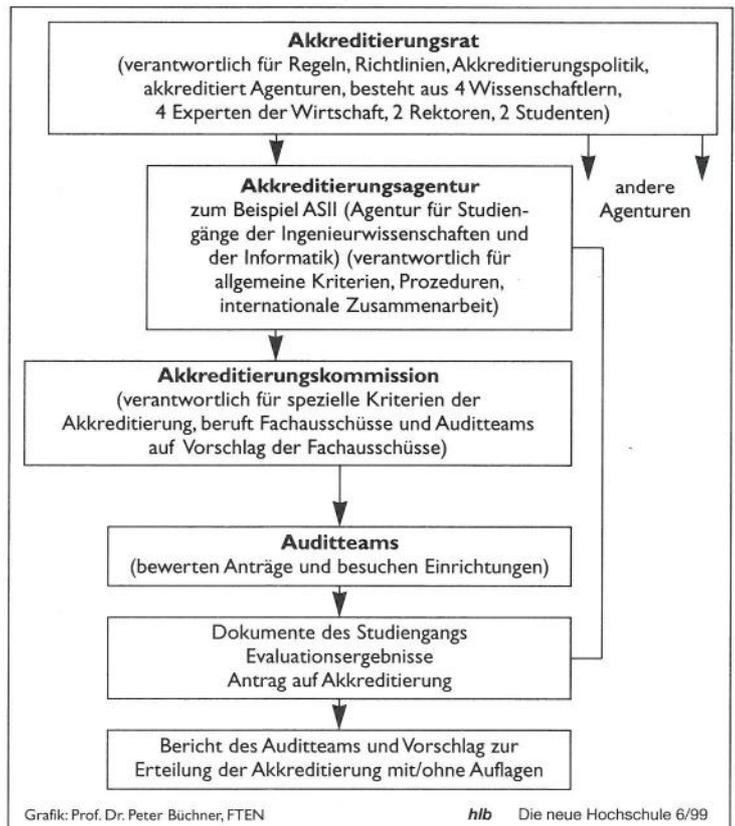
Diese Qualitätssicherung in Eigenregie der Hochschulen trifft dort auf Skepsis, wo staatliche Mittel fließen. Eben dann behält sich die Regierung der USA vor, Finanzhaushalt und Geschäftsführung der Hochschulen zu prüfen.

In Deutschland wurde daher der Akkreditierungsrat als Bindeglied zwischen Selbstevaluation, externer Akkreditierung und staatlicher Genehmigung eingerichtet. Im Vorfeld seiner Gründung wurde u.a. festgelegt, dass die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Staat und Hochschule bei der Einrichtung von Studiengängen berücksichtigen muss und dass daraus eine funktionale Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung folgt. Die staatliche Genehmigung bezieht sich vor allem auf die Gewährleistung der Ressourcenbasis, während die Akkreditierung die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse zum Gegenstand hat.

Der Akkreditierungsrat hat die Aufgabe, den Ablauf der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge zu koordinieren und die mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung zu beauftragenden Agenturen zeitlich befristet zu akkreditieren und zu überwachen, dass die Verfahren der Begutachtung nach nachvollziehbaren, fairen Regeln ablaufen.

Die Akkreditierung kann auch dem Marketing für Hochschulen, Studiengänge, aber auch der Absolventen dienen. Hierzu könnte im erläuternden Anhang zum Zeugnis (diploma supplement) darauf hingewiesen

werden, dass der Studiengang durch eine bestimmte Agentur akkreditiert wurde. Der Preis einer Akkreditierung wurde mit ca. 30.000 Dollar angegeben. Sie wird in der Regel höchstens für 10 Jahre vergeben. *h.m.*



Definitionen

Evaluation ist die systematische Bestandsaufnahme, die Interpretation und Einschätzung von Daten und Fakten über den Fachbereich und sein Verhalten im Gesamtprozeß von Lehre und Studium. Dabei wird das Umfeld von Forschung, Lehre und Arbeitsmarkt beachtet. Das Ziel der Evaluation ist es, Handlungsdruck im Sinne einer Qualitätssicherung und -verbesserung der Ausbildung auszuüben und damit sicherzustellen, dass für Wissenschaft und Berufspraxis geeignete Absolventen die Hochschule verlassen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Evaluierung bis zu 9 Monate benötigt.

Akkreditierung ist die vergleichende Bewertung der Dokumente (Prüfungsordnung, Studienordnung, Praktikumsordnung u.a.) für einen Studiengang mit den in einer global orientierten Arbeitswelt allgemein anerkannten Zielen einer modernen fachlichen und fachübergreifenden Ausbildung hinsichtlich der Methoden der Lehre, der Inhalte und Abstimmung der Lehrfächer sowie der dazu vorhandenen Ausstattung an Personal, Einrichtungen und Ausrüstungen mit dem Ziel, beim Nachweis des Einhaltens vorgegebener Mindestforderungen diesem Studiengang ein Zertifikat (die Akkreditierung) für einen festgelegten Zeitraum zu verleihen.



Bei der Anpassung der Ländergesetze an das novellierte Hochschulrahmengesetz betonen einzelne Länder den Zuwachs an Autonomie, den die Hochschulen nun erhalten. Die Autorin untersucht, ob die verschiedenen Aspekte der Autonomie durch die Ländergesetzgebung tatsächlich verstärkt werden.

Prof. Dr. Dorit Loos
FH Ludwigsburg – Hochschule
für Verwaltung und Finanzen
Schriftleiterin der DNH

Autonomie der Hochschulen

Eine kritische Analyse

Die Autonomie einer Hochschule kann differenziert werden in

- Organisationsautonomie
- Finanzautonomie
- Personalautonomie
- Produktautonomie.

Organisationsautonomie

Die Freiheit der Hochschulen in der Wahl ihrer Organisationsform ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor. In kleineren, überschaubaren Hochschulen sind wesentlich flachere Hierarchien als in großen Hochschulen möglich. Sie führen zu schnellen Entscheidungsprozessen und zu hoher Flexibilität. In großen Hochschulen ist eine stärkere Untergliederung notwendig, um einerseits die Effektivität des Subsidiaritätsprinzips zu nutzen, andererseits aber die Entscheidungen zum Nutzen der gesamten Hochschule zu bündeln und den Konzernen „Hochschule“ steuern und führen zu können. Durch das Einziehen weiterer Ebenen zwischen Hochschulleitung und den einzelnen Leistungserbringern der Hochschule, den Professorinnen und Professoren, dauern die Entscheidungsprozesse länger und werden schwerfälliger.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 20. August 1998 gab den Bundesländern Freiheit für die Gestaltung der Organisation und Verwaltung der Hochschulen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems durch eine größere Organisationsfreiheit zu stärken¹⁾. Statt einen Wettbewerb der Organisationsformen einzuleiten, der durch die Anpassung der Organisationsform an die spezifischen Erfordernisse der einzelnen Hochschule letztlich zu ihrer größeren Effizienz in Lehre und Forschung führt, nimmt kein einziges Bundesland Rücksicht auf die Verhältnisse vor Ort. Hochschulen mit 50 bis 100 Professoren müssen in fast allen Bundesländern genau so organisiert werden wie Hochschulen mit 1000 und mehr Professoren. Damit wurde eine Chance zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Hochschulsystems nicht genutzt, auch wenn sieben Bundesländer, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen durch eine Experimentierklausel eine gewisse Freiheit in der Organisationsform gewähren.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Hochschulen praktisch keine Organisationsautonomie besitzen.

Finanzautonomie

Ganz unbestritten haben die Hochschulen als staatliche Einrichtungen keine Finanzautonomie und können auch keine bekommen. Finanzautonomie ist privaten Einrichtungen vorbehalten. Im Zuge der Erkenntnis, dass staatliche Haushaltspläne die Hochschulen bei der effizienten Verwendung der finanziellen Mittel massiv behindern, wird in den Ländern mehr und mehr ein Globalhaushalt eingeführt. Das macht die Hochschulen eigenständiger in der Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel. Dies kann aber nicht als Finanzautonomie bezeichnet werden.

Personalautonomie

Personalautonomie heißt, dass die Hochschulen ihre Mitglieder selbst aussuchen. In Bezug auf die Studierenden haben staatliche Hochschulen keine Autonomie. Auch bei der Berufung von Professorinnen oder Professoren sind die Hochschulen nicht autonom. Dabei hängt die Qualität der Lehre und Forschung an einer Hochschule letztlich von den Fähigkeiten der sie durchführenden Personen ab. Die Personalpolitik der Hochschulen einschließlich ihrer Personalentwicklungspolitik ist grundlegend für die individuelle Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen. In diesem entscheidenden Wettbewerbsfaktor können die Hochschulen jedoch nach allen Landesgesetzen durch das Wissenschaftsministerium fremdbestimmt werden.

Im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzentwurf kann das Ministerium bei bestimmten Voraussetzungen in die Stellenverteilung einer Hochschule eingreifen und eine Stelle sogar einem anderen Fachbereich zuweisen. Gleichzeitig ist jedoch eine Ermächtigung des Ministeriums vorgesehen, das Recht zur Berufung auf die Hochschulen zu übertragen. Damit wären die nordrhein-westfälischen Hochschulen der Personalautonomie ein Stück näher gerückt.

Wegen der grundlegenden Bedeutung der Personalpolitik auf die Qualität von Lehre und Forschung gehe ich etwas ausführlicher auf die Gesetzeslage in den einzelnen Bundesländern ein. Es ergibt

sich, dass die massierten Eingriffsmöglichkeiten der Ministerien zu erheblichen Zweifeln führen, ob diese Auswahlprozesssteuerung immer zum Wohl der Hochschulen führt.

In Baden-Württemberg werden die Professoren²⁾ auf Vorschlag der Hochschule vom Wissenschaftsministerium berufen. Das Wissenschaftsministerium ist an die vorgeschlagene Reihenfolge nicht gebunden. Die Berufung von Nichtbewerbern ist zulässig. Bestehen begründete Bedenken gegen die Ruferteilung an die Vorgeschlagenen, ist die Hochschule zu einem neuen Vorschlag aufzufordern. Beabsichtigt das Wissenschaftsministerium, abgesehen von dem Fall versäumter Fristen durch die Hochschule, ausnahmsweise einen Nichtvorgeschlagenen zu berufen, ist der Hochschule vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben (§ 47 Abs. 3³⁾).

In Bayern werden die Professoren vom Staatsminister berufen. Er ist an die Reihenfolge des Vorschlags nicht gebunden. Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken, kann der Staatsminister die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Die Berufung eines von der Hochschule nicht Vorgeschlagenen kann nur erfolgen, wenn auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen genannt sind und die Hochschule vorher zu der Eignung des zu Berufenden gehört wurde oder wenn von der Hochschule die einzuhaltenden Fristen versäumt wurden (Art. 57⁴⁾).

In Berlin werden die Professoren auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats berufen. Dieses ist an die im Berufungsvorschlag genannte Rangfolge nicht gebunden. Es kann auch einen von der Mehrheit des Berufungsgremiums vorgeschlagenen Bewerber berufen, der nicht die Mehrheit der Professorenstimmen erhalten hat. Bei Abweichung von der Reihenfolge des Vorschlags ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Berufungsvorschlag kann an die Hochschule zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist zu begründen. Hat der Wissenschaftssenator begründete Bedenken gegen den zweiten Berufungsvorschlag oder werden bestimmte Fristen nicht eingehalten, so kann er eine Berufung außerhalb der Vorschlagsliste aussprechen. Dem zuständigen Gremium der Hochschule ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. (§ 101⁵⁾).

In Brandenburg werden die Professoren auf Vorschlag des Senats von dem für

die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung berufen. Dieses ist an die im Berufungsvorschlag genannte Rangfolge nicht gebunden. Beruft es keine von der Hochschule vorgeschlagenen Bewerber, ist ein neuer Vorschlag einzureichen. Die Berufung von Nichtbewerbern ist zulässig. (§ 39 Abs. 4⁶⁾).

In Bremen werden die Professoren auf Vorschlag der Hochschule vom Senator für Bildung und Wissenschaft berufen. Bestehen gegen einen Vorschlag Bedenken, so gibt der Senator der Hochschule unter Darlegung seiner Bedenken Gelegenheit zur Stellungnahme. Werden durch die Stellungnahme die Bedenken nicht ausgeräumt, kann der Senator von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweichen oder den Vorschlag insgesamt zurückweisen (§ 18 Abs. 2⁷⁾).

In Hamburg ist bei der Berufung grundsätzlich nach der vorgeschlagenen Reihenfolge zu verfahren. Nach Anhörung der Hochschule kann von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden, es sei denn, die Hochschule bestätigt ihren Vorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit ihres den Berufungsvorschlag aufstellenden Gremiums (Fachbereichsrat, Stellungnahme Senat); soll zugunsten einer in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Frau von der Reihung abgewichen werden, ist für die Bestätigung der vorgeschlagenen Reihenfolge eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Hochschule hat einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, wenn die zuständige Behörde wünscht, dass ein Nichtbewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen wird und wenn begründete Einwendungen von der zuständigen Behörde gegen einen Berufungsvorschlag erhoben werden (§ 13⁸⁾).

In Hessen ist das Ministerium bei der Ruferteilung an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. Wenn es von der Reihenfolge abweichen will, erhält die Hochschule Gelegenheit

zur Stellungnahme. Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden (§ 77 Abs. 2 und 3⁹⁾).

In Mecklenburg-Vorpommern beruft die Kultusministerin die Professoren aufgrund des Berufungsvorschlags. Sie kann in begründeten Fällen von der Reihenfolge abweichen. Die Hochschule ist vorher zu hören. Bestehen gegen den Berufungsvorschlag insgesamt Bedenken, gibt die Kultusministerin ihn unter Angabe der Gründe zurück. Die Hochschule prüft, ob die Liste ergänzt, die Stelle neu ausgeschrieben wird oder die Stelle eine neue Verwendung erhält. Die Kultusministerin kann ohne Berufungsvorschlag einen Professor berufen, wenn die Hochschule die gesetzten Fristen nicht einhält. Die Hochschule ist vorher zu hören (§ 36¹⁰⁾).

In Niedersachsen beruft das Ministerium auf Vorschlag der Hochschule. Es kann von der Reihenfolge nach Erörterung mit der Leitung der Hochschule abweichen. Bei Bedenken gegen den Vorschlag kann es ihn ganz zurückgeben. Eine von der Hochschule nicht vorgeschlagene Person kann nur berufen werden, wenn auch in einem 2. Berufungsvorschlag keine geeignete Person genannt ist und die Hochschule vorher zur Eignung der zu berufenden Person gehört wurde oder bei Fristversäumnissen. (§ 54 Abs. 1 u. 2¹¹⁾).

Auch in Nordrhein-Westfalen beruft das Ministerium grundsätzlich auf Vorschlag der Hochschule. Es kann abweichend von der Reihenfolge berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Bei Fristversäumnissen kann das Ministerium ohne Vorschlag der Hochschule berufen (§ 47¹²⁾).

In Rheinland-Pfalz gibt es keine spezielle Vorschrift, dass das Ministerium von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen darf, wohl aber, dass es nach



Foto: FH Nordhausen

Anhörung der Hochschule eine nicht vorgeschlagene Person berufen kann (§ 43 Abs. 3¹³).

Im Saarland kann das Ministerium vom Berufungsvorschlag abweichen, einen neuen Vorschlag anfordern und nach Anhörung der Hochschule eine nicht vorgeschlagene Person berufen (§ 32 Abs. 7¹⁴).

Sachsen greift rigoros in die Personalautonomie der Hochschule ein: Der Wissenschaftsminister kann von der vorgeschlagenen Reihenfolge nach Erörterung mit dem zuständigen Dekan abweichen. Er kann auch einen neuen Vorschlag anfordern. Will er diesem wieder nicht folgen, kann er nach Anhörung des Rektors eine außerordentliche Berufungskommission einsetzen, der mehrheitlich Professoren aus anderen Hochschulen angehören. Der Senat hat dann noch das Recht, zum Berufungsvorschlag der außerordentlichen Berufungskommission Stellung zu nehmen (§ 42 Abs. 5¹⁵).

In Sachsen-Anhalt greift das Ministerium nur bei Fristverletzungen der Hochschule in den Berufungsvorgang ein und beruft von sich aus eine geeignete Person (§ 43 Abs. 8f¹⁶).

In Schleswig-Holstein beruft das Ministerium die Professoren auf Grund eines Vorschlags der Hochschule, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein. Bestehen gegen die Vorschläge Bedenken, kann der Wissenschaftsminister die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wer von der Hochschule nicht vorgeschlagen wurde, darf berufen werden, wenn auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eignung des oder der zu Berufenden gehört wurde oder bei Fristversäumnissen (§ 96¹⁷).

Auch in Thüringen kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen, die Berufsliste zurückgeben oder bei Fristversäumnissen eine nicht vorgeschlagene Person berufen (§ 49 Abs. 5¹⁸).

In allen Ländern können die Ministerien also in das Berufungsverfahren eingreifen. Die Personalautonomie der Hochschulen ist daher nur beschränkt vorhanden.

Produktautonomie und Hochschulräte

Studiengänge bedürfen im Regelfall der Genehmigung durch die Wissenschaftsministerien. Für die Prüfungen existieren in den meisten Fachgebieten bundesweite Rahmenprüfungsordnungen. Selbst bei den neuen Studienabschlüssen, bei

denen Akkreditierungen vorgesehen sind, verzichten die Ministerien nicht auf ihre grundsätzliche Genehmigungskompetenz. Teilweise sind die Länder jedoch bereit, ihre Kompetenzen auf einen Hochschulrat zu übertragen.

Die Einführung von Hochschulräten wird von den Wissenschaftsministerien nicht als das Einziehen einer weiteren hierarchischen Ebene, sondern als eine Modernisierung des Hochschulmanagements und als eine Übertragung von mehr Hochschulautonomie vermarktet.

Diese Hochschulräte sind von den schon bisher bestehenden Kuratorien oder Beiräten zu unterscheiden, die die Hochschulen beraten und unterstützen. Kuratorien oder Beiräte können keine verbindlichen Beschlüsse für die Hochschule fassen, sondern haben die Funktion eines Bindeglieds zur Öffentlichkeit und zu den gesellschaftlichen Kräften des Staates.¹⁹

Hochschulräte gibt es in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Saarland und Sachsen. Das Saarland bezeichnet ihn als wissenschaftlichen Beirat, Sachsen als Kuratorium.

In Baden-Württemberg ist der Hochschulrat als internes Organ der Hochschule konzipiert, angereichert mit externem Sachverstand. Er besteht aus 9 Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind Hochschulangehörige und vier Mitglieder kommen aus der Wirtschaft, der Wissenschaft oder dem Praxisbereich, für den die Hochschule ausbildet. Die externen Mitglieder werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium (MWK) dem Wissenschaftsminister zur Ernennung vorgeschlagen. Kommt es zu keiner Einigung, bestimmen Senat und MWK je zwei Mitglieder (§ 13 c s. FN 3¹).

Der Hochschulrat soll schrittweise einen Teil der bisherigen Mitwirkungs- oder Kontrollrechte des MWK übernehmen. Außerdem sind ihm die meisten bisherigen Entscheidungskompetenzen des Senates übertragen.

Kernaufgabe des Hochschulrates ist neben der Wahrnehmung von Kontrollrechten die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule. Sofern das MWK tatsächlich weitere Kompetenzen an den Hochschulrat abgeben wird, könnte dies im Ansatz zu einer beginnenden Produktautonomie führen.

In Bayern ist der Hochschulrat als beratendes Organ konzipiert (Art. 26 s. FN 4¹) und ähnelt daher dem bisherigen Beirat. Im Unterschied zu ihm ist eine Mindestanzahl von vier Sitzungen im Jahr festgelegt. Er soll Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die Weiterentwicklung des Studienangebots geben. Die Mitglie-

der werden auf Vorschlag der Leitung der Hochschule vom Staatsminister bestellt und setzen sich aus drei Personen aus dem Bereich der Wirtschaft und der beruflichen Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörende Wissenschaftler oder Künstler zusammen. Ein Mitglied sollte seine Hochschulausbildung vor nicht mehr als sieben Jahren abgeschlossen haben. Da dem Hochschulrat keine Entscheidungskompetenzen zustehen, bleibt er ohne Einfluss auf eine mögliche Produktautonomie der Hochschule.

Berlin kennt keine Hochschulräte, wohl aber ein Kuratorium (§ 64 s. FN 5¹). Das Kuratorium kann als ein mit externen Mitgliedern erweiterter Regierungsausschuss angesehen werden und ist daher nicht mit einem Hochschulrat baden-württembergischer oder bayerischer Prägung vergleichbar. Das Kuratorium ist für alle Hochschulen des Landes zuständig.

Auch in Brandenburg ist der Hochschulrat für alle Hochschulen des Landes zuständig (§ 63 s. FN 6¹). Er soll die Hochschulen beraten, bei der Entscheidung über die Entwicklungspläne der Hochschulen mitwirken, Empfehlungen zur Haushaltsplanung an den Wissenschaftsminister abgeben und im Benehmen mit dem Senat Bewerber für das Präsidentenamt vorschlagen. Der Landeshochschulrat soll zu seiner Beratung und zur Beratung der Hochschulen einen Hochschulrat für die jeweilige Hochschule einrichten. Wie dies geschehen soll, ist im Gesetz nicht geregelt. Der Landeshochschulrat hat zehn Mitglieder, die der Ministerpräsident auf Vorschlag des Wissenschaftsministers bestimmt. Von seiner Konzeption her ist der brandenburgische Hochschulrat eher ein Beratungsorgan des Wissenschaftsministers. Als externes Organ trägt er nichts zu einer Stärkung der Hochschulautonomie bei.

Der Hochschulrat in Nordrhein-Westfalen (§ 24 s. FN 12¹) entspricht einem Kuratorium oder Beirat.

Im Saarland entspricht der wissenschaftliche Beirat (das Saarland hat nur eine staatliche Fachhochschule) weitgehend dem bayerischen Hochschulrat. Er besteht aus sieben Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und dem öffentlichen Leben, die vom Rektor und dem Wissenschaftsminister gemeinsam für eine Amtszeit von vier Jahren berufen werden. Der wissenschaftliche Beirat ist zum Hochschulentwicklungsplan, zu den Ergebnissen der Evaluation von Lehre und Forschung sowie bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und Studiengängen, bei den Grundsätzen für die leistungsbezogene Mittelvergabe und zum Jahresbericht der Hochschulleitung anzuhören.

Das Kuratorium in Sachsen (§ 97 s. FN 15)) ist hinsichtlich seiner Kompetenzen zwischen dem baden-württembergischen und dem bayerischen Hochschulrat angesiedelt. Es nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule Stellung, insbesondere zu der Planung der Hochschulentwicklung, grundsätzlichen organisatorischen Entscheidungen, wesentlichen Investitionen, Jahresabschlüssen, Lehr- und Forschungsberichten, Zuweisung und Widerruf von Stellen und berichtet jährlich dem Wissenschaftsminister. Beschlüsse über die Gliederung der Hochschule, die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, zu grundsätzlichen Fragen der Haushalts- und Wirtschaftspläne und über den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Wissenschaftsministerium bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann Evaluationen veranlassen. Im Gesetz ist die Option vorgesehen, dass das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium wesentliche Teile seiner Kompetenzen in den Bereichen Studium und Lehre, Hochschulzugang und Immatrikulation, Prüfungen und Verleihung von Hochschulgraden sowie Forschung auf das Kuratorium übertragen kann. Sollte das Wissenschaftsministerium von dieser Option Gebrauch machen, so wäre dies eine Erhöhung der Autonomie der Hochschule, wenn das Kuratorium als Hochschulorgan konzipiert wäre. Ob dies der Fall ist, bedarf einer Wertung: Die Hälfte der zwölf Kuratoren wird vom Wissenschaftsminister auf Vorschlag, die andere Hälfte mit Zustimmung des Rektoratskollegiums berufen. Bei der Berufung aller zwölf Kuratoren ist das Benehmen mit dem Senat herzustellen.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Hochschulen in keinem Bundesland Produktautonomie besitzen. Am weitesten fortgeschritten wäre sie in Baden-Württemberg, falls das Wissenschaftsministerium seine diesbezüglichen Kompetenzen auf den Hochschulrat und die Hochschulen überträgt. An zweiter Stelle könnte Sachsen stehen.

Fazit

Es erweist sich, dass die Hochschulen weder hinsichtlich ihrer Organisationsform, noch in Bezug auf ihre Finanzen, noch in puncto Personal oder Studiengängen autonom sind. Der Begriff der Autonomie entsteht aus einem inflationären Sprachgebrauch. Einige kleine Freiheiten mehr, das wird ihnen zum Teil gewährt. Es könnten ruhig noch mehr sein, und das würde der Flexibilität des gesamten Hochschulsystems, seiner Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit nur gut tun.

- 1) zur Umsetzung der HRG-Novellierung in den Bundesländern s. a. Dorit Loos, Leitungsstrukturen an Fachhochschulen, in: Die neue Hochschule 5/99, S. 9ff
- 2) Aus Platzgründen steht die männliche Form auch stellvertretend für die weibliche Form
- 3) Gesetzentwurf zur Änderung hochschulrechtl. Vorschriften, Landtagsdr. 12/4404, Artikel 4 i. Verb. mit Gesetz über die Fachhochschulen des Landes BW in der Fassung vom 10.01.95
- 4) Bayerisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 sowie der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 09.07.99
- 5) Berliner Hochschulgesetz nach dem Änderungsgesetz vom 09.07.99 (interne Fassung)
- 6) Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20.05.99
- 7) Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 12.07.99
- 8) Hamburgisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 02.07.91 sowie 15. Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 11.06.97
- 9) Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 03.11.98 sowie Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 02.07.99
- 10) Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.02.94;
- 11) Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.98
- 12) Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.99
- 13) Fachhochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 01.09.96
- 14) Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 14.07.99
- 15) Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11.06.99
- 16) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.93, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.03.98
- 17) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes im Lande Schleswig-Holstein vom 02.02.99
- 18) Thüringer Hochschulgesetz vom 07.07.92, zuletzt geändert durch Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 12.05.99
- 19) Teilweise müssen die Beschlüsse des Kuratoriums/Senats im Beirat behandelt werden. Der Senat kann jedoch abweichende Beschlüsse fassen.

Aktuelle Rundschreiben für Mitglieder

- ▶ Rs. 01 Beihilferechtigung von Ehegatten mit eigenem Einkommen
- ▶ Rs. 02 Erholungsurlaub ohne Beantragung und Genehmigung
- ▶ Rs. 03 Mitbestimmung in Kollegialorganen
- ▶ Rs. 04 Ehegatten-Arbeitsverhältnis
- ▶ Rs. 05 Arbeitszimmer: Ausstattung und Arbeitsmittel fallen nicht unter den steuerlichen Höchstbetrag
- ▶ Rs. 06 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers, eine Beispielrechnung
- ▶ Rs. 07 Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers: Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums vom 16.6.98
- ▶ Rs. 08 Computerkauf und seine steuerliche Behandlung
- ▶ Rs. 09 Dienstreise und Genehmigungspflicht
- ▶ Rs. 10 Berufsunfähigkeit und Rente, Leistungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- ▶ Rs. 11 Betriebsrenten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 12 Renten und ihr Einfluss auf die Höhe der Altersversorgung
- ▶ Rs. 13 Kindergeld bei Kindern über 18 Jahre
- ▶ Rs. 14 Nachholung von Lehrveranstaltungen
- ▶ Rs. 15 Mindestversorgung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder
- ▶ Rs. 16 Anerkennung von Vordienstzeiten in den neuen Bundesländern aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990
- ▶ Rs. 17 Einnahmen der Hochschulen aus Forschungstätigkeit im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Rs. 18 Versorgung bei Dienstunfähigkeit
- ▶ Rs. 19 Erläuterungen zum Urheberrecht bei der Verwertung von Diplomarbeiten
- ▶ Rs. 20 Steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Studienreisen/Besuche von Fachkongressen
- ▶ Rs. 21 Urheberrecht und Verfasserangaben
- ▶ Rs. 22 Beantragung von Forschungsfreisemestern
- ▶ Rs. 23 Haftung an Hochschulen

Zu beziehen:

Anzufordern gegen Rückporto in Höhe von DM 2,20 schriftlich beim Hochschullehrerbund, Rüngsdorfer Straße 4c, 53173 Bonn

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eingehende Anfragen nicht einzeln direkt, sondern nach Ablauf einer Wartezeit gemeinsam beantwortet werden!

Forschungsschwerpunkte

Forschungsprojekt Vorlesungen per Internet geht in die Testphase

Der FB Informatik an der FH Schmalkalden führt unter der Leitung von Prof. Dr. Heinzpeter Höller das Projekt IMKO (Infrastruktur für multimediale Hochgeschwindigkeitskommunikation) durch, das Streamingtechnologien für den Einsatz für die Fort- und Weiterbildung im Internet untersucht. Mit den Streamingtechnologien können audiovisuelle Daten sowohl live übertragen als auch auf Nachfrage als gespeichertes Video angeboten werden. Dadurch wird es möglich, Lehrveranstaltungen direkt über das Internet an einen beliebigen Empfängerkreis zu übertragen. Bereits stattgefundenen Lehrveranstaltungen können nachträglich abgerufen werden.

Die Verwendung dieser Technologie bietet auch in Fort- und Weiterbildung über elektronische Medien den Teilnehmern einen „Live-Eindruck“ wie bei herkömmlichen Lehrveranstaltungen. Damit könnte der bisherige, stark an statischen Medien (Texte, Bilder, Graphiken) orientierte Ansatz in der Fort- und Weiterbildung gewinnbringend ergänzt werden. Andererseits bestehen bei den Streaming-Systemen noch technische Probleme. So ist das Videobild recht klein und in der Übertragung über das Internet treten ruckartige Sequenzen oder sogar Unterbrechungen auf.

In der ersten Untersuchungsphase im Wintersemester 1999/2000 wird die Lehrveranstaltung „Software-Ergonomie“ von Prof. Dr. Regina Polster zunächst im Dezember 1999 regelmäßig aufgezeichnet und für den Abruf bereitgestellt. Dafür werden die Lehrveranstaltungen

nachbearbeitet. Es werden die Videosequenzen mit den Vorlesungsinhalten verbunden und thematisch so indiziert, dass ein schnelles Vor- und Zurückspulen innerhalb der Lehrveranstaltung möglich wird. Im Januar 2000 wird dann eine inhaltlich in sich abgeschlossene Folge von Lehrveranstaltungen zum Themengebiet „E-Commerce“, ebenfalls von Professor Regina Polster, live ausgestrahlt und wiederum zusätzlich für den Abruf angeboten.

Die Projektverantwortlichen sind an einer möglichst großen Teilnehmerzahl interessiert. Neben Studenten der FH Schmalkalden können deshalb auch externe Teilnehmer die Vorlesungen verfolgen.

Um an dem Versuch teilzunehmen, benötigen Interessenten einen Internetanschluss mit einer Zugangsgeschwindigkeit von mindestens 28Kbit/sec, eine Soundkarte mit Lautsprecher und den RealPlayer zum Empfang der Videodaten. Die Teilnahme wird über die Internetadresse „<http://www.informatik.fh-schmalkalden.de/imko>“ ermöglicht, wo bereits jetzt Testvideos zur Verfügung stehen. Die Abrufvideos werden am 8., 15., und 22. Dezember jeweils ab 10.00 Uhr zur Verfügung stehen. Die Live-Lehrveranstaltungen können am 10., 17., und 24. Januar 2000 jeweils in der Zeit von 17.45 Uhr – 19.15 Uhr empfangen werden.

Kontakt: Dipl.-Inf. (FH) Dominik Winter,
Tel.: 03683/688-450,
eMail: winter@informatik.fh-schmalkalden.de.

Carsten Feller, ls.

BMBF fördert Optiklabor

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat einen Projektantrag des Labors Optische Nachrichtentechnik (Prof. Dr. Hans Poisel) an der Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg genehmigt und unterstützt die dort laufenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit einem Betrag von knapp 200.000 DM. Dabei geht es um den Aufbau von Mess-

apparaturen, mit denen die Übertragungseigenschaften von polymeren optischen Fasern (POF) bestimmt werden können. POF werden für die sichere Übertragung großer Datenmengen eingesetzt. Mit der BMBF-Fördermaßnahme wird es möglich sein, POF zu vermessen, die bis zu 3 Gbit/s übertragen.

PM der FH Nürnberg, ls.

Marketing

Diplomarbeiten-Börse

Ab sofort können interessierte Unternehmen auf der Website des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bremen unter der Rubrik Praxiskontakte (www.fbw.hs-bremen.de/praxiskontakte/) eine Liste von Diplomarbeitsthemen sehen, die online bestellt werden können. Sie werden dann für einen Preis von DM 250,- plus Kopier- und Versandkosten zugesandt.

Vom Erlös gehen 80% an die Autoren und 20% an den

gemeinnützigen Förderverein des Fachbereichs. Der FB Wirtschaft garantiert, dass nur Arbeiten auf die Liste kommen, die von zwei Gutachtern mit mindestens „gut“ bewertet wurden. Die Nachfrage nach Examensarbeiten in unlauterer Absicht soll dadurch verhindert werden, dass prinzipiell nur an Unternehmen und Institutionen verkauft wird.

PM HS Bremen, ls.

Diplomarbeitsthemen via Internet

Die hessischen Industrie- und Handelskammern haben eine kostenlose Börse für Unternehmen und Studenten eingerichtet, wo die Firmen unternehmensinterne Aufgabenstellungen als Diplomarbeiten anbieten und die Studierenden für ihr Themenfeld interessierte Unternehmen finden können. Zur Zeit enthält die Börse 67 Angebote hessischer Betriebe. Die Nutzung der Börse ist kostenlos. Jeder Nutzer recherchiert online Angebote der Unternehmen oder Gesuche der Hochschulangehörigen nach Fachgebieten, Freitext-Stichwort oder Region. Weitere Informationen über die recherchierten Firmen ergeben sich durch einen Link zu deren Homepage. Sollten die Er-

gebnisse dieser Recherche nicht den Erwartungen entsprechen, können individuelle Gesuche eingetragen werden. Jeder Nutzer ist in der Lage seine Einträge nachträglich zu bearbeiten oder zu löschen. Jeder Eintrag erhält eine bestimmte Laufzeit, um „Datenmüll“ zu vermeiden. Um einem Missbrauch der Börse vorzubeugen, kontrolliert die IHK Darmstadt, bei der die Federführung liegt, zusammen mit den weiteren beteiligten Industrie- und Handelskammern die Einträge.

Adresse:
<http://datenfix.darmstadt.ihk.de/pdbihkag/index.html>.

*Jens Uwe Lalk
IHK Darmstadt, ls.*

Aufbaustudiengänge und Weiterbildung

Internationaler Aufbaustudiengang Master of Science in Software Engineering

In Zusammenarbeit mit der Anglia Polytechnic University in Chelmsford bietet die FH Fulda den eineinhalb-jährigen englischsprachigen Aufbaustudiengang Master of Science in Software Engineering an. Nach dem ersten Semester in Fulda wird das Studium in Chelmsford fortgesetzt. Im dritten Semester folgt die Master Thesis. Der Schwerpunkt der Ausbildung

liegt auf der Entwicklung und Implementierung von Softwarepaketen für moderne Informationssysteme, aktuellen Problemstellungen und Lösungen auf den Gebieten der Netzwerkplanung und der Sicherheit in Informationssystemen, ergänzt durch Multimedia-Anwendungen und die Programmiersprache Java. *ls.*

Kompetenz für den internationalen Markt von Investitionsgütern

Für den internationalen Vertrieb von Investitionsgütern qualifiziert ein gebührenpflichtiger Aufbaustudiengang der FH Gießen-Friedberg ab dem SS 2000. Damit soll der steigenden Nachfrage nach gezielt ausgebildeten Vertriebsfachleuten für internationale Märkte entsprochen werden. Voraussetzung ist ein ingenieurwissenschaftliches Diplom-Studium. Nach drei Semestern wird der

Abschluss Diplom-Vertriebsingenieur vergeben. Das Studium ist modular aufgebaut, so dass auch einzelne Module wie z. B. Vertriebsdesign, Angebots- und Auftragsmanagement, Grundzüge des Vertriebsrechts, Verkaufs- und Beratungskompetenz und Sprachen gewählt werden können. Die Studierenden erhalten für jedes Modul ein Zertifikat. *ls.*

Europäisches Verwaltungsmanagement

Die FHVR Berlin und die TFH Wildau bieten einen postgradualen Fernstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement an. Das zwei- (Zertifikat) oder viersemestrige Studium (Master of European Administrative Management) wird mit Hilfe von Studienbriefen, monatlichen Präsenzveranstaltungen

und elektronischen Diskussionsforen durchgeführt. Zusätzlich muss ein sechswöchiges Praktikum in einer europäischen Organisation (z.B. Europäische Kommission, Europäisches Parlament) abgeleistet werden. Die Studiengebühr beträgt 1.200 DM pro Semester. *ls.*

Neue Abschlüsse

Master of Science an der FH Kaiserslautern

Als erste Fachhochschule in Rheinland-Pfalz bietet die FH Kaiserslautern den Master of Science an. Voraussetzung ist eine bestandene Diplom-Hauptprüfung in Maschinenbau oder Mechatronik (sieben Semester). Der dreiseimestrige Studiengang schließt mit einer sechsmonatigen Abschlussarbeit ab. Mindestens

zwei Semester müssen im Ausland absolviert werden. Kooperationspartner sind die Université de Savoie in Annecy, die Berner Fachhochschule, die Dalarna Högskolan in Borlänge und die Helsinki Polytechnic. Alle Vorlesungen und Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten. *ls.*

Kurzinfos

Grundständiger Studiengang Wirtschaftsinformatik in Friedberg

Ab dem WS 1999/2000 bietet die FH Gießen-Friedberg am Standort Friedberg den Studiengang Wirtschaftsinformatik an. Die Wirtschaftsinformatik befasst sich mit der Analyse, Gestaltung und Nutzung computergestützter Informationsverar-

beitung in Wirtschaft und Verwaltung. Die beruflichen Tätigkeitsbereiche reichen von Systemanalyse und Software-Engineering über Organisation, Vertrieb und Management bis hin zu Schulung und Benutzerunterstützung.

PM FH Gießen-Friedberg

Promotionsstipendien für FH-Absolventen

Bayerns Universitäten vergeben erstmals Stipendien an besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, die eine Promotion an einer bayerischen Universität anstreben. Für die Förderung stehen jährlich 150.000 DM zur Verfügung. Das Stipendium besteht aus einem Grund-

betrag von monatlich 1.400 DM. Daneben kann ein Familienzuschlag von monatlich 300 DM gewährt werden.

*PM Bayerisches
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst. ls.*

Schuchardt genehmigt „Volkswirtschaftslehre“ an der FH Schmalkalden

Wissenschaftsminister Dr. Gerd Schuchardt hat der FH Schmalkalden die Einführung des neuen Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ genehmigt. Der Studiengang, der ab dem WS 1999/2000 angeboten werden soll, hat den Abschluss Diplom-Volks-

wirt/in (FH) im Fachbereich Wirtschaft. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. In Deutschland existiert bisher der Studiengang Volkswirtschaftslehre bisher nur an der FH Nürtingen in Baden-Württemberg und an der Fachhochschule Bremen. *ls.*



Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat am 17. 8. 1999 den Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen des Landes¹⁾ beschlossen. Durch dieses Gesetz sollen das bisherige Universitätsgesetz und das Fachhochschulgesetz zu einem einheitlichen Hochschulgesetz zusammengefasst werden. Besondere Gesetze wird es in NRW zukünftig nur noch für die Kunsthochschulen und für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst geben. Das wesentliche Anliegen eines Hochschulgesetzes besteht darin, den Prozess der Hochschulreform abzusichern und voranzubringen.

**Prof. Dr. iur.
Hans-Wolfgang Waldeyer
(FH Münster)
Gelmerheide 48
48157 Münster**

Der Regierungsentwurf eines nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes

Eine kritische Bestandsaufnahme

Im 1. Teil dieses Beitrags sollen zunächst die Verbesserungen, welche der vorliegende Gesetzesentwurf für die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen bringt, dargestellt werden. Danach werden im 2. Teil gravierende Mängel des nordrhein-westfälischen Fachhochschulrechts aufgezeigt, deren Beseitigung im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist.

I. Verbesserungen für die Fachhochschulen

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bringt für die Fachhochschulen sieben wichtige Verbesserungen, die in dieser Zeitschrift schon im Jahre 1992 dem nordrhein-westfälischen Gesetzgeber empfohlen worden waren²⁾.

I. Forschungsauftrag der Fachhochschule

Zur Zeit können die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen im Rahmen ihres Ausbildungsauftrags Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium erforderlich sind³⁾. Diese funktionale Unterordnung der Forschung unter die Lehre wird der gestiegenen Bedeutung der Fachhochschulen und der stattgefundenen Entwicklung der Forschungsaktivitäten und Forschungsschwerpunkte nicht mehr gerecht⁴⁾. Sie verhindert auch, dass das an den Fachhochschulen vorhandene Forschungspotential uneingeschränkt dem Wissenschafts- und Technologietransfer zugute kommt. Aus diesem Grunde sieht der Regierungsentwurf ohne jede Einschränkung vor, dass die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahrnehmen⁵⁾. Mit dem Begriffspaar „Forschungs- und Entwicklungsaufgaben“ wird deutlich gemacht, dass die Forschung an der Fachhochschule tendenziell durch einen Anwendungsbezug gekennzeichnet ist⁶⁾.

2. Forschungsaufgabe der Professoren

Die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durch die Professoren der Fachhochschule ist bisher im nordrhein-westfälischen Fachhochschulgesetz völlig missglückt geregelt⁷⁾. Demgegenüber bestimmt der Regierungsentwurf in vorbildlicher Klarheit, dass die Professoren an Fachhochschulen nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in dem von ihnen vertretenen Fach berechtigt und verpflichtet sind⁸⁾.

3. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Aus den bisherigen Mitarbeitern in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss⁹⁾ sollen wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen werden¹⁰⁾. Hierdurch soll dem einheitlichen Charakter des Typus der wissenschaftlichen Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen und ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Gleichstellung Rechnung getragen werden¹¹⁾. Dies ist erforderlich, weil an einzelnen Universitäten auch Fachhochschulstudiengänge bestehen und insoweit die besonderen Vorschriften für Fachhochschulen gelten¹²⁾.

4. Wissenschaftliche Hilfskräfte

Zur Zeit sieht das nordrhein-westfälische Hochschulrecht wissenschaftliche Hilfskräfte an Universitäten¹³⁾ und studentische Hilfskräfte an Fachhochschulen¹⁴⁾ vor, obwohl beiden Personalgruppen gleiche Aufgaben zugewiesen werden. Demnächst soll es für die Universitäten und Fachhochschulen einheitlich wissenschaftliche Hilfskräfte geben¹⁵⁾. Hierzu gehören entsprechend den rahmenrechtlichen Regelungen¹⁶⁾ die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss, deren Anstellung an den Fachhochschulen zur Zeit noch nicht zulässig ist, und die studentischen Hilfskräfte. Mit dem neuen Personaltypus „wissenschaftliche Hilfskraft“ wird einerseits die

Deckung von weiterem Personalbedarf der Fachhochschulen durch befristete Einstellungen ermöglicht und werden andererseits Qualifikationsstellen eingerichtet¹⁷⁾.

5. Ziel von Lehre und Studium

Die nordrhein-westfälischen Hochschulgesetze legen zur Zeit das Ziel von Lehre und Studium für Universitäten¹⁸⁾ und Fachhochschulen¹⁹⁾ unterschiedlich fest. Der Regierungsentwurf sieht dagegen für Universitäten und Fachhochschulen ein einheitliches Ziel von Lehre und Studium vor. Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden²⁰⁾.

6. Ziel der Forschung

Bisher dienen in Nordrhein-Westfalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschulen lediglich der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre und des Studiums²¹⁾. Hierbei wird übersehen, dass die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein unverzichtbares Strukturelement sowohl der Grundlagenforschung als auch der anwendungsbezogenen Forschung ist²²⁾. Diese unterscheiden sich lediglich dadurch, dass anwendungsbezogene Forschung überwiegend an dem Ziel einer praktischen Anwendbarkeit ihrer Ergebnisse orientiert ist²³⁾. Die Forschungstätigkeit ist dagegen prinzipiell von einheitlicher Struktur²⁴⁾. Im Regierungsentwurf wird daher die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse auch als Ziel der Fachhochschulforschung festgelegt²⁵⁾.

7. Terminologische Änderungen

Im nordrhein-westfälischen Universitätsgesetz wird das Universitätsstudium als „wissenschaftliches Studium“²⁶⁾ und der universitäre Studiengang als „wissenschaftlicher Studiengang“²⁷⁾ bezeichnet. Diese Kennzeichnungen sind in zweifacher Hinsicht missverständlich. Sie können den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass die Studiengänge der Fachhochschule nicht wissenschaftlich und die Studiengänge der Universität nicht

anwendungsbezogen sind. Entsprechend einer Empfehlung des Wissenschaftsrats²⁸⁾ wird im Regierungsentwurf auf die Begriffe „wissenschaftliches Studium“ und „wissenschaftlicher Studiengang“ zur Kennzeichnung des Universitätsstudiums bzw. des universitären Studiengangs verzichtet.

II. Mängel des Entwurfs

1. Aufgaben der Fachhochschulen

In § 3 Abs. 2 NWHG-Entwurf wird den Fachhochschulen Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste²⁹⁾ als Aufgabe vorenthalten. Entsprechend der Regelung in anderen Landesgesetzen³⁰⁾ ist daher nach § 3 Abs. 2 Satz 2 NWHG-Entwurf folgender Satz einzufügen: „In diesem Rahmen dienen sie der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium“.

2. Lehrbeauftragte

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 NWHG-Entwurf können zur Ergänzung des Lehrangebots und für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf Lehraufträge erteilt werden. Diese Regelung ist mit § 55 Sätze 1 und 2 HRG nicht vereinbar. Danach können nur an Kunsthochschulen Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. In bezug auf die übrigen Hochschularten darf das Lehrangebot daher nur vorübergehend durch Lehrbeauftragte sichergestellt werden, da nach der Konzeption des HRG die dauerhafte Sicherstellung des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist, grundsätzlich dem hauptberuflichen Lehrpersonal der

Hochschule obliegt³¹⁾. Die in § 55 Abs. 1 Satz 1 NWHG-Entwurf vorgesehene Regelung ermöglicht es, Professoren durch Lehrbeauftragte zu ersetzen und auf diese Weise Professorenstellen zu sparen.

Der Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, Lehrbeauftragte an Universitäten und Fachhochschulen bei gleicher Qualifikation und gleicher Funktion gleich zu vergüten³²⁾. Dieses verfassungsrechtliche Gebot sollte in § 55 Abs. 2 NWHG-Entwurf einfachgesetzlich umgesetzt werden, um zu verhindern, dass auch zukünftig Lehrbeauftragte an Universitäten eine erheblich höhere Vergütung erhalten als Lehrbeauftragte an Fachhochschulen.

3. Wissenschaftliche Mitarbeiter

In § 59 Abs. 4 Satz 1 NWHG-Entwurf wird zwar für die Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter an einer Universität ein abgeschlossenes Studium in einem „wissenschaftlichen Studiengang“³³⁾ nicht mehr ausdrücklich vorausgesetzt, in der Begründung des Regierungsentwurfs³⁴⁾ heisst es aber, dass in der Sache hierdurch die Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verändert würden. Dies bedeutet, dass auch zukünftig Fachhochschulabsolventen nicht wissenschaftliche Mitarbeiter an einer Universität werden können. Hierbei wird nicht beachtet, dass in § 53 Abs. 3 HRG lediglich ein abgeschlossenes Hochschulstudium für die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter vorausgesetzt wird und diese rahmenrechtliche Regelung im Gegensatz zu § 44 Abs. 1 HRG nicht nur eine Mindestqualifikation festlegt, die landesgesetzlich erhöht werden kann. In Übereinstimmung



Foto: FH Amberg-Weiden

mit § 53 Abs. 3 HRG können daher in 13 Ländern Fachhochschulabsolventen als wissenschaftliche Mitarbeiter an einer Universität eingestellt werden³⁵⁾. Die nordrhein-westfälische Regelung verhindert, dass Fachhochschulabsolventen sich im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität auf die Promotion vorbereiten können³⁶⁾.

4. Wissenschaftliche Hilfskräfte

Zu den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne von § 61 NWHG-Entwurf gehören auch die studentischen Hilfskräfte³⁷⁾. Nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erhalten die studentischen Hilfskräfte an Universitäten, Technischen Hochschulen und Kunsthochschulen eine bedeutend höhere Vergütung als die studentischen Hilfskräfte an den Fachhochschulen. Dies ist weder mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG noch mit dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar³⁸⁾. Daher wurde in der im Jahre 1995 getroffenen nordrhein-westfälischen Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen festgelegt, dass tarifrechtlich zu regeln sei, die studentischen Hilfskräfte an Universitäten und Fachhochschulen für gleiche Tätigkeit gleich zu bezahlen³⁹⁾. Da die Tarifverhandlungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften insoweit in sieben Jahren ohne Ergebnis geblieben sind, ist es inzwischen unerlässlich geworden, gesetzlich in § 61 NWHG festzulegen, dass die studentischen Hilfskräfte an allen Hochschulen eine einheitliche Vergütung erhalten. Eine solche gesetzliche Regelung war zwar schon im Gesetzgebungsverfahren des Jahres 1993 von der nordrhein-westfälischen FDP-Landtagsfraktion beantragt worden⁴⁰⁾.

5. Regelstudienzeit

Nach dem Regierungsentwurf⁴¹⁾ kann die Regelstudienzeit für universitäre Diplom- und Magisterstudiengänge zehn Semester betragen, sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer vorsieht. Diese Regelung verstößt gegen § 11 Satz 1 Nr. 2 HRG, da die Regelstudienzeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 HRG Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten einschließt. Die Regelstudienzeit für universitäre Diplom- und Magisterstudiengänge ist daher entspre-

chend der rahmenrechtlichen Vorgabe auf neun Semester zu begrenzen.

6. Ergänzungsstudium

Die geplante Regelung des Ergänzungsstudiums für Fachhochschulabsolventen⁴²⁾ weist zwei schwerwiegende Mängel auf. Bisher ist das Angebot eines Ergänzungsstudiums eine Pflichtaufgabe der Universitäten⁴³⁾. Zukünftig steht das Angebot eines Ergänzungsstudiums im Ermessen der Universitäten, wie die Formulierung „können“ deutlich macht⁴⁴⁾. Das Ergänzungsstudium für Fachhochschulabsolventen soll bis zu vier Semester dauern können⁴⁵⁾. Durch diese überlange Höchstdauer des Ergänzungsstudiums wird der Diplomabschluss der Fachhochschulen entwertet. Die Neuregelung des Ergänzungsstudiums sollte sich an der vorbildlichen Regelung in § 19 Abs. 4 Satz 1 HeHG orientieren. Dadurch eröffnen die Universitäten den Fachhochschulabsolventen die Möglichkeit sich durch ein erfolgreiches Studium von zwei Semestern für die Zulassung zur Diplomprüfung zu qualifizieren. Eine sachgerechte Regelung des Ergänzungsstudiums ist deshalb so wichtig, weil es zur Zeit für Fachhochschulabsolventen die einzige Zugangsmöglichkeit zu den Laufbahnen des höheren Dienstes darstellt⁴⁶⁾.

7. Promotion von FH-Absolventen

In der nordrhein-westfälischen Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen aus dem Jahre 1995 heisst es: „Die Promotion von hochqualifizierten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Universitäten muss jetzt praktisch möglich gemacht werden.“⁴⁷⁾ Dieser Forderung wird der vorliegende Regierungsentwurf nicht gerecht. Der Regierungsentwurf verzichtet nämlich auch hinsichtlich des Erlasses der Promotionsordnungen auf das Erfordernis der ministeriellen Genehmigung und ordnet die Promotionsordnungen dem Selbstverwaltungsbereich der Universitäten zu, der nur der Rechtsaufsicht des Ministeriums unterliegt⁴⁸⁾. Diese können daher auf der Grundlage von § 97 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfes in ihren Promotionsordnungen für Fachhochschulabsolventen so hohe Hürden errichten, dass für sie die Zulassung zur Promotion ohne Erwerb des universitären Diploms faktisch verwehrt ist. In Anlehnung an die Regelung von § 19 Abs. 4 Satz 1 HeHG sollte der nordrhein-westfälische Gesetzgeber für Fachhochschulabsolventen das für die Zulassung zur Promotion erforderliche universitäre Zusatzstudium auf zwei Semester begrenzen.

Der schwerwiegendste Mangel des vorliegenden Regierungsentwurfes besteht darin, dass er kein kooperatives Promotionsverfahren vorsieht, das vom Wissenschaftsrat schon vor acht Jahren empfohlen worden⁴⁹⁾ und in neun Ländern inzwischen verwirklicht ist⁵⁰⁾. Dieser Mangel fällt um so mehr ins Gewicht, als Bremen⁵¹⁾ und Sachsen-Anhalt⁵²⁾ bereits die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen haben, um den Fachhochschulen das Promotionsrecht zu verleihen.

III. Schlussbemerkungen

Bereits im Jahre 1980 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber angeordnet, dass die Fachhochschulen den Universitäten „als Stätten der Forschung und der Lehre gleichstehen“⁵³⁾. Dieser Grundsatz ist erst dann verwirklicht, wenn die Professoren, Absolventen, Lehrbeauftragten und studentischen Hilfskräfte der Fachhochschulen die gleiche Vergütung erhalten wie ihre entsprechenden Kollegen an den Universitäten. Diese Entgeltgleichheit lässt sich in bezug auf die Lehrbeauftragten und studentischen Hilfskräfte der Fachhochschulen landesgesetzlich erreichen. Dagegen ist für die besoldungsrechtliche Gleichstellung der Professoren und der Absolventen aller Hochschularten eine Änderung des Bundesrechts erforderlich. Insoweit ist das Land Nordrhein-Westfalen aufgerufen, im Bundesrat initiativ zu werden, damit der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Fachhochschule und Universität nach 20 Jahren endlich in die Tat umgesetzt wird.

- 1) LT-Drs. 12/4243
- 2) vgl. Waldeyer, DNH 6 / 1992, S. 11 ff
- 3) vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 NWHFG
- 4) so Begründung des Regierungsentwurfes, LT-Drs. 12/4243, S. 156
- 5) vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 NWHG-Entwurf
- 6) so Begründung des Regierungsentwurfes, LT-Drs. 12/4243, S. 156
- 7) vgl. § 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NWHFG; hierzu kritisch Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 1995, Rdnr. 82
- 8) vgl. § 45 Abs. 3 Satz 3 NWHG-Entwurf
- 9) vgl. § 40 NWHFG
- 10) vgl. § 60 NWHG-Entwurf
- 11) so Begründung des Regierungsentwurfes, LT-Drs. 12/4243, S. 187
- 12) vgl. § 1 Abs. 3 NWHG-Entwurf
- 13) vgl. § 61 NWUG
- 14) vgl. § 41 NWHFG
- 15) vgl. § 61 NWHG-Entwurf
- 16) vgl. §§ 57a Satz 1, 57b Abs. 4, 57c Abs. 5 HRG
- 17) so Begründung des Regierungsentwurfes, LT-Drs. 12/4243, S. 188
- 18) vgl. § 80 NWUG
- 19) § 51 NWHFG

- 20) vgl. § 81 NWHG-Entwurf
- 21) vgl. § 64 Abs. 1 Satz 1 NWFHG
- 22) vgl. BVerfGE 35, 113; 61, 252
- 23) vgl. Bundesbericht Forschung VI, BT-Drs. 8/3024, S. 444
- 24) vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu Organisation, Planung und Förderung der Forschung, 1975, S. 26; Flämig, Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1. Auflage 1982, S. 882
- 25) vgl. § 99 Satz 1 NWHG-Entwurf
- 26) vgl. §§ 57 Abs. 3 Satz 1, 94 Abs. 2 Satz 1 NWUG
- 27) vgl. § 60 Abs. 4 Satz 1 NWUG
- 28) Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12
- 29) vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 HRG
- 30) vgl. §§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 5 BerlHG, 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BbgHG, 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 10 Satz 4 BremHG, 3 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 2 HmbHG, 3 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 3 HeHG, 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 MVHG, 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 NHG, 2 Abs. 1 RPFFHG, 2 Abs. 1 SaFHG, 4 Abs. 1 SHG, 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 10 SAHG, 2 Abs. 1 Satz 1 und 116 Abs. 1 SHHG, 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 ThürHG
- 31) vgl. Waldeyer, in: Hailbronner, HRG, § 55 Rdnr. 6
- 32) vgl. Waldeyer, in: Hailbronner, HRG, § 55 Rdnr. 45
- 33) so § 60 Abs. 4 Satz 1 NWUG
- 34) LT-Drs. 12/4243, S. 187
- 35) vgl. §§ 73 Abs. 1 BWUG, 110 Abs. 6 BerlHG, 48 Abs. 3 BbgHG, 23 Abs. 2 Nr. 1 BremHG, 24 Abs. 1 HmbHG, 82 Abs. 2 Satz 5 HeHG, 44 Abs. 3 Nr. 1 MVHG, 65 NHG, 50 Abs. 4 SAHG, 102 Abs. 2 SHHG, 54 Abs. 3 ThürHG
- 36) vgl. §§ 53 Abs. 2 Satz 3 HRG, 59 Abs. 3 Satz 2 NWHG-Entwurf
- 37) vgl. Begründung des Regierungsentwurfes, LT-Drs. 12/4243, S. 188
- 38) vgl. Waldeyer, DNH 6 / 1992, S. 18 ff; derselbe, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 1995, Rdnr. 116
- 39) a. a. O., S. 140
- 40) LT-Drs. 11/5533, Anhang
- 41) vgl. § 85 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Halbsatz 2 NWHG-Entwurf
- 42) vgl. § 88 Abs. 2 NWHG-Entwurf
- 43) vgl. §§ 87 Abs. 4 Satz 1 NWUG, 58 Abs. 4 NWFHG
- 44) vgl. § 88 Abs. 2 Satz 1 NWHG-Entwurf
- 45) vgl. § 87 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Satz 2 NWHG-Entwurf
- 46) vgl. Erlass des Bundesministeriums des Inneren vom 10.10.1997, Az.: DI 2-216150/8
- 47) a. a. O., S. 135
- 48) vgl. § 106 Abs. 1 NWHG-Entwurf
- 49) vgl. Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern vom 7.7.1991, S. 53 f
- 50) vgl. §§ 35 Abs. 4 Satz 2 BerlHG, 18 Abs. 4 BbgHG, 65 Abs. 4 Satz 2 BremHG, 21 Abs. 4 Sätze 1 und 4 MVHG, 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NHG, 76 Abs. 5 SaUG, 26 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 SHG, 87 a Abs. 3 Satz 3 SHHG, 29 Abs. 2 Satz 4 ThürHG
- 51) vgl. § 65 Abs. 1 Satz 3 BremHG
- 52) vgl. § 22 Abs. 6 Satz 2 SAHG
- 53) so § 2 Abs. 1 Satz 2 NWFHG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

hlb-Symposium

„Eckdaten der Hochschulpolitik in NRW“

Freitag: 21. Januar 2000 – 10:00 Uhr
Kommende, Dortmund

Der Hochschullehrerbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen – veranstaltet im Zweijahresturnus ein Symposium mit aktuellen hochschulpolitischen Themen.

Das letzte Symposium hat im Februar 1998 in Düsseldorf stattgefunden mit dem Thema „Leistungsanreize in der Hochschule – Möglichkeiten und Grenzen –“.

Das 1. *hlb*-Symposium im Neuen Jahrtausend wird sich der hochschulpolitischen Ausgangslage zu Beginn des neuen Jahrtausends widmen.

Diese Themen sind geplant:

- Neues Hochschulgesetz HG-NW
- Reform des Hochschuldienstrechts
- Leistungsorientierte Besoldung der Professoren
- Qualitätspakt
- Expertenrat
- LVVO

Frau Ministerin Gabriele Behler (Ministerium für Schule, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung, MSWWF) hat ihre verbindliche Teilnahme bestätigt. Sie wird eine Gesprächsrunde durch ihr Eingangsreferat einleiten.

Als weitere Diskussionsteilnehmer konnten kompetente Persönlichkeiten aller im Landtag-NRW vertretenen Parteien gewonnen werden:

- Vizepräsidentin des Landtags Frau Dr. Katrin Gruber (Bündnis 90/Die Grünen)
- Dietrich Kessel (SPD)
Mitglied des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
- Manfred Kuhmichel (CDU)
Mitglied des Ausschusses für Wissenschaft u. Forschung
- Jürgen Möllemann,
Vorsitzender der FDP-NRW und ehemaliger Bundesbildungsminister.

Am Nachmittag wird das Thema „Evaluation von Hochschulen in anderen europäischen Ländern“ das Thema sein.

Weitere Informationen, Symposiumsflyer, Anmeldungen an die

hlb-NRW-Geschäftsstelle

Postfach 1109 in 58803 Neuenrade

Tel. u. Fax: 02392-64771

e-Mail: HLB-NRW@t-online.de

Die Qualität der Ausbildung wird immer wichtiger

1997 waren in Deutschland 29% aller Erwerbspersonen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, ohne Arbeit, die entsprechende Quote bei Fachhochschulabsolventen betrug demgegenüber nur 3%. Dieses Ergebnis ist umso erstaunlicher, als die Zahl der Beschäftigten mit akademischer Ausbildung im gleichen Zeitraum um rund 1 Million zunahm. Beeindruckend ist vor allem die Steigerungsrate der Zahl der Erwerbstätigen mit Fach-

hochschuldiplom. Sie betrug 39%, während die entsprechende Zahl für die Universitäten mit 25% wesentlich geringer ausfiel. Und doch zeigt sich im langfristigen Trend ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit von Universitätsabsolventen, wogegen die Arbeitslosigkeit der Fachhochschulabsolventen rückläufig ist.

*Helmut Weinert, in:
Konturen (FH Pforzheim)
Oktober 1999*

Wissenschaftsfreiheit und Rechtsschutz bei der Beantragung von Forschungsfreiemestern

Bei der Entscheidung über die Gewährung eines Forschungsfreiemesters verbietet es die verfassungsrechtlich (Art. 5 Abs. 3 GG), rahmenrechtlich (§ 4 Abs. 2 HRG) und landesrechtlich gewährleistete Forschungsfreiheit, dass die Hochschulleitung zu dem Forschungsvorhaben des Professors bewertend Stellung nimmt, also das Forschungsvorhaben hinsichtlich seines wissenschaftlichen Gehalts und Nutzens für die Fachwissenschaft oder gar für Hochschule oder Region prüft. Bei der Entscheidung über ein Forschungsfreiemester wird die Hochschulleitung als Hoheitsträger tätig und ist deshalb Adressat und nicht Subjekt der Forschungsfreiheit.

Die Ablehnung eines Forschungsfreiemesters durch die Hochschulleitung stellt einen Verwaltungsakt dar, so dass gemäß § 68 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Widerspruch des Professors zulässig ist. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Professor innerhalb eines Monats gemäß § 74 VwGO Verpflichtungsklage erheben.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Professor grundsätzlich keinen Anspruch auf Gewährung eines Forschungsfreiemesters hat, da der Hochschulleitung insoweit ein Ermessen eingeräumt ist. Daher kann der Professor gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO nur ein Bescheidungs Urteil erreichen.

Hat die Hochschulleitung zum Forschungsantrag bewertend Stellung genommen, so wird in diesem festgestellt, dass der Ablehnungsbescheid wegen Eingriffs in die Forschungsfreiheit rechtswidrig war und dass die beklagte Hochschule den klagenden Professor unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden hat, ohne Forschungsgegenstand oder -methode in die Bewertung einzubeziehen.

Die hier getroffenen Aussagen gelten für alle Länder, die den Fachhochschulen den uneingeschränkten Forschungsauftrag zugewiesen haben (eingeschränkt gültig für Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein).

Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke

Die Fachhochschulen verfügen in aller Regel über mehrere Standorte innerhalb eines Stadtgebietes oder sogar darüber hinausgehend. Zum Teil sind Lehrveranstaltungen an verschiedenen Standorten zu halten. Auch kann es vorkommen, daß andere dienstliche Termine, wie Gremiensitzungen oder Probevorlesungen an fachbereichsfremden Standorten stattfinden. In diesen Fällen erwarten die Hochschulen stillschweigend den Einsatz des privaten PKW, vor allem wenn die Termine eng gesetzt sind. Wer haftet im Falle eines Unfalls?

Hierzu liegt die aktuelle Entscheidung eines Landesministeriums vor, das die betroffene Hochschule zum Schadenersatz verpflichtete. Als Begründung wird angeführt, dass der reibungslose Dienstablauf an einer Hochschule mit mehreren Standorten in einer Stadt durch den flexiblen Einsatz von Personal geprägt sei, welches zwischen den verschiedenen Standorten innerhalb kurzer Zeit

pendelt. Der Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen sei insbesondere in Fällen schlechter oder gar nicht vorhandener Verbindungen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln unerlässlich, wenn also die Strecke in der vorgegebenen Zeit weder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel noch zu Fuß zurückgelegt werden könne. Der Hochschullehrer könne auch nicht verpflichtet werden, jede Benutzung des privaten PKW für Dienstgänge einzeln genehmigen zu lassen. Dies würde den Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigen.

Ein am eigenen Fahrzeug durch einen Unfall während der Fahrt zwischen dem Ort einer Lehrveranstaltung und der Teilnahme an einer Probevorlesung als Mitglied der Berufungskommission entstandener Schaden ist als Dienstunfall anzuerkennen. Der Schaden am PKW des Hochschullehrers und der verursachte Schaden sind von der Hochschule zu ersetzen.

Kindergeld und Berufsausbildung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nach Übernahme der Zuständigkeit vom Bundessozialgericht (BSG) in mehreren Urteilen vom 9.6.99 zum Begriff der Berufsausbildung für das ab 1.1.1996 geltende Kindergeldrecht Stellung genommen. Das BSG hatte den Begriff der Berufsausbildung einschränkend ausgelegt und eine Betätigung in der Regel nur dann als Berufsausbildung angesehen, wenn diese in einer Ausbildungs- oder Studienordnung zwingend vorgeschrieben war und die Ausbildungszeit und Arbeitskraft des Kindes zumindest überwiegend in Anspruch nahm.

In den vom BFH entschiedenen Fällen ging es nun um die Frage, ob und unter wel-

chen Voraussetzungen aus steuerrechtlicher Sicht ein Auslandsaufenthalt im Rahmen von sogenannten Aupair-Verhältnissen mit begleitendem Sprachunterricht, der Besuch eines ausländischen Colleges, ein Voluntary, ein Anwaltspraktikum eines Jura-studenten und die Vorbereitung auf die Promotion als Berufsausbildung anerkannt werden können. Der BFH hat in den genannten Fällen das Vorliegen einer Berufsausbildung - teilweise in Abweichung von der Rechtsprechung des BSG - bejaht, mit der Folge, dass ein Anspruch auf Kindergeld vorliegt.

Nähere Informationen sendet Ihnen die *h/b*-Geschäftsstelle auf Anfrage zu.

Arbeitszimmer

Eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover legt in Ergänzung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Juni 1998 dar, dass die Begriffsbestimmung des häuslichen Arbeitszimmers allein auf die Räumlichkeit abstellt. Tätigkeiten, deren Mittelpunkt außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers liegt und die zusammen nicht mehr als 10 Prozent der gesamten beruflichen/betrieblichen Betätigung ausmachen, bleiben bei der Bestimmung des Mittelpunktes

außer Betracht. Der Steuerpflichtige muß konkret darlegen, dass das häusliche Arbeitszimmer zu mehr als der Hälfte der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit dient. Das Erfordernis der konkreten Darlegung ist erfüllt, wenn der Steuerpflichtige über die bloße Behauptung hinaus eine Nutzung des Arbeitszimmers zu mehr als 50 Prozent für eine Tätigkeit glaubhaft macht.

hIb-Mitglieder fordern die einschlägigen Mitglieder-Rundschreiben an.

Nützlichkeit des Studiums für die Berufsausübung

Die Fachhochschulen liegen im internationalen Vergleich weit vorn, wenn Absolventen nach der Nützlichkeit der im Studium vermittelten Inhalte und der Übereinstimmung von Kompetenz und beruflichen Anforderungen befragt werden.

Können die Absolventen ihre im Studium erworbenen Qualifikationen in der beruflichen Arbeit verwenden? Wie beurteilen sie die Nützlichkeit des Studiums zur Vorbereitung auf die aktuellen beruflichen Aufgaben? Wie hoch ist ihre fachlich-theoretische Kompetenz und stimmt sie mit den geforderten Qualifikationen überein? Diesen Fragen widmet sich eine international vergleichende Studie, deren Zwischenergebnisse für Deutschland (Uni/FH), Österreich, Großbritannien und Japan vorliegen.

Danach waren es in den europäischen Ländern relativ wenige Befragte, die über eine geringe Verwendung ihrer im Studium erworbenen Qualifikationen berichteten oder die Nützlichkeit des Studiums bezweifelten, während in Japan fast die Hälfte der Befragten eine geringe Quali-

kationsverwendung angaben. Die deutschen Fachhochschulen liegen in allen Punkten auf einem der ersten Plätze, immer aber vor den deutschen Universitäten und den Hochschulen in Großbritannien.

Die Absolventen aus Deutschland und Österreich verfügten auch über ein hohes theoretisch-fachliches Kompetenzbewußtsein, wobei die Absolventen der Universitäten einen großen Überschuss an erworbener Qualifikation im Vergleich zu den beruflichen Anforderungen beklagten. Dagegen gaben die japanischen Befragten an, sie hätten Defizite, die Anforderungen an die fachliche Qualifikation sei höher als die erworbene Kompetenz. Die beste Übereinstimmung war bei den Absolventen deutscher Fachhochschulen und den britischen Absolventen festzustellen.

*Harald Schomburg,
TSER Forschungsprojekt
„Higher Education
and Graduate Employment
in Europe, Absolventen-
befragung 1998/99, in:
HIS-Kurzinformationen
A 4/99*

Verkauf von Skripten an Studierende

In vielen Fällen werden begleitend zu Lehrveranstaltungen Skripten angeboten. Diese wurden entweder durch den verantwortlichen Hochschullehrer oder Studierende verfasst. Im Fall des Verfassens durch den Hochschullehrer erhebt sich die Frage, welcher Verkaufspreis hierfür angesetzt werden kann.

Der Hochschullehrer ist befugt, die Skripten selbst zu verbreiten oder aufgrund seines Rechts als Urheber zum Beispiel Studierenden ein Nutzungsrecht einzuräumen. Eine Vergabe von Nutzungsrechten ist in der Weise möglich, dass Studierenden oder einem Dritten das Recht zur Vervielfältigung gegen Entgelt oder unentgeltlich eingeräumt wird. Es ist auch möglich, die Vervielfältigung in eigener Verantwortung zu organisieren und die entsprechenden Exemplare selbst

gegen Entgelt zu vertreiben oder unentgeltlich abzugeben.

Der Preis der Skripten darf die Herstellungskosten nur im Umfang einer sachlich angemessenen, der Vereinfachung dienenden Aufrundung überschreiten. Hierbei ist der Zeitaufwand für die reine Niederschrift des Manuskripts nicht berücksichtigungsfähig. Auch wäre zu berücksichtigen, inwieweit den Studierenden eine kostengünstige Alternative auf dem freien Markt zur Verfügung steht, zu der ein preislicher Abstand eingehalten werden sollte.

Schließlich ist die Abgabe von Skripten sowie die Abgabe des Vervielfältigungsrechts an Dritte eine schriftstellerische Nebentätigkeit, die nicht einer Genehmigung bedarf, deren Entgelte allerdings angezeigt werden müssen.

Der Professorentitel

Die Bezeichnung „Professor“ ist je nach Situation, in der sie Verwendung findet, unterschiedlicher Rechtsnatur.

Seit Geltung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26.7.57 ist unter Titel nur der Ehrentitel zu verstehen. Die Bezeichnung „Professor“ ist auch Titel und darf daher nach Ausscheiden aus der Hochschule und nach Genehmigung durch das zuständige Landesministerium weitergeführt werden.

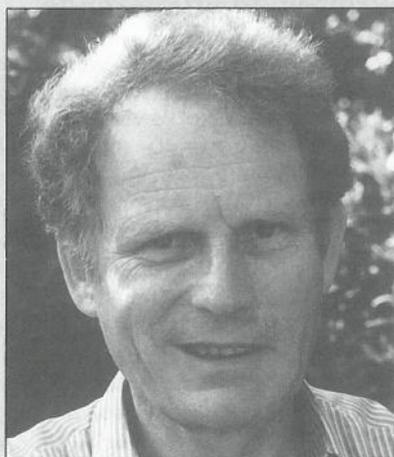
Die Bezeichnung „Professor“ ist darüber hinaus akademische Bezeichnung, da die Verleihung durch das Ministerium erst aufgrund einer Entscheidung der Hochschule vorgenommen wird. Daher darf sie auch im privaten Schriftverkehr benutzt werden.

Schließlich ist die Bezeichnung „Professor“ als Amtsbezeichnung zu betrachten. Da-

her ist der Amtsinhaber nach § 81 Bundesbeamtengesetz (bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Regelung) berechtigt, im dienstlichen Schriftverkehr die Amtsbezeichnung „Professor“ zu benutzen („der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes“).

Aus dem Recht, die Bezeichnung Professor als (Ehren-)Titel, akademische Bezeichnung oder Amtsbezeichnung zu führen, leitet sich kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Anrede ab. Die Gerichte haben hierzu geurteilt, daß der Beamte keinen Anspruch auf Verwendung der Amtsbezeichnung durch den Dienstherrn und auch keinen Anspruch darauf besitzt, von anderen Beamten oder vom Publikum mit seiner Amtsbezeichnung angesprochen zu werden.

Der Geschäftsführer des hIb, Dr. Hubert Mücke, berichtet aus der Informations- und Beratungstätigkeit der Bundesgeschäftsstelle



In Nordrhein-Westfalen und Hessen ist den Hochschullehrern zur Produktivitätssteigerung das präsenzte Sitzen verordnet worden. Dabei wurde allerdings übersehen, dass das Verlangen nach Präsenz in Wirklichkeit die Arbeit und die Arbeitsbereitschaft behindert. Desweiteren ist die neue Präsenzverpflichtung aus mehreren Gründen rechtswidrig.

Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch
FH Bielefeld
Postfach 10 11 13
33511 Bielefeld

Die neue Präsenzpflcht

Wenn man sich bewusst macht, dass die öffentliche Verwaltung verwaltungsinterne Hochschulen unterhält und die Studenten an diesen Ausbildungsstätten das präsenzte Sitzen einüben müssen, dann wird auf Anhieb klar, welche Bedeutung der Anwesenheitszwang in der Mentalität der Verwaltungsangehörigen hat. Die Präsenz als solche wird bereits als wesentlicher Bestandteil der Pflichterfüllung verstanden. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass Laufbahnbeamte einen Verfall der Berufsmoral registrieren, wo Professoren und Studenten das präsenzte Sitzen nicht für eine Tugend halten und keine Energie aufwenden, es zu trainieren. Abhilfe schien offenbar geboten.

Einige Länder haben nunmehr eine allgemeine Präsenzpflcht für Professoren eingeführt. Die Bestimmungen sind weitgehend rechtswidrig, wobei das geltende Recht durch die nordrhein-westfälische Präsenzregelung besonders radikal gebrochen wird. § 5 Abs. 1 der seit dem 21.9.1999 geltenden Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) bestimmt, dass Professoren an vier Tagen pro Woche „in der Hochschule“ für Aufgaben der Lehre, Studienberatung und Betreuung zur Verfügung zu stehen haben.

In der selben Bestimmung geht das Ministerium davon aus, dass das Lehrganbot an drei Tagen pro Woche erbracht werden kann. Indessen dürfte es i.d.R. unschwer möglich sein, in diesen drei Tagen auch die übrigen, an die Anwesenheit in der Hochschule gebundenen Dienstaufgaben ordnungsgemäß und erschöpfend wahrzunehmen. Somit muss der Professor, wo immer diese Möglichkeit besteht und gegen ihre Ausschöpfung keine sachlichen Gründe sprechen, auch dann präsent sein, wenn ihn keine präsenzabhängigen Aufgaben mehr erwarten. Bei der angeordneten Präsenzpflcht handelt es sich daher insoweit um eine abstrakte, aufgabenunabhängige Pflcht zur Anwesenheit.

Der Umstand, dass § 5 Abs. 1 LVV die Präsenz zur Wahrnehmung der Lehre, Beratung und Betreuung vorsieht, ändert hieran nichts. Denn wenn keine Aufgaben anliegen, entfällt deshalb die Präsenzpflcht nicht. Sie entfällt vielmehr erst dann, wenn der Dekan einen Dispens erteilt. Dieser darf „nur bei Vorliegen wichtiger Gründe“ erteilt werden und ist dem Rektor mit einer Begründung anzuzeigen. Was unter wichtigen Gründen zu verstehen ist, muss maßgeblich Sinn und Zweck der Bestimmung entnommen werden. Sinn und Zweck zielen unverkennbar darauf ab, die Aus-

nahmen nicht zur Regel werden zu lassen. Damit aber muss zugleich angesichts der wirklichen Aufgabensituation die abstrakte, aufgabenunabhängige Präsenz zur Regel werden.

Man könnte argumentieren, die Präsenz des vierten Tages biete den Studenten eine zusätzliche – über die Nutzung auch des Telefons hinausgehende – Gelegenheit, den Professor zu kontaktieren. Aber auch dieser Umstand nimmt der angeordneten Anwesenheitspflcht nicht ihren abstrakten Charakter solange der Professor seinen sämtlichen Beratungs- und Betreuungspflichten ohnehin außerhalb des vierten Präsenztages entspricht. Eine solche abstrakte Anwesenheitspflcht kann nicht rechtmäßig sein.

Die Rechtswidrigkeit der Präsenzpflcht

Die Anordnung einer Präsenzpflcht für Professoren berührt deren grundsätzliches Selbstbestimmungsrecht. Dieses umfasst auch die Festlegung der Arbeitszeit, zumindest grundsätzlich in bezug auf die Forschungstätigkeit¹⁾. Der Staat ist gehalten, dem aus Art. 5 Abs. 3 GG resultierenden Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung einen möglichst breiten Raum zu sichern²⁾. Eine Beschneidung dieses Freierraums ist zwar rechtlich nicht ausgeschlossen; aber ein Eingriff vermag wegen seiner Tragweite nur vom Gesetz, jedoch nicht von einer untergesetzlichen Norm vorgenommen zu werden³⁾. Durch § 5 Abs. 1 LVV wird indessen das Recht zu forschen erheblich tangiert; denn die Anordnung der Präsenz erfordert ein Umdisponieren, soweit die Forschungsarbeit aus dem häuslichen Bereich, wo sie oft zweckmäßigerweise wahrgenommen wird, verlegt und mit der Pflcht zum präsenten Sitzen koordiniert werden muss. Der hierzu erforderliche logistische Aufwand kann ebensowenig vernachlässigt werden wie der Leerlauf, der durch die Anordnung zum präsenten Sitzen ausgelöst wird.

Darüber hinaus fehlt es für den Erlass des § 5 Abs. 1 LVV schon an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung, die für eine Rechtsverordnung unverzichtbar ist (Art. 70 Landesverfassung NRW). Das Ministerium ist hier nur ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (§ 41a Abs. 1 FHG; § 61a Abs. 1 UG). Diese Ermächtigung mag auch für die Klarstellung ausreichen, der

Professor müsse seine Lehrveranstaltungen persönlich abhalten; sie berechtigt jedoch nicht dazu, eine Präsenzpflicht erdichten zu dürfen; jedenfalls keine im Ergebnis aufgabenunabhängige⁴⁾.

Außerdem ist § 5 Abs. 1 LVV wegen seiner unzureichenden Bestimmtheit rechtswidrig. Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verlangt eine Präzision der Formulierung, die mit hinreichender Sicherheit den Regelungsinhalt erkennbar macht⁵⁾. Hier lässt sich der Norm jedoch nicht einmal ungefähr die Dauer der Präsenz entnehmen, wo diese aufgabenungebunden absolviert werden muss.

Schließlich wird das verfassungsrechtliche Übermaßverbot missachtet. Dieses gestattet nur Eingriffe, die nötig sind, weil der verfolgte Zweck nicht in gleich wirksamer, jedoch weniger einschränkender Weise erreicht werden kann⁶⁾. Nimmt ein Professor seine Dienstpflichten nicht ausreichend wahr, so besteht für Dekan und Rektor die Möglichkeit, auf die Pflichterfüllung hinzuwirken und notfalls disziplinarrechtliche Maßnahmen anzuzeigen. Es ist aber nicht erforderlich, im Interesse der Dienstleistungspflicht die Professoren in ihrer Gesamtheit einer viertägigen Präsenzpflicht zu unterwerfen.

Das Missverhältnis zwischen Mittel und Zweck ergibt sich ferner aus dem Umstand, dass die Präsenz mit einer Schmälerung des Selbstbestimmungsrechts erkauft wird. Die Selbstbestimmung ist indessen nicht Selbstzweck, sondern als Faktor der Leistungsoptimierung zu veranschlagen⁷⁾. Dessen ungeachtet erfordert die Einhaltung der Präsenzpflicht Kontrollmaßnahmen. Diese aber schränken den Selbstverwaltungsspielraum der Hochschule unsachgemäß ein. Selbst wenn die Kontrolle auf die – allerdings wenig zuverlässige – Telefonkontrolle beschränkt würde, kann die Überwachung nicht kostenfrei erfolgen. Das gilt unabhängig davon, ob die Aufgabe dem Verwaltungspersonal, einem externen Wachdienst oder sogenannten informellen Mitarbeitern (IM) übertragen wird, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil der Zeitrahmen für die aufgabenunabhängige Präsenz unbestimmt ist⁸⁾.

Ohne Pflicht kein Pflichtverstoß

Festgehalten zu werden verdient hier aber auch folgendes: Soweit Pflichten, die die Präsenz erfordern, sich unvorhergesehen ergeben, muss der Professor in der Lage sein, den Anforderungen gerecht zu werden. Diese Konsequenz folgt aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und konkretisiert sich in einer Pflicht zur Erreichbarkeit⁹⁾.

Demgemäß sind z.B. § 85 Abs. 5 HessHG und § 16 Abs. 2 S. 5 BremHG nicht zu beanstanden, die eine „angemessene“ Erreichbarkeit während der Vorlesungspause verlangen. Sie sind sogar insoweit nicht zu beanstanden, wie sie in bezug auf die Vorlesungspause eine „angemessene“ Anwesenheit vorschreiben. Denn beide Regelungen ermöglichen eine verfassungskonforme Handhabung. Soweit jedoch § 85 Abs. 5 HessHG hinsichtlich der Vorlesungszeit die Erreichbarkeit „an der Hochschule“ an vier Wochentagen verlangt, erweist sich die Bestimmung – jedenfalls für den Regelfall – ebenso wie die nordrhein-westfälische Regelung als nicht hinreichend bestimmt und als unzulässiges staatliches Übermaß; denn die Erreichbarkeit bedeutet hier in Wirklichkeit Präsenz.

Aber auch die Pflicht zu einer aufgabenbedingten Erreichbarkeit kann nicht dazu berechtigen, den Professor nach Belieben oder gar vorsorglich für einen generellen Präsenztag einzubestellen. Insoweit kann der Professor im Falle des Fernbleibens auch nicht gegen eine Pflicht verstoßen, die er nicht hat. Das muss ebenfalls gelten, wenn von ihm verlangt wird, einer aufgabenunabhängigen Präsenzpflicht zu entsprechen, die aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit nicht besteht.

Die Frage ist hier, ob der Professor, der nicht am präsenten Sitzen teilnimmt, riskiert, disziplinarisch verfolgt zu werden. Das ist zunächst schon wegen eines ungeschriebenen bürokratischen Verfahrensgrundsatzes unwahrscheinlich. Ministerien pflegen die Entscheidung zu scheuen und gegen eine allgemein praktizierte Unbotmäßigkeit – wie sie hier prognostiziert werden kann – erfahrungsgemäß ungern einzuschreiten. Wo es z.B. möglich ist, mit Kenntnis des Ministeriums Prüfungen zum Nutzen der beteiligten Professoren über Jahrzehnte hinweg rechtswidrig zu gestalten¹⁰⁾, dürfte dieselbe Bürokratie wenig Neigung haben, sich für die tatsächliche Präsenz zu interessieren; es sei denn, der Stellenplan honoriert die Inquisitionstätigkeit. Ähnliches gilt für die Rektorate als Zuträger-Institutionen.

Ein Disziplinarverfahren hätte im übrigen dem Ziel zu dienen, zur Funktionsfähigkeit des Beamtentums beizutragen¹¹⁾. Aber allein schon die Annahme, eine abstrakte Präsenz könnte der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsbetriebes zustatten kommen, ist, wie dargelegt, abwegig. Abwegig ist es ferner, einer rechtswidrigen Norm einen Maßstab für korrektes Verhalten entnehmen zu wollen. Nach allgemeiner Ansicht sind rechtswidrige Normen nichtig und können deshalb auch nicht zur Grundlage

des Verwaltungshandelns gemacht werden (wobei hier das Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit nicht von Interesse ist). Aus einer rechtswidrig formulierten Präsenzpflicht kann sich somit jedenfalls nicht das Recht ergeben, die unterlassene Präsenz als Dienstvergehen zu verfolgen.

Die Alternative

Nach alledem liegt es nahe, die Anordnung der Präsenzpflicht für eine Scheinaktivität zu halten. Dass gleichwohl das Thema der Präsenz auch einer korrekten, rechtmäßigen Regelung zugänglich ist, beweist das Land Bremen. § 16 Abs. 2 S. 4 BremHG bestimmt, dass die Professoren ihre Dienstpflichten „am Dienstort“ zu erfüllen haben, womit in diesem Zusammenhang nur die Hochschule gemeint sein kann. Der nachfolgende Halbsatz lautet jedoch: ausgenommen sind Aufgaben, die „aus sachlichen Gründen“ die Abwesenheit erfordern. Ob sachliche Gründe gegeben sind, hat i.d.R. der Professor selbst abzuschätzen.

Die Abwesenheit kann z.B. wegen Unzulänglichkeiten des Dienstzimmers angezeigt sein¹²⁾. Indessen ist sie mit Rücksicht auf das Leistungsprinzip immer zu bejahen, wenn die Dienstpflichten ausserhalb der Hochschule effektiver wahrgenommen werden können. Das kann in bezug auf ein Beratungsgespräch ebenso der Fall sein wie in bezug auf die Klausurenkorrektur. Indessen ist die sachlich gebotene Abwesenheit besonders leicht mit der effektiv wahrzunehmenden Forschungsaufgabe begründbar. Die bremische Regelung ist also frei von den sinnwidrigen Erschwernissen und demotivierenden Nebenwirkungen, wie sie von der nordrhein-westfälischen und der hessischen Regelung ausgehen. Allerdings bestünde die noch bessere Alternative darin, auf unergiebige Regelungen ganz zu verzichten.

1) vgl. Hailbronner/Waldeyer, HRG, § 50 Rn. 8 m.w.N.; Quambusch, ZFSH/SGB 1988, 664

2) vgl. BVerfGE 35, 79 (115) und Leitsatz 7

3) vgl. z.B. BVerfGE 49, 89 (126f.)

4) vgl. zu den Anforderungen an eine Ermächtigungsgrundlage z.B. BVerfGE 1, 14 (60); 5, 71 (77)

5) vgl. z.B. BVerfGE 5, 25 (31f.)

6) vgl. z.B. BVerfGE 80, 137 (160)

7) vgl. BVerfGE 35, 79 (115 f.); 41, 316 (320 f.)

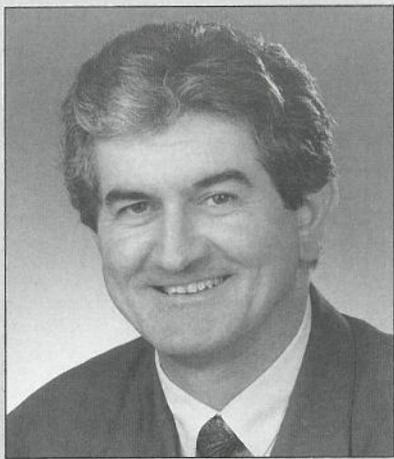
8) Hilfsmittel wie Stechuhren und elektronische Fesseln dürften zur Zeit noch nicht diskutabel sein.

9) Im Ergebnis ebenso OVG des Saarlandes, WissR 1999, 189.

10) vgl. nur Quambusch, JA 1994, 519

11) vgl. hierzu Claussen/Janzen, Bundesdisziplinarordnung, 8. Auflage 1996, A 2; § 3 Rn. 2f.

12) vgl. nur DNH 5/1999, S. 7



„Faulen Professoren/-innen“ soll es endlich an den Kragen gehen! Die Zauberformel heißt „leistungsorientierte Besoldung“. Die enorme Aufbauleistung der Fachhochschulen und ihre im internationalen Vergleich hohe Leistungsfähigkeit werden verdrängt. Sie wurden ohne die sog. leistungsorientierte Besoldung erreicht. Das derzeitige negative Gerede über die angeblich schlechte Leistungsfähigkeit deutscher Hochschulen und Professoren/innen kommt einem Selbstmord im internationalen Hochschulwettbewerb gleich. Hören wir endlich auf, unsere Hochschulen schlechter zu machen als sie sind!“

Prof. Dr. Hans Zangl
Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Kostenrechnung, Arbeitssteuerung und integrierte Informationssysteme an der Fachhochschule München

Mogelpackung „Leistungsorientierte Besoldung“

Ein Gemisch aus Populismus, Unkenntnis und Machtstreben gefährdet die Leistungsfähigkeit deutscher Hochschulen

I. Vorbemerkung

Politiker, Hochschulrektoren/-präsidenten und ein Teil der Presse haben die Zauberformel der leistungsorientierten Besoldung der Professoren/innen entdeckt. Mit dieser machen sie landauf, landab Stimmung gegen die „faulen“ Professoren/innen. Bisheriger Höhepunkt war die „Faulpelzkampagne“ des HRK-Präsidenten Landfried. Landfried und viele seiner Kollegen schieben den schwarzen Peter auf die Professoren/innen und fordern uneingeschränkte Machtkompetenz. Als Wissenschaftler sollten sie eigentlich wissen, dass Macht das schlechteste Führungsmittel darstellt. Gute Führungskräfte brauchen keine Macht um Großes zu erreichen, schlechten Führungskräften darf man keine Machtmittel in die Hände geben. Sie nutzen diese Machtmittel einzig zur Machterhaltung.

Leider versuchen auch einige Politiker mit der Zauberformel „leistungsorientierte Besoldung von Professoren/innen“ zu glänzen, weil sie damit das Stammtischniveau einer breiten Wählerschicht ansprechen. Auch viele Medienorgane schüren anhand von Einzelfällen (schwarze Schafe gibt es überall, auch an den Hochschulen) die Stimmung gegen die Professoren/innen. Die ständigen Verunglimpfungen von Beamten und Professoren in den letzten Jahren haben ihre negative Wirkung in der Bevölkerung nicht verfehlt. Wer sich heute gegenüber Mitmenschen und Nachbarn als Professor/in outet, der wird immer häufiger mit Bewertungen konfrontiert wie: schöner sicherer Job, viel Freizeit, gut bezahlt, lassen Vorlesungen ausfallen, kümmern sich nur um ihre Nebenjobs.

Vergessen oder verdrängt wird die enorme Aufbauleistung an den Fachhochschulen, die Bewältigung der Überlast, das gewachsene positive Image der Fachhochschulen. Diese Leistungen wurden von den Professoren/innen ohne die sog. leistungsorientierte Besoldung mit viel Einsatz erbracht. Wer heute eine lei-

stungsorientierte Besoldung fordert, verunglimpft die große Mehrheit der Professoren/innen, weil ihnen damit unterstellt wird, sie haben bisher nichts oder zuwenig geleistet.

Diese öffentlichen pauschalen Verunglimpfungen schaden den deutschen Hochschulen, dem Hochschul- und Forschungsstandort Deutschland und damit auch dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Wer will noch in Deutschland bei faulen Professoren studieren oder promovieren, wer strebt in Deutschland noch eine Professur oder einen Lehrstuhl unter lauter „faulen“ Professoren an? Das kann doch auch wieder nur ein „fauler Typ“ sein, oder?

Kein anderes Land der Welt versteht es besser als die Deutschen, alles ständig schlechter zu reden, als es bei objektiver Betrachtung und im internationalen Vergleich wirklich ist. So ist es auch nicht verwunderlich, dass deutsche Nobelpreisträger lieber in Hochschulen und Forschungseinrichtungen anderer Länder arbeiten. Keinem verantwortungsvollen Amerikaner, Franzosen oder Briten würde es in den Sinn kommen, den Professorinnen und Professoren ihrer Hochschulen pauschal Faulheit und Leistungsunwilligkeit zu unterstellen.

Vor dem Hintergrund eines internationalen Bildungsmarkts mit Milliardenumsätzen kommt das negative Gerede über deutsche Professorinnen und Professoren einem wettbewerblichen Selbstmord gleich. Insbesondere die Amerikaner können sich freuen, weil sich der deutsche Konkurrent selbst liquidiert und sie dadurch leichter ihr Hochschulbildungskonzept weltweit durchsetzen und vertreiben können und langfristig Milliarden Umsätze einfahren werden.

2. Fachliche Auseinandersetzung mit der sogenannten leistungsorientierten Besoldung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Fachhochschulen. Aufgrund z.T. anderer Rahmenbedin-

gungen an den Universitäten sind nicht alle Aussagen auf sie übertragbar. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass viele Problemstellungen der sog. leistungsorientierten Besoldung zwischen den Fachhochschulen und Universitäten vergleichbar sind.

2.1 Welche Rahmenbedingungen müssen für eine echte leistungsorientierte Besoldung gegeben sein?

Eine leistungsorientierte Besoldung führt nur im Kontext eines freien marktwirtschaftlichen Handelns zu absoluten Leistungssteigerungen. Wenn folgende Rahmenbedingungen nicht erfüllt sind, ist eine leistungsorientierte Besoldung nicht nur wirkungslos, sie gefährdet sogar in hohem Maße die Leistungsfähigkeit unserer Hochschulen.

- **Die Hochschule muss ihr Leistungsangebot selbst definieren, laufend fortentwickeln und jederzeit verändern können.**

Zur Zeit bestimmt das Ministerium, welche Studiengänge zugelassen bzw. nicht zugelassen werden. Diese Genehmigungsprozesse dauern i.d.R. Jahre!

- **Die Hochschule muss auf die Einnahmen großen Einfluss nehmen können.**

Zur Zeit hat die Hochschule kaum Einfluss auf die Einnahmen. Eine Ausnahme sind die angeworbenen Drittmittel, die an Fachhochschulen allerdings verschwindend gering sind, weil die Bedingungen für Forschung und Technologietransfer kaum gegeben sind. Selbst Einnahmen aus der Vermietung von Räumen in den Semesterferien müssen an das Finanzministerium zurückgegeben werden.

Die bedeutendste Einnahmequelle für Fachhochschulen, auf die sie selber Einfluss nehmen könnten, wären Studiengebühren. Die Politik will dies aber nicht oder traut sich nicht!

- **Die Hochschule muss sich ihre Kunden (Studenten) selbst aussuchen können.**

Zur Zeit können die Hochschulen die Studierenden nur in sehr geringem Umfang selbst aussuchen.

- **Die Hochschule muss sich ihre Mitarbeiter selbst aussuchen, marktgerecht bezahlen und flexibel einsetzen können.**

Zur Zeit muss das Ministerium jede Stelle genehmigen und der Minister beruft die Professoren. Die Professoren haben den Beamtenstatus und sind unkündbar. Das Professorengehalt ist deshalb i.d.R. weitaus niedriger als vergleichbare Gehälter in der freien Wirtschaft. Die Gehälter der

Professoren sind nicht frei aushandelbar.

Fazit: Die wesentlichen Grundvoraussetzungen eines marktwirtschaftlichen Handelns an den Hochschulen sind zur Zeit nicht gegeben. Für eine leistungsorientierte Besoldung fehlen die wesentlichen Rahmenbedingungen!

2.2 Sind eine leistungsorientierte Besoldung und die Forderung nach Kostenneutralität miteinander vereinbar?

Es ist erklärter Wille der politisch Verantwortlichen, dass die Besoldungsreform kostenneutral erfolgen muss. Dies widerspricht diametral dem Grundgedanken der leistungsorientierten Besoldung, deren grundsätzliche Devise lautet, dass mehr Leistung auch besser honoriert wird. Wenn Professoren mehr Leistung erbringen und dadurch auch die Gesamtleistung der Hochschule steigt (z.B. mehr Einnahmen durch mehr Studenten), sollen sie auch mehr verdienen. Durch die Deckelung des Personalbudgets wird dies aber ausgeschlossen, weil ein Mehrverdienst des einen den Minderverdienst eines anderen voraussetzt!

Maßstab der Leistungsorientierung ist unter diesen Voraussetzungen nicht die absolute Gesamtleistung der Hochschule oder der einzelnen Professoren/innen, sondern der relative Vergleich zwischen den Professoren/innen. Es wird ein „wissenschaftlicher Kannibalismus“ zwischen den Professoren einsetzen. Die Devise wird lauten:

„Wer schafft es am besten, den anderen etwas wegzunehmen und dieses Raubgut auf Dauer zu verteidigen?“

Wem dies gelingt, der hat durchaus eine Leistung vollbracht, ein wissenschaftlicher Mehrwert wird dadurch mit Sicherheit nicht erzielt.

Fazit: Der jetzige Vorschlag einer sog. leistungsorientierten Besoldung ist eine populistische Mogelpackung. Die grundsätzlich richtige Logik der leistungsorientierten Besoldung wird durch die gleichzeitige Bedingung der Kostenneutralität außer Kraft gesetzt!

2.3 Ist die Leistung an Hochschulen messbar und können die verschiedenen Leistungsarten miteinander verglichen werden?

Strukturzulagen (Dauerzulage für eine „höherwertige“ Professur), Leistungszulagen und Funktionszulagen auf ein einheitliches Grundgehalt sind das Instrumentarium der vorgeschlagenen sog. leistungsorientierten Besoldung.

Wer ernsthaft behauptet, es gebe messbare Kriterien über die Wertigkeit von

Professuren, der kann mit gutem Gewissen als Scharlatan bezeichnet werden. Das wurde schon oft versucht und ist immer gescheitert. Als einziges Regulativ kann nur der Markt angeführt werden, d.h. wenn die Nachfrage nach qualifizierten Professorenstellen nicht befriedigt werden kann, muss mit einer höheren Vergütung „gelockt“ werden. Dies hat aber nichts mit mehr Leistung zu tun, sondern mit der Zufälligkeit wechselnder knapper Ressourcen. „Bezahlt“ wird die Strukturzulage durch Streichung oder Kürzung der Leistungszulagen der anderen Professoren/innen.

Über die sog. Leistungskriterien in Lehre, Forschung und Technologie-/Wissenstransfer streitet man seit Jahren ohne befriedigendes Ergebnis. Dies ist auch nicht verwunderlich, denn diese Leistungen sind zwar quantitativ (Zeitaufwand, Mengen) relativ leicht messbar, aber qualitativ und ergebnisorientiert nur über z.T. sehr vage Indikatoren bewertbar. Die Vergleichbarkeit der Lehrleistungen unterschiedlicher Fächer bzw. der Forschungsleistungen unterschiedlicher Forschungsgebiete ist ebenso unmöglich wie der Vergleich der Leistungen zwischen Lehre, Forschung und Technologie-/Wissenstransfer. Fragen dieser Art können nicht seriös beantwortet werden:

- Was ist mehr wert, eine sehr gute Mathematikvorlesung oder eine sehr gute Kostenrechnungsvorlesung?
- Was ist mehr wert, eine sehr gute Mathematikvorlesung und keine Forschungsprojekte oder eine gute Kostenrechnungsvorlesung und ein Forschungsprojekt?

Äußerst einfach ist der Umgang mit den Funktionszulagen (Dekane, Studiendekane,...). Wer die Funktion inne hat, bekommt die Zulage. Was hat das mit Leistung oder besser mit wissenschaftlicher Leistung zu tun? Das sind Verwaltungs-, Organisations- und Repräsentationsleistungen. Wenn derartige Leistungen automatisch höher bewertet und vergütet werden als Lehr- und Forschungsleistungen, ist es leicht vorstellbar was sich ereignen wird: Viele Professoren/innen werden Funktionen anstreben und versuchen, diese dauerhaft zu besetzen.

Fazit: Die Leistungen von Professoren/innen sind quantitativ bedingt messbar, qualitativ sehr schlecht bewertbar, und die einzelnen Leistungsarten sind nicht miteinander vergleichbar. Die quantitative Leistungsmessung ist für Hochschulen ein untaugliches Maß, da sich wissenschaftliche Leistung nicht in Stunden oder Stückzahlen messen lässt. Wer dennoch über Leistungszulagen die Besoldung der Professoren/innen differenzieren möchte, öffnet der Willkür der Funk-

tionsträger Tür und Tor. Deren Funktionszulagen wiederum sind das untauglichste Instrument einer leistungsorientierten Besoldung.

2.4 Wer wird bei den jetzigen Vorschlägen noch bereit sein, sich an eine Fachhochschule berufen zu lassen?

Fachhochschulen rekrutieren die Professoren aus der Wirtschaft, d.h. sie stehen im Wettbewerb mit den Gehältern auf dem freien Arbeitsmarkt. Das vorgeschlagene Grundgehalt C2 in der Dienstaltersstufe 6 bis 8 ist kaum höher als das Einstiegsgehalt unserer Absolventen. Dieses beschämend niedrige Gehalt wird einer 35-40-jährigen Persönlichkeit mit Prädikatsexamen und -promotion und mindestens fünf erfolgreichen Berufsjahren als dauerhafte Grundbesoldung bis zur Pension angeboten. Für gute Kräfte, geschweige denn für Spitzenkräfte ist dies keine Perspektive!

Die möglichen Leistungszulagen müssen sich die Neuberufenen dadurch erkämpfen, dass sie anderen etwas wegnehmen (Ausnahme Strukturzulage). Nach z.B. fünf Jahren wird überprüft, ob die Leistungszulagen noch gerechtfertigt sind, d.h. sie können wieder wegfallen. Ein Kandidat muss im schlimmsten Fall davon ausgehen, bis zur Pensionierung auf C2 der Dienstaltersstufe 6 bis 8 „sitzenzubleiben“. Die Kandidaten für Professuren können sich leicht ausrechnen, dass die vorhandenen Professoren/innen nicht freiwillig auf eine Leistungs- oder Funktionszulage zugunsten von neuen Kollegen/innen verzichten werden. Ein „Hauen und Stechen“ mit sehr ungewissem Ausgang ist vorhersehbar. Wer wird sich auf dieses Spiel ohne Perspektive einlassen, zumal auch das zu erzielende Höchstgehalt nicht oder nur unbedeutend höher sein wird als das bisherige Höchstgehalt.

Zugleich ist mit der vorgeschlagenen Gehaltsgruppe C2 ein dauerhafter Reputationsverlust der Fachhochschulen vorprogrammiert. Die Fachhochschulen verfügen bisher über eine C2/C3 Besoldung, die Universitäten über eine C3/C4 Besoldung. Ca. 60% der Professoren/innen an Fachhochschulen und Universitäten sind gleich hoch besoldet. Nach den neuen Vorschlägen werden die Fachhochschulen nach C2 und die Universitäten nach C3 besoldet. Die Fachhochschulen werden damit offiziell zu einer zweitklassigen Hochschule abgewertet. Auch dies wird hoch qualifizierte Kandidaten abhalten, sich für Professuren an den Fachhochschulen zu bewerben.

2.5 Welche Kandidaten werden zur Berufung vorgeschlagen?

Die Berufungsvorschläge für Neubesetzungen kommen aus den Reihen der Professoren/innen. Wenn diese sehr gute Kandidaten vorschlagen (sofern sich noch welche bewerben), laufen sie Gefahr, dass die neuen Kollegen/innen ihnen ihre momentanen Leistungs- und Funktionszulagen wegnehmen werden. Es ist vorherzusehen und den Professoren/innen nicht zu verdenken, dass sie primär solche Kandidaten vorschlagen werden, die nicht besser sind als sie selbst. Eine Qualitätsspirale nach unten wird die Folge sein.

2.6 Lässt dieses System der sog. leistungsorientierten Besoldung noch Querdenker auf der Basis der Freiheit von Forschung und Lehre zu?

Es ist zu befürchten, dass die neuen Kandidaten zur Besetzung von Professuren eine zusätzliche „Qualifikation“ mitbringen werden: Ellenbogen einsetzen! Für Querdenker und wissenschaftliche Idealisten wird dadurch „die Luft an den Hochschulen noch dünner“, bzw. sie versuchen erst gar nicht, sich um eine Stelle zu bewerben. Wer wagt noch, etwas Neues mit ungewissem Ausgang anzupacken, wer wird noch unbequeme Fragen stellen, wenn Hochschulleitung oder Dekane anderer Auffassung sind und dadurch u.U. finanzielle Einbußen in Kauf genommen werden müssen?

Die bisherige finanzielle Unabhängigkeit der Professoren/innen ist ein hohes Gut für die Generierung wissenschaftlicher Leistungen. Stromlinienförmig organisierte Ellenbogensysteme sind nicht in der Lage, dauerhaft wissenschaftliche Spitzenleistungen hervorzubringen. Spitzenleistungen in Forschung und Lehre wurden i.d.R. immer von Persönlichkeiten erbracht, die anders waren als die Masse. Sie stellten immer eine Minderheit dar. Wenn aber die Mehrheit die Kriterien einer sog. leistungsorientierten Besoldung festlegt und die Funktionsträger, die diese Kriterien anwenden sollen auch auswählt, wird sich die Minderheit der Mehrheit anpassen, weil sie dann weniger Gefahr läuft, finanzielle Einbußen zu erleiden.

2.7 Wie wird sich die Fachhochschule in ihrer inneren Dynamik/Bürokratie durch die vorgeschlagene sog. leistungsorientierte Besoldung entwickeln?

Es muss nicht mehr bewiesen werden, dass jede zusätzliche Regelung die Wucherungen der Bürokratie vermehrt und

dadurch weitere knappe Staatsressourcen verschwendet werden.

Mit den neuen Vorschlägen müssen die Hochschulen eine Fülle neuer Regelungen verarbeiten, bzw. entstehen viele neue Arbeitsprozesse. Zu nennen sind u.a.:

- Messkriterien für die Leistungszulagen – wie ungenau bzw. falsch sie auch immer sein mögen – müssen entwickelt und ständig fortgeschrieben werden.
- Die „Leistung“ der Professoren/innen muss in regelmäßigen Abständen „gemessen“ werden.
- Die gemessene „Leistung“ muss bewertet und gewichtet werden.
- Es müssen arbeitsrechtlich abgesicherte Begründungen und Bescheide an die Professoren/innen ergehen.
- Es müssen Widerspruchs- und Schlichtungsregelungen gefunden werden.
- Die Gehaltsabrechnungen müssen ständig angepasst werden.

Es wird eine Explosion von Gerichtsverfahren geben, weil die Leistung schlecht messbar und nicht vergleichbar ist. Es wird sich an den Hochschulen „rumsprechen“, wer mehr oder weniger verdient. Viele Professoren/innen werden sich ungerecht behandelt fühlen und das grundgesetzlich verbürgte Recht auf Gleichbehandlung einklagen.

Für diese zusätzlichen unproduktiven Aufgaben wird neues Personal in der Verwaltung benötigt. Wegen der Kostenneutralität kann dieses Geld nur aus dem wissenschaftlichen Personaltopf genommen werden. Der zentrale „Verwaltungswasserkopf“ der Hochschulen wird anschwellen. Verbunden mit der vermehrten Machtfülle der Funktionsträger wird die Zentralisierung der Hochschulen vorschreiten, werden neue Funktionsträgerebenen eingerichtet. Die Kosten des Verwaltungsapparates der Hochschulen werden sprunghaft ansteigen. In vielen Hochschulen sind diese Tendenzen bereits jetzt erkennbar: im Umfeld der neuen Leistungsgremien entstehen zusätzliche zentrale Verwaltungsstellen.

Fazit: Es findet eine Verlagerung des Ressourceneinsatzes von der produktiven zur unproduktiven Seite der Hochschulen statt. Die wissenschaftliche Leistung der Hochschulen wird dadurch nicht verbessert oder gar vermehrt.

Nicht nur die Kostenvermehrung in der Verwaltung wird zu beklagen sein. Weitaus schlimmere Auswirkungen sind für das Arbeitsklima zwischen den Professoren/innen zu erwarten. Das heute primär von Kollegialität und gegenseitiger Unterstützung geprägte Klima wird sich radikal in ein „Gegeneinander“ wandeln. Abschottung, Opportunismus, Mausechelen und informelle Seilschaf-

ten werden künftig das „Miteinander“ der Professoren/innen prägen. Wer hilft schon gerne einem Kollegen, wenn dieser anschließend mehr verdienen und dadurch u.U. ihm etwas von seinem Gehalt wegnehmen könnte.

Durch die Rechtsstreitigkeiten, die unvermeidlich einsetzen werden, wird das Arbeitsklima weiter vergiftet, weil jedem Sieger automatisch auch ein oder mehrere Verlierer an derselben Hochschule gegenüberstehen werden. Wenn z.B. ein Professor gerichtlich seine Leistungszulage erstreitet, fehlen damit automatisch Mittel für die Leistungszulagen anderer Professoren/innen.

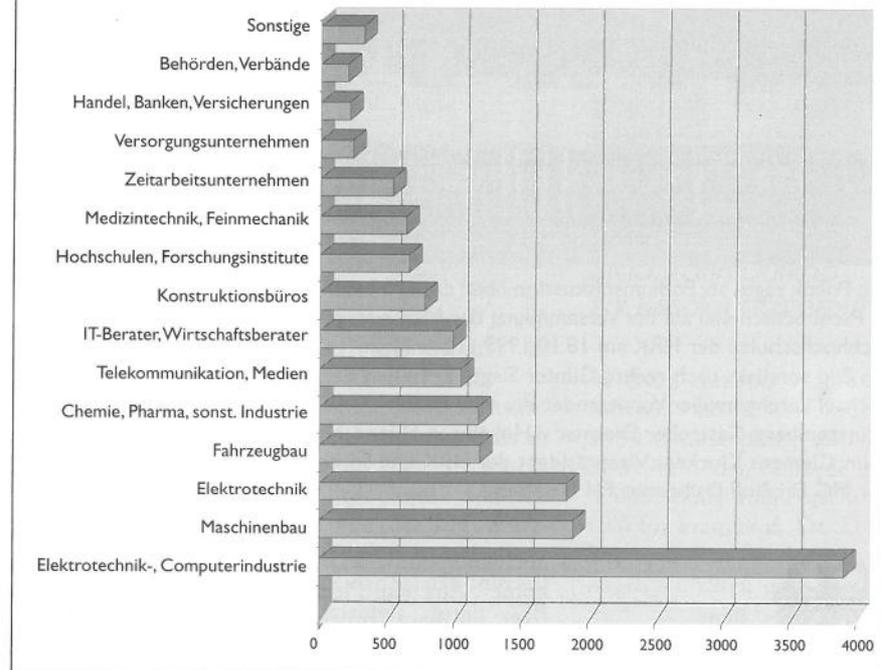
3. Schlussbemerkung

Die jetzigen Vorschläge der sog. leistungsorientierten Besoldung der Professoren/innen

- sind ein unwirksames Instrument zur absoluten Leistungssteigerung der Hochschulen und der Professoren/innen, weil wesentliche Rahmenbedingungen marktwirtschaftlichen Handelns an den Hochschulen nicht gegeben sind,
- sind nicht praktikierbar, weil wissenschaftliche Leistung nicht objektiv und vergleichbar gemessen werden kann,
- verhindern die Gewinnung qualifizierter Kandidaten/innen für die Neubesetzung von Professorenstellen,
- lassen die letzten Querdenker an den Hochschulen verstummen,
- führen zu einer Bürokratisierung der Hochschulen und zu einer extremen Aufblähung der Verwaltungsapparate,
- zerschlagen das Kollegial- und Solidarsystem unter den Professoren/innen,
- fördern den „Ellenbogenwissenschaftler“.

An alle Verantwortlichen geht der dringende Appell, diese unglückliche, dem Zeitgeist entschlüpfte Debatte über eine sog. leistungsorientierte Besoldung der Professoren/innen schnell zu beenden. Nur wenn die Rahmenbedingungen an den Hochschulen für richtiges marktwirtschaftliches Verhalten gegeben sind, kann auch die Besoldung der Hochschullehrer nach Marktprinzipien neu gestaltet werden. Wenn die Hochschulen aber den ersten Schritt nicht gehen dürfen, den zweiten aber gehen müssen, wird eine leistungsmindernde Negativspirale mit quantitativ noch nicht absehbaren Konsequenzen in Gang gesetzt. Dies sollten wir alle gemeinsam zum Wohle der deutschen Hochschulen und ihrer internationalen Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit verhindern.

16 431 angebotene Stellen für Elektro-Ingenieure (Juli 1998 bis Juni 1999)



Quelle: Adecco, zitiert nach UNI 7/99, S. 25

BMBF-Etat 2000

Der Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wird im Jahr 2000 insgesamt 14,59 Mrd. DM betragen. Im Vergleich mit dem laufenden Jahr werden beim Budget 2,26% = 340 Millionen DM eingespart. Gegenüber 1998 sind das gut 380 Mio. DM mehr.

Im Jahr 2000 wird der Darlehensanteil des BAföG von rund 600 Mio. DM erstmals über die Deutsche Ausgleichsbank bereitgestellt. Unter Berücksichtigung dieser 600 Mio. DM stehen dem Aufgabenbereich des BMBF sogar 1,8% oder rund 260 Mio. DM mehr zur Verfügung.

Zur Entwicklung des BMBF-Haushalts im Einzelnen:

Das Niveau der Projektförderung erhöht sich im Haushalt 2000 um rund 1,4% auf 3,83 Mrd. DM. Innerhalb der Ausgaben für Projektförderung werden klare Schwerpunkte gesetzt:

- Biotechnologie (+10,81%)
 - Umweltgerechte nachhaltige Entwicklung (+11,54%)
 - Innovative Arbeitsgestaltung und Dienstleistungen (+3,57%)
 - Gesundheitswesen/Medizinische Forschung (+1,71%) und
 - Informationstechnik (+1,18%).
- Die institutionelle Förderung steigt auf 5,75 Mrd. DM (+2,47%)
Die Mittelsteigerungen kommen insbesondere der Max-Planck-Gesellschaft, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Fraunhofer Ge-

sellschaft zugute (jeweils +3% gegenüber dem Soll von 1999).

- Der Mittelansatz bei den internationalen Beiträgen verzeichnet einen leichten Zuwachs auf 1,44 Mrd. DM (+1,73%). Dies kommt insbesondere den internationalen Forschungseinrichtungen zugute.
- Im Haushalt 2000 werden für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Akzente gesetzt:
 - Studentenförderungswerke (+5,73%)
 - Emmy-Noether-Programm (+46,4%, 1999 14 Mio. DM auf 20,5 Mio. DM im Jahr 2000)
- Im Hochschulbau wird das von der Bundesregierung 1999 durch Mittelsteigerung um 200 Mio. DM erreichte Niveau der Förderung von 2,0 Mrd. DM erhalten. Dies beinhaltet Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie die Ausstattung der Hochschuleinrichtungen mit wissenschaftlichen Großgeräten und moderner Rechen-technik.
- Förderung der neuen Länder
Der Ausbau von Bildung und Forschung in den neuen Ländern wird ein Schwerpunkt der Politik sein. Ein Kernelement ist seit 1999 die Stärkung der InnoRegio (Innovationsoffensive für die neuen Länder). Im BMBF-Haushalt 2000 werden erneut über 3 Mrd. DM für die neuen Bundesländer bereit gestellt.

BMBF, Stand 9.12.99, ls.

Foto: Loos



Die Politik sagte ab: Podiumsdiskussion über das Professorenamt an Fachhochschulen auf der Versammlung der Mitgliedergruppe Fachhochschulen der HRK am 18.10.1999 in Mannheim (im Bild von links nach rechts: Günter Siegel, Präsident des *hnb*; Michael Lerchenmüller, Vorsitzender des vhw Baden-Württemberg; Gastgeber Dietmar v. Hoyningen-Huene, FH Mannheim; Clemens Klockner, Vizepräsident der HRK und Sprecher der MG FH; Rolf Dalheimer, FH Hamburg)



Bund

„Harvard“ lässt sich nicht „akkreditieren“

+++ 12. Versammlung der „Mitgliedergruppe Fachhochschulen“ der HRK tagte am 18. und am 19. Oktober in Mannheim +++ Wettbewerbsfeindlicher Protektionismus von Privilegien durch hochschulpolitische „Brückenköpfe“ +++ Differenzierung im Begriff „arbeitslose Ingenieure“ +++ Geplante Aufhebung aller Diplom-Studiengänge wird noch dementiert +++

Überraschend direkt kam der Stuttgarter Hochschulminister Klaus von Trotha vor der in Mannheim zur 12. Versammlung der „Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz“ erschienenen FH-Rektoren zur Sache: „Harvard“ benötige für seine Studiengänge kein Gütesiegel „Akkreditierung“. Er selbst habe nichts gegen Gütesiegel für die in Deutschland neuen internationalen Studiengänge. Aber das Ringen um qualifizierte Akkreditierung habe einen „fürchterlichen Homunculus“ gezeugt, den Akkreditierungsrat zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen.

Nach seinem Eindruck ginge es hier wohl eher um

hochschulpolitische „Brückenköpfe“. Aus dem Plenum befragt, ob diese „Brückenköpfe“ im Zusammenhang mit der angeblich geplanten Aufhebung aller Diplom-Studiengänge zu einem wettbewerbsfeindlichen und länderübergreifenden Protektionismus ausgebaut werden könnten, verwies v. Trotha auf die fortbestehenden Rechte der Länder und auf neue Autonomie-Komponenten für die Hochschulen (mit dem in Baden-Württemberg kommenden „Hochschulrat“ als neuem Kontroll-Gremium): Im Bundesrat sei er nur einer von sechzehn Ministern. Aber es sei nicht verboten, das Richtige zu tun.

Dementsprechend betonte der Minister zur eventuellen Aufhebung aller Diplom-Studiengänge, dass bisher von der KMK kein Automatismus beschlossen worden sei. In Baden-Württemberg gebe es weiterhin das breite Angebot an Diplom-Ingenieuren der Fachhochschulen, Berufsakademien und Technischen Universitäten, das nicht zwingend um den Bachelor erweitert werden müsse.

Das Stichwort „einheitliches Professorenamt“ fiel im Zusammenhang der Dienstrechtsreform. „Einfach peinlich“ nannte v. Trotha die Differenzierung im FH-Bereich: „Ich bin dafür, alle Professoren nach C 3!“

Bereits am Vortage hatte

ein HRK-Plenum das Thema „Das Professorenamt an Fachhochschulen – Herausforderungen und Chancen“ abgearbeitet. Vom gastgebenden Mannheimer FH-Rektor Prof. Dr. hc. Dietmar von Hoyningen-Huene moderiert trugen für die Hochschulen die Präsidenten von Hamburg und Wiesbaden Prof. Dr. Rolf Dalheimer und Prof. Dr. h.c. Clemens Klockner, für die Verbände *hnb* und vhw der Präsident Prof. Dr. Günter Siegel und der Landesvorsitzende Prof. Dr. Michael Lerchenmüller vor. Sie hatten sich auf ein Streitgespräch mit der Politik vorbereitet, das aber wegen zweier Absagen entfallen musste.

So blieben die nicht neuen Forderungen ohne Widerspruch, aber auch ohne Zusagen aus den Ministerien, höchstens kontrovers im Plenum: Konstruktive Leistungsanreize; Ausbildung des eigenen Nachwuchses; Mittelbau und Deputatreduzierung.

Sorgen bereitet der sich abzeichnende Wegfall der Habilitation. Die TU wird dann im gleichen Teich fischen müssen wie bisher die FH. Sie kann aufgrund der größeren Zahlen aber die besseren Angebote machen, während die FH nur durch die Umwidmung der Alterszulagen keinen Spielraum bekommt.

Das Thema „Landfried“ wurde am Rande angesprochen, nachdem der 1. Vizepräsident der HRK Clemens Klockner als FH-Sprecher in seinem Rechenschaftsbericht kritische Diskussionen im Präsidium und im Senat der HRK erwähnt hatte. Der Sache nach stellte sich Dalheimer auf den gleichen Standpunkt. Die Gleichheit von Ämtern und Aufgaben sei die „Lebenslüge der Fachhochschule“.

Hier wurde hörbar, was in allen Ländern kommen könnte, denn in Hamburg ist der FH-Präsident seit eh und je ein echter Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren. Dalheimer erfuhr dezidierten Widerspruch durch die Verbandsvertreter, die von der Basis her, aber

durchaus mit eigenen Erfahrungen als Rektor bzw. Prorektor die Leistungs- und Innovationsbereitschaft in den Fachbereichen lobten.

Fehleinschätzungen des „Arbeitsmarktes für Fachhochschulabsolventen“ wurden deutlich, als Prof. Dr. Hans-Jürgen Block von der FH Westküste (Heide/Schleswig-Holstein) eine gemeinsam mit dem Landesarbeitsamt Nord vorgenommene Differenzierung der Zahlen arbeitslos gemeldeter Diplom-Ingenieure vornahm. In den Pauschalzahlen steckten auch die verabredeten „Sozialplan-Arbeitslosen“ großer Firmen und diejenigen, die mit altersbedingt sehr hohen Gehaltsansprüchen und obsolet gewordenen Fachkompetenzen dem Arbeitsmarkt eigentlich nicht mehr zur Verfügung stünden. Die korrekten, aber immer wieder un-differenziert genannten Zahlen der Arbeitsämter hätten vom Ingenieurstudium abgeschreckt. Hier müsse sich auch die HRK Versäumnisse vorwerfen lassen.

Personalien: Der als Gastgeber erwähnte Mannheimer Rektor von Hoyningen-Huene wird dem zukünftigen Akkreditierungsrat angehören. – Clemens Klockner und der Rektor der FH Jena Prof. Dr.-Ing. Werner Bornkessel sind in die Dienstrechts-Expertenkommission von Frau BM Bulmahn berufen worden. – Gemeinsam mit Bornkessel gehört der Karlsruher FH-Rektor Prof. Dr.-Ing. Werner Fischer der „Akkreditierungsagentur der Ingenieurwissenschaften und Informatik“ an. – Klockners Amtszeit als Vizepräsident der HRK läuft aus. Die FHN werden demnächst aufgerufen, Vorschläge zur Neuwahl zu unterbreiten.

Manchmal wird gesagt, Fachhochschulen seien fachlich sehr gut, hätten aber keine Tradition. In Mannheim erlebten die Teilnehmer eine Widerlegung. Die Mitgliedergruppe FH in der HRK setzt den Brauch der früheren Fachhochschulrektorenkonferenz fort, ihre Zu-

sammenkünfte mit einem kulturellen Höhepunkt zu krönen. Nur für die Rektoren spielte das kurpfälzische Kammerorchester im Rittersaal des Schlosses Werke aus der „Mannheimer Schule“, zu der weitläufig auch Wolfgang Amadeus Mozart gehörte. Der Oberbürgermeister Gerhard Widder, selbst FH-Ingenieur, gab einen festlichen Empfang mit kurzer Ansprache und vorzüglichem Essen. FH-Sprecher Klockner empfahl der „Mitgliedergruppe Universitäten“ über deren anwesendes Mitglied Prof. Dr. Frankenberg (Rektor Uni Mannheim) alles zur Nachahmung. *Dietrich Grille*



Baden-Württemberg

Hochschulreform verabschiedet

Am 24. November verabschiedete der baden-württembergische Landtag mit den Stimmen der Regierungskoalition das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften. SPD und Grüne stimmten gegen die Novellierung. Damit tritt die Hochschulreform zum 1. Januar 2000 in Kraft. Zielsetzung der Reform ist die Stärkung der Autonomie der Hochschulen, die zu ihrer besseren Positionierung im internationalen Wettbewerb führen soll. Mittel dazu sind die Einführung eines Hochschulrats, die Stärkung der Hochschulleitung und der Dekane bei gleichzeitiger Rückführung der Entscheidungskompetenzen der Gremien Senat und Fachbereichsrat.

Der Hochschulrat wird bei den Fachhochschulen aus 9 Mitgliedern bestehen. Fünf Mitglieder sind Hochschulangehörige und vier Mitglieder kommen aus der Wirtschaft, der Wissenschaft oder dem Praxisbereich, für den die Hochschule ausbildet. Er soll schrittweise einen Teil der bisherigen Mitwirkungs- oder Kontrollrechte des Wissen-

schaftsministeriums übernehmen. Außerdem sind ihm die meisten bisherigen Entscheidungskompetenzen des Senats übertragen.

Statt der Rektorverfassung wird die Rektorsverfassung die Standardorganisationsform der Hochschulen. Der Rektor wird in Zukunft auf sechs Jahre gewählt und kann, wie in anderen Bundesländern die Präsidenten, auch aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege kommen. Er wird aufgrund eines Vorschlags des Hochschulrats, den dieser im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und unter Hinzuziehung einzelner Senatsmitglieder erstellt hat, vom Senat gewählt (Doppellegitimation). Mit zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats und des Senats ist der Rektor während seiner Amtszeit abwählbar.

Für den Dekan oder die Dekanin ist die Leitung des Fachbereichs Hauptaufgabe. In geringfügigem Umfang darf er oder sie jedoch auch noch lehren. Die Auffangzuständigkeit für die Angelegenheiten des Fachbereichs ist vom Fachbereichsrat auf ihn oder sie übergegangen.

Versäumt wurde, mit der Novellierung die einzelnen Hochschulgesetze zu einem einheitlichen Hochschulgesetz für alle Hochschularten zusammenzufassen, wie dies inzwischen in fast allen Bundesländern geschehen oder beabsichtigt ist. Außer in Baden-Württemberg hat nur noch Rheinland-Pfalz ein Hochschulgesetz nach Hochschularten getrennt erlassen. *ls.*



Bayern

Fortbestand der Diplom-Studiengänge in Bayern

Einsatz für die Allgemeinwissenschaftlichen Fachbereiche nötig
Im Wissenschaftsrat als einem empfehlenden Gremium ist

vor wenigen Wochen die Empfehlung knapp gescheitert, die bisherigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüsse zugunsten der „neuen“ internationalen Abschlüsse zu canceln. Am Donnerstag, 02.12.1999 kam der „Arbeitskreis Hochschulpolitik“ der CSU in München zusammen. Es wurde klargestellt:

Die Ersetzung der klassischen Abschlüsse „Diplom“ und „Magister Artium“ durch „Bachelor“ und „Master“ ist nicht bayerische Politik!

Sowohl die Landtagsmehrheit (Dr. Stockinger MdL als Vorsitzender des AK Hochschulpolitik und zugleich Kollege von der FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg) wie das Staatsministerium (vertreten durch MR Störle, federführender Referent im Staatsministerium für die Hochschulgesetznovelle) stellen klar, dass mit dem Hochschulgesetz von 1998 lediglich die vom Hochschulrahmengesetz vorgesehene Möglichkeit umgesetzt werden sollte, punktuell Bachelor- und Master-Studiengänge „zur Erprobung“ einzurichten.

Kollege Dr. Röder (Dekan des Allgemeinwissenschaftlichen Fachbereichs) von der FH München beklagte die Münchener Situation: Präsident Kollege Dr. Röhl müsse vor den starken Fachbereichen zurückweichen, die Allgemeinwissenschaftliche Fachbereiche als Steinbruch betrachteten, dem man sowohl freiwerdende Stellen als auch die Mittel für Lehrbeauftragte wegnehmen könne.

MdL Dr. Stockinger wurde aufgerufen (vom VHB-Vorsitzenden), mit der jetzigen Gesetzesnovelle nicht nur die Teilung des Ministeriums redaktionell nachzuvollziehen, sondern auch eine Bestandsgarantie für die Allgemeinwissenschaftlichen Fachbereiche in den Gesetzestext aufzunehmen (zuvor hatte Dr. Schosser, ehemaliger MdL und „Vater der bayerischen Fachhochschulen“, geschil- dert, wie er vor einem Vierteljahrhundert die AW-FBe

„gegen das Staatsministerium“ bei der Mehrheitsfraktion im Landtag hat durchsetzen können). *Dietrich Grille*



Hamburg

Gespräch mit Staatsrätin Dürkop zur Besoldungsreform

Vertreter des *hfb* Hamburg führten am 28. Oktober 1999 ein Gespräch mit der Staatsrätin der Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF), Frau Prof. Dr. Dürkop und dem für Berufsangelegenheiten und Dienstrecht zuständigen Referatsleiter in der BWF, Herrn Jessen. Staatsrätin Dürkop informierte über die Arbeit der „Bulmahn-Kommission“ zur Erneuerung des Hochschuldienstrechts und die Diskussionen zum selben Thema in der KMK. Die Vertreter des *hfb* begrüßten, dass sich Hamburg für ein einheitliches Professorenamt über alle Hochschulformen hinweg einsetzt. Aufgeschlossen zeigte sich die BWF-Seite gegenüber der (bekanntlich auch von der *hfb*-Bundesvereinigung vertretenen) Anregung, bei einer möglichen Leistungsbewertung ein wesentliches Augenmerk auf die Qualität von Studiengängen als Ganzes zu legen. Weiterhin wurden Probleme bei der studentischen Beurteilung von Lehrveranstaltungen und bei der Einbeziehung bezahlter Nebentätigkeiten in eine Leistungsbewertung angesprochen. Dabei stießen die vom *hfb* vorgetragenen Punkte seitens der BWF durchweg auf Verständnis, in etlichen Punkten auch auf Zustimmung.

Christoph Maas

Waldeyer kommentiert neue HRG-Vorschriften

Der von Hailbronner herausgegebene Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, der von C. F. Müller verlegt wird, hat in der 20. und 21. Lieferung 1999 bei mehreren Paragraphen eine Neufassung erhalten. Hier wird nur die Kommentierung zu solchen Vorschriften besprochen, die für die Hochschullehrer von Bedeutung sind: zu den §§ 15 und 16 (Prüfungen); zu § 49 (Anwendung des Beamtenrechts); zu § 50 (Sonderregelungen für das Laufbahnrecht usw.) und zu § 55 (Lehrbeauftragte). Alle diese Vorschriften sind von H. W. Waldeyer kommentiert worden, einem herausragenden Kenner des Fachhochschulrechts.¹⁾

Prüfungen und Prüfungsordnungen

Die Vorschriften über die Ablegung von Prüfungen und Prüfungsordnungen (§§ 15,16) sind vom 4. Gesetz zur Änderung des HRG von 1998 neu gefaßt worden²⁾.

a) Die Regelstudienzeit ist auf solche Studiengänge ausgedehnt worden, die mit einer staatlichen Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In der gleichen Vorschrift sind Zwischenprüfungen für alle Studiengänge eingeführt worden, soweit die Regelstudienzeit „mindestens vier Jahre“ beträgt (§ 15 Abs. 1 Satz 2). Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Neufassung der – hier nicht kommentierten – Vorschrift über die Regelstudienzeit in § 11: Danach beträgt die Regelstudienzeit „bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre“.

Es werden also mehrere Neuregelungen getroffen, die bisher nicht gegolten haben: Zunächst wird eine Höchstgrenze für alle Fachhochschulstudiengänge eingeführt: „höchstens vier Jahre“. Verbunden damit wird für alle Studiengänge, die „mindestens vier Jahre“ dauern, die Einführung einer obligatorischen Zwischenprüfung. Waldeyer betont mit Recht, dass damit Zwischenprüfungen auch in den Ländern, die praktische Studiensemester haben, verbindlich geworden sind³⁾. Noch weiter führen Waldeyers Feststellungen in seinem „Recht der Fachhochschulen“: danach bestehen, soweit landesgesetzlich geregelt, in den Fachhochschulstudiengängen Regelstudienzeiten von „acht Semestern“ oder „höchstens acht Semestern“. Es bleibt also ein Spielraum nur noch für solche Studiengänge, die die Höchstgrenze von acht Semestern noch nicht ausgeschöpft haben. Ein merkwürdiger Vorgang, wenn man sich die Deregulierungsabsicht vor Augen hält, die dem vierten Änderungsgesetz zugrunde lag.

b) Der sogenannte Freiversuch, der durch den neuen § 15 Abs. 2 ins HRG eingeführt wurde, wird von Waldeyer positiv beurteilt. Er ist 1990 bei den Juristen in Bayern eingeführt worden, wobei ihn „ungefähr die Hälfte“ in Anspruch genommen hat. „Befürchtungen, durch den Freiversuch würde die Qualität der Ausbildung beeinträchtigt, haben sich als unbegründet erwiesen. In Bayern... ist die Misserfolgsquote geringer und der Anteil der Prädikatsexamen höher als bei den länger studierenden Teilnehmern“⁴⁾. Nach Waldeyer eignen sich für den Freiversuch „grundsätzlich sämtliche Fachhochschulstudiengänge“.

c) Neu ist auch das System der sogenannten Leistungspunkte in § 15 Abs. 3. Prüfungsleistungen sollen durch studienbegleitende Leistungskontrollen zum Teil ersetzt werden. Leistungspunkte sollen ferner dazu beitragen, die Mobilität zwischen deutschen, aber auch mit ausländischen Hochschulen zu fördern. Waldeyer betont, eine weitgehende Aufhebung des Unterschieds zwischen Studien- und Prüfungsleistungen sei die Folge. Daher müssten die Studienleistungen einer Prüfungsleistung gleichwertig sein, dürften also nicht zu einer Senkung des Anforderungsniveaus führen⁵⁾. Leistungs-

punkte sind bisher nur in Bayern, Hessen und NRW geregelt worden⁶⁾. Gerne hätte man hierzu Näheres erfahren: Immerhin sind in NRW schon in den Eckdatenverordnungen von 1994 Einzelheiten geregelt. Wie sind dort die Ergebnisse des „Punktanrechnungssystems“ zu beurteilen?

d) § 16 verkürzt die bisherigen Regelungen über Prüfungsordnungen. Bis auf die Inanspruchnahme des Mutterschutzes bringt er keine Neuregelungen. Umso merkwürdiger ist, dass Waldeyer auch hier eine Ausdehnung mehrerer Sätze auf Staatsprüfungen fordert⁷⁾. Seine Begründung überzeugt nicht. Schon der erste Satz der Vorschrift, die jetzt nur noch aus einem Abschnitt besteht, beginnt mit „Hochschulprüfungen“. Der Wortlaut gibt also für Staatsprüfungen gerade nichts her. Auch die Überschrift „Prüfungsordnung“ nicht: sie hat sich gegenüber früher nicht geändert. Die vom Bundesrat geltend gemachte Auffassung, der Gesetzentwurf beziehe sich auch auf Studiengänge mit staatlicher Abschlußprüfung⁸⁾, wurde nicht zu § 16 geltend gemacht, sondern zum Paragraphen über die Juristenausbildung.

e) Die Vorschrift, nach der die Genehmigung Sache „der nach Landesrecht zuständigen Stelle“ ist, kommentiert Waldeyer auch im Hinblick auf das Landesrecht in NRW. Dort überträgt das Ministerium „die Genehmigungen von Prüfungsordnungen auf den Rektor“. Waldeyer betont zu Recht, dass diese Übertragung im Wege der Organleihe erfolge, womit der Rektor uneingeschränkt den Weisungen des Ministeriums unterworfen werde⁹⁾.

f) § 16 schreibt in der Neufassung nicht mehr vor, dass die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung gesetzlich zu regeln sind (so der frühere § 16 Abs. 1 Satz 5). Waldeyer betont, dieses Gebot ergebe sich nunmehr aus der Verfassung selbst¹⁰⁾. Auch hierin ist ihm zu folgen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebiete, dass der Gesetzgeber bei „der Grundrechtsausübung die der staatlichen Eingriffsmöglichkeit offenliegende Rechtssphäre selbst abgrenzt“. Warum hier der Gesetzgeber aber nicht auch vorsehen darf, die Genehmigung dann zu versagen, wenn die Prüfungsordnung den Studiengang nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt¹¹⁾, ist verfassungsrechtlich nicht einzusehen. Waldeyer entnimmt dies dem Bestimmtheitsgebot grundrechtsbegrenzender Vorschriften. Er übersieht dabei, dass das Bundesverfassungsgericht mehrfach davon gesprochen hat, dass die Ausbildungsaufgabe aus Artikel 12 Abs. 1 GG neben der Hochschule auch dem Staat obliegt¹²⁾, also der Staat hier auch selbst eine Gestaltungsbefugnis hat. Der Fall, dass nur eine Grundrechtsbeschränkung der Hochschulen vorliege, ist also nicht gegeben. An anderer Stelle betont Waldeyer mit Recht, dass der Staat bei der Genehmigung auch „berufsbildungs- und finanzpolitische Gesichtspunkte zu beachten“ habe¹³⁾.

Anwendung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 49 ordnet an, dass auf beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten grundsätzlich das Beamtenrahmengesetz Anwendung findet. Diese Vorschrift ist durch das vierte Änderungsgesetz nicht tangiert worden. Aus Waldeyers Kommentierung ist festzuhalten, dass er die Begründung dafür vermisst, wieso diese Vorschrift nicht auch für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gelte. In der Tat sind sie erst nachträglich vom Gesetzgeber in § 50 Abs. 3 Satz 1 eingefügt worden; er hat aber vergessen, sie auch in § 49 zu erwähnen¹⁴⁾.

Dienstrechtliche Sonderregelungen

§ 50 ist durch das vierte Änderungsgesetz zunächst neu formuliert worden¹⁵⁾. Damit wurde seine Lesbarkeit eindeutig verbessert. Hinzugekommen ist als neuer Grund für die Verlängerung von Dienstzeiten bei befristeten Beamten in Abs. 3 „die Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit“ (Satz 2 Nr. 3). Hierunter fällt auch die Beurlaubung für eine Lehrstuhlvertretung an einer inländischen Hochschule. Waldeyer begrüßt zu Recht diesen neuen Verlängerungsgrund.

Der Verlag hat in der 20. Lieferung die Fehler behoben, die er bei der Festlegung des Gesetzestextes bei § 50 zunächst gemacht hatte¹⁶⁾. Der Gesetzestext stimmt jetzt mit dem amtlichen Wortlaut des vierten Änderungsgesetzes vom 20.08.1998 (BGBl. I S 2190) überein.

Lehrbeauftragte

Die Regelung über Lehraufträge (§ 55) ist durch das vierte Änderungsgesetz nicht berührt. Waldeyer stellt zunächst fest, dass beim Lehrauftrag im HRG nicht festgelegt werde, ob er öffentlichrechtlich oder privatrechtlich erteilt wird. Aus dem HRG könne nur abgeleitet werden, dass für Lehrbeauftragte kein Beamtenverhältnis vorgesehen wäre, weil die Lehrbeauftragten nur nebenberuflich tätig werden¹⁷⁾. Zulässigerweise werde etwa im bayerischen und im niedersächsischen Landesrecht der Lehrauftrag als „öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis“ bezeichnet. Ein Auftragsverhältnis sei der Lehrauftrag entgegen der Auffassung Thiemes jedoch nicht, weil bei ihm keine Unentgeltlichkeit vorliege und die Lehraufgabe nach § 55 auch selbständig erfolge¹⁸⁾. Im Einzelfall könne auch ein Arbeitsverhältnis vorliegen, wenn trotz der selbständigen Lehraufgabe eine persönliche Abhängigkeit gegeben sei. Dann seien für Rechtsstreitigkeiten bei Lehraufträgen die Arbeitsgerichte zuständig. Diese Auffassung ist inzwischen auch vom BAG bejaht worden¹⁹⁾.

Dr. Peter Dallinger

13. Deutsch-Niederländisch-Flämische Hochschulkonferenz in Utrecht

Reisen bildet. Man lernt Menschen kennen. Man wird mit Tatsachen, Ideen und Meinungen konfrontiert. Vorurteile über Land und Leute können korrigiert werden. Insofern sind auch Hochschulkonferenzen nützlich – zumindest für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die vertretenen Institutionen – insbesondere ihre Lehrenden und Studierenden – können davon profitieren, wenn im Ergebnis die gegenseitigen Beziehungen intensiviert werden. Da auf der Utrechter Konferenz keine Zahlen über den Austausch Studierender oder die gegenseitige Beteiligung Lehrender im Rahmen von Kooperationen vorgelegt wurden, kann hier über den Erfolg dieser und früherer Konferenzen wie auch anderer Bemühungen um Kooperationen nicht berichtet werden. Es wäre der Überlegung wert, die wechselseitigen Beziehungen der beteiligten Hochschulen zu dokumentieren und fortzuschreiben.

Ein wesentlicher Gewinn aus der erstmaligen Teilnahme an einer Konferenz wie in Utrecht liegt in der Feststellung hochschulkultureller Unterschiede. Wiederholungstäter können dann auch Veränderungen bei den Partnern erkennen und sie mit den Entwicklungen im Heimatland vergleichen. Dieser Bericht widerspiegelt also nicht Referate, sondern zielt auf die Unterschiede der (Fach-) Hochschulwelt NL-D ab.

Erstens: Aufschlussreich war schon die Übersetzung des Themas der Konferenz ins Deutsche. Diskutiert werden sollte die Zusammenarbeit bei Innovationen in Unterricht und Forschung. Das hierzulande übliche Begriffspaar ist Lehre und Forschung. Es ist nicht abwegig anzunehmen, dass die niederländischen (und flämischen) Hoge Scholen noch stärker an ihrer Herkunft, nämlich dem HBO (= Höherer Berufsunterricht), hängen als die deutschen Fachhochschulen an ihren Vorgängereinrichtungen. Der Verschulungsgrad von Studium und Lehre – messbar mittels verschiedener Indikatoren – ist natürlich nicht der Gradmesser für die Qualität der Studienabschlüsse, und er ist alles andere als ein Hindernis für die Anwerbung ausländischer (und zahlender) Studierender.

Zweitens: Sehr positiv war der Eindruck, den die Einrichtungen der gastgebenden Hoge School Utrecht vermittelten. Sie wurden für die workshops und die Vorstellung der Fakultäten genutzt. Leider wurde für das Plenum der Hochschulkonferenz das Auditorium des Fortis-Konzerns in Anspruch genommen, der sich mit einer zeitraubenden Präsentation schadlos hielt.

Drittens: Eindrucksvoll ist das wesentlich breitere Studienangebot der Hoge Scholen im Vergleich zu den deutschen Fachhochschulen. Die Hoge School Utrecht verfügt über sechs Fakultäten mit insgesamt 71 Studiengängen, darunter sind Ausbildungen, für die in Deutschland noch Fachschulen zuständig sind (z.B. Krankenpflege, Logopädie, Physiotherapie), wie auch Studiengänge, die in Deutschland Universitäten vorbehalten sind (insbesondere die Lehrerausbildung für Grundschulen, Realschulen und Gymnasien). Im Vergleich mit den niederländischen Universitäten haben die Hoge Scholen deshalb einen quantitativ stärkeren Stand als die deutschen Fachhochschulen im Verhältnis zu den Universitäten.

Viertens: Die Statusunterschiede zwischen den Lehrenden diesseits und jenseits der deutschen Grenze wurden in der Teilnehmerliste zwar unterdrückt, aber von den niederländischen Kolleginnen und Kollegen dennoch als Problem verbalisiert. Die Lehrenden in den niederländischen Hoge Scholen heißen docenten, und für sie ist die jeweilige Hoge School der Arbeitgeber. Es ist zutreffend und zugleich ein Akt der Höflichkeit, den Kolleginnen und Kollegen zu versichern, die Amtsbezeichnung Professor sei für die Qualität der Institution nicht erforderlich. Der deutscherseits gegebene Hinweis auf die angel-

- 1) vgl. Waldeyer „Das Recht der Fachhochschulen“ 1995, verlegt bei Decker; dazu Besprechung von mir in: Die neue Hochschule 1996 Heft 3 S. 19
- 2) Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20.08.1998 (BGBl. I S. 2190)
- 3) zu § 15 Rdnr 13
- 4) zu § 15 Rdnr 30 unter Berufung auf Schöbel, BayVBL 1996 S. 257
- 5) zu § 15 Rdnr 38
- 6) zu § 15 Rdnr 39
- 7) zu § 16 Rdnr 3
- 8) zu § 16 Rdnr 3
- 9) zu § 16 Rdnr 15
- 10) zu § 16 Rdnr 52
- 11) so Waldeyer zu § 16 Rdnr 52. Dass der Bundesrat einen früheren Vorschlag der Bundesregierung abgelehnt hat, war nicht verfassungsrechtlich begründet.
- 12) BVerfG E 93,85 ff
- 13) zu § 16 Rdnr 55
- 14) zu § 49 Rdnr 2
- 15) zu § 50 Rdnr 76
- 16) vgl. Besprechung von § 50 in: Die neue Hochschule 1997 Heft 6 S. 23
- 17) zu § 55 Rdnr 32
- 18) zu § 55 Rdnr 35
- 19) zu § 55 Rdnr 38, vgl. Urteil des BAG vom 01.11.1995 (NJW 1996 S. 2812)

sächsische Abstufung von Lecturer, Reader und Professor war aber ebensowenig hilfreich – das konnte als Empfehlung missverstanden werden, die derzeit noch gegebene Gleichheit sowohl an niederländischen als auch an deutschen Fachhochschulen zugunsten eines nach Status differenzierten Lehrkörpers aufzugeben.

Fünftens: Die niederländischen Hoge Scholen sind Vorreiter auf dem Weg von staatlich finanzierten Einrichtungen zu sich selbst finanzierenden Unternehmen. Sie erhalten vom niederländischen Staat Finanzzuweisungen nach der Zahl der Studierenden und Absolventen und erheben Studiengebühren (zur Zeit 2750 Holländische Gulden/Jahr). Sie haben deshalb ein vitales finanzielles Interesse an ihren Studierenden und an deren Studierfolg. Sie sind finanziell autonom – in einem offenen Bildungsmarkt. Regionalpolitik findet im Hochschulwesen der Niederlande übrigens nicht statt. Zuständig ist das Ministerium für wetenschap en onderwijs, das zum Beispiel für die Hochschulen in den Randlagen keine Sonderzuschüsse zahlt. Deren Selbständigkeit ist deshalb bedroht. So vereinigten sich schon vor längerer Zeit die Hochschulen von Eindhoven und Venlo, und es heisst, auch die Hoge School Vlissingen wolle sich der Hoge School Rotterdam anschliessen.

Sechstens: Die Situation bei den akademischen Graden der Hoge Scholen ist in etwa mit der deutschen Situation vergleichbar – ein eigenes Promotionsrecht gibt es ebensowenig wie in Deutschland. Hinsichtlich der Einführung von eigenen Bachelor- und Masterstudiengängen haben die deutschen Hochschulen die Nase vorn – die niederländischen und flämischen Hoge Scholen sind aber dabei aufzuschliessen. Auch beim Hochschulzugang gibt es Vergleichbares, indem für die Hoge Scholen der HAVO-Abschluss ausreicht. Nach einem erfolgreichen Studienjahr an einer Hoge School dürfen die Havisten an die Universität wechseln (Zur Erinnerung: In Deutschland berechtigt erst das FH-Diplom die Absolventen der FOS zum Universitätsstudium). Die leichtere Durchlässigkeit in den Niederlanden ist für die Hoge Scholen kein eindeutiger Vorteil – sie verlieren Studierende, die an dem Studienziel der Hoge Scholen nicht interessiert sind. Man sprach in den frühen 70er Jahren bei uns von den Fachhochschulen als „Durchlauferhitzen“.

Siebtens: Angesichts vieler Vergleichbarkeiten gibt es gute Gründe für einen Ausbau der Kooperationen mit niederländischen und flämischen Hochschulen. Die niederländische Sprache rangiert in der Wertschätzung deutscher Studierender gering – das gilt aber auch vice versa. Insofern muss hier Überzeugungsarbeit geleistet werden. Die Niederlande sind zumindest für die angrenzenden Bundesländer ein hochinteressanter Nachbar, von dem viel gelernt werden kann. Die Sprachschwelle kann relativ leicht überwunden werden – auf der Utrechter Hochschulkonferenz wurden drei Sprachen gesprochen und verstanden.

Resümee: Die mit der Deutsch-Niederländisch-Flämischen Hochschulkonferenz vor dreizehn Jahren begonnene inoffizielle Zusammenarbeit ist überaus nützlich. Besonders wichtig scheinen dem Berichterstatter die persönlichen Kontakte zu sein, die zu bilateralen und multilateralen Hochschulbeziehungen führen. Die XIV. Konferenz wird im Jahr 2000 von der Hochschule Bremerhaven ausgerichtet. Es sei ihren Organisatoren empfohlen, sich um hochschulnahe Referenten zu bemühen – was nämlich in Utrecht nicht durchgängig gelungen ist. Anders gesagt: Der Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung hat vor einem unzuständigen Forum gestanden und referiert – es sei denn, die Fachhochschulen wollten oder sollten sich darum bemühen, im Rahmen dualer Ausbildungen die Funktion berufsbildender Schulen zu übernehmen.

Günther Edler

Neues aus der HRK

Sechs Prozent mehr Studienanfänger: HRK fordert angemessene Hochschulfinanzierung

Die Mitteilung des Statistischen Bundesamtes, dass im Jahr 1999 die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger an deutschen Hochschulen um sechs Prozent auf 290.000 gestiegen ist, nahm der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, Professor Dr. Klaus Landfried, zum Anlass, die Länder und auch den Bund an ihre Verantwortung für die Hochschulen und für die junge Generation zu erinnern.

„Der Anstieg der Studienanfängerzahlen um sechs Prozent im Jahr 1999 zeigt, dass die seit Anfang der 90er Jahre bekannten Prognosen der Kultusministerkonferenz zutreffend sind. Die Studienanfängerzahl weist aus, dass ein steigender Anteil am Altersjahrgang ein Hochschulstudium aufnimmt. Dies ist vor allem auf die Entwicklung der Geburtenzahlen vor rund 20 Jahren zurückzuführen.“

In dieser Situation sollten Länder und Bund die von allen politischen Parteien formulierten Aussagen zur Priorität von Qualifikation und Forschung ernst nehmen und bei der Aufstellung und beim Vollzug der Haushalte durch hohe Priorität in die Tat umsetzen. Qualifizierte Bildung und Ausbildung ist die beste Zukunftsvorsorge der jungen Menschen, wie die überdurchschnittliche Beschäftigungsquote von Hochschulabsolventinnen und -absolventen zeigt.

In Hochschulen wird das Wissen erzeugt und weitergegeben, das erforderlich ist, um Deutschland in Produktion, Dienstleistung und Kultur international wettbewerbsfähig zu halten. Hochschulen sind Zukunftswerkstätten, deren Arbeit die Arbeitsplätze von morgen und übermorgen sichert. Deshalb sind Ausgaben für Hochschulen nicht konsumtive Ausgaben, sondern Investitionen in die Zukunft.“

Landfried hob hervor, dass die Studienanfängerzahlen in der Informatik um 30 Prozent und im Maschinenbau um 16 Prozent, in der Elektrotechnik immerhin noch um drei Prozent gestiegen sind. „Die jungen Leute haben begriffen, dass ein Studium der Ingenieurwissenschaften heute und auf absehbare Zeit gute Berufsaussichten vermittelt. Angesichts der Bedeutung der Informationstechnik empfehle ich Abiturientinnen und Abiturienten, verstärkt auch ein Studium der Elektrotechnik aufzunehmen. Auch das Studium der klassischen Naturwissenschaft und der Mathematik sollte nicht vernachlässigt werden. Der Rückgang im Bauingenieurwesen um 18 Prozent zeigt eine übertriebene Reaktion auf die aktuelle Situation des Arbeitsmarktes. Schülerinnen und Schüler sollten bei ihrer Berufswahlentscheidung bedenken, dass ein Studium vier bis fünf Jahre dauert und sich nach aller Erfahrung bis zum Studienabschluss die Arbeitsmarktsituation geändert hat.“

Zum Rückgang der Studierendenzahlen insgesamt um zwei Prozent auf 1.765.000 erklärte Landfried, darin zeige sich, dass die starken Studienanfängerjahrgänge von Anfang der 90er Jahre offenbar ihr Studium in angemessener Zeit abgeschlossen und die Hochschulen verlassen hätten.

Neuer Umweltstudienführer

Rund 500 Umweltstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten stellt die Forschungsgruppe Umweltbildung der FU Berlin im Auftrag des Umweltbundesamtes in einem Taschenbuch vor. Die Studiengänge sind nach Technik- und Ingenieur-, Natur- und Sozialwissenschaften getrennt aufgeführt. Der

Studienführer beschreibt in Kurzform Verlauf, Inhalte und Schwerpunkte des jeweiligen Studiengangs und nennt Anschriften und Ansprechpartner. Durch die übersichtliche Gliederung können die Studienangebote gut verglichen werden. Der Umweltstudienführer ist als Taschenbuch im Buchhandel erhältlich. *ls.*

Friedberger FH-Absolvent promovierte an der Londoner City University

Der 28jährige Sven Hischke von der FH Gießen-Friedberg hat an der Londoner City University seinen Dokortitel erworben. 1996 hatte Hischke für seine Diplomarbeit einen Preis des Verbands deutscher Elektrotechniker erhalten. Die Auszeichnung und die Mitarbeit an einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Projekt über Mobilkommunikation ermutigten ihn, sich nach einer Promotionsmöglichkeit umzusehen. Da Hischke in Deutschland auf Vorbehalte stieß, schrieb er sich zunächst für den Master (M.Phil.) an der City University ein, zu deren

School of Engineering der Friedberger Fachbereich Elektrotechnik II Kontakte besaß. Nach erfolgreichem Abschluss und der Zulassung zum Promotionsstudium (Ph.D.) forschte Hischke für seine Doktorarbeit an der FH in Friedberg weiter im DFG-Projekt, dann in einem vom BMBF geförderten Folgeprojekt. Im Juni 1999 reichte er seine Arbeit in London ein, im Oktober führten die Prüfer Dr. Madi Sabry-Rizk, City University, und Dr. Andreas Czulwik vom Forschungszentrum der Deutschen Telekom das erste Rigorosum an der FH Gießen-Friedberg durch.

International vergleichende Studie zu Bachelor- und Masterstudiengängen

Im Rahmen eines DAAD-Projektes führte Heidrun Jahn vom Institut für Hochschulforschung Wittenberg eine vergleichende Untersuchung von Bachelor- und Masterstudiengängen an ausgewählten britischen und US-amerikanischen Hochschulen durch. Es wurden Fallbeispiele in den Fächern Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie nach Kriterien der Studiengangsentwicklung analysiert und Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen dem Ausbildungsprofil der jeweiligen Hochschule,

den Studienstrukturen und von Studierenden zu erwerbenden Qualifikationen sowie dem Übergang von Absolventen in Berufsfelder gewonnen. Ergänzend dazu erfolgte die Analyse bedeutsamer Rahmenbedingungen der Studiengänge (Zugang, Studiengebühren, Betreuung). Aus dem Vergleich mit deutschen Studiengangskonzeptionen wurden Anregungen für die Entwicklung eigener Bachelor- und Masterstudiengänge in Deutschland abgeleitet. *HoF Wittenberg, Berichte 1/99, ls.*

Neue Initiative für zielgerichteten Einsatz von Multimedia in Hochschulen

Um den Einsatz von Multimedia in der Lehre voranzutreiben, hat die Hochschulrektorenkonferenz gemeinsam mit der gemeinnützigen Klaus Tschira Stiftung (Heidelberg) zur Förderung der Wissenschaften und der internationalen Zusammenarbeit eine Initiative ins Leben gerufen, in der Vertreter von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Industrie gemeinsam an der Entwicklung und Einführung von Standards in der Lehr- und Lernsoftware arbeiten. Damit sollen die deutschsprachigen Hochschulen im globalen Bildungsmarkt mehr als bisher

konkurrenzfähig gemacht werden.

Der Mangel an international kompatiblen technischen und inhaltlichen Standards hat zur Folge, dass europäische Bildungssoftware im Gegensatz zu amerikanischen Produkten auf dem Markt nur eine geringe Rolle spielt. Getrennte Arbeitsgruppen werden sich u.a. mit Fragen der Erstellung von formalen und inhaltlichen Standards, der Lizenzierung und der Verteilung von Lehr- und Lernsoftware beschäftigen. Erste Arbeitsergebnisse sollen im Oktober vorliegen.

HRK, Claere Friedrichs

Kühlen mit Solarstrom

Zuthene Pabame, Student aus Afrika an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, hat durch seine Diplomarbeit ein drängendes Problem gelöst: Wie können in Afrika wichtige Güter wie z. B. Lebensmittel aber auch Medikamente sicher in einer Kühlbox gelagert werden, die allein mit Solarstrom betrieben wird? Mit den schon existierenden solarstromversorgten Eisverkaufswagen, wie sie beispielsweise im fränkischen

Seenland eingesetzt werden, ist dies nicht möglich: die Technik ist zu kompliziert, um in Afrika bestehen zu können. Zuthene Pabame baute statt dessen einen technisch möglichst einfachen Verkaufswagen auf Solarbetrieb um. Nun werden die elektrischen und kältetechnischen Komponenten im praktischen Betrieb vermessen und schrittweise Verbesserungen durchgeführt.

Heinz Wraneschritz, ls.



Zuthene Pabame und der solarbetriebene Verkaufswagen.

Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister

Anträge auf Akkreditierung von Studiengängen müssen Angaben zu folgenden Punkten umfassen:

1. Begründung des Studiengangs

- Grund für die Einführung des Studiengangs (z.B. Innovation, regionale Anforderungen, internationale Zusammenarbeit)
- Zielsetzung, Ausrichtung und angestrebtes Profil des Studiengangs
- Bezug des Konzepts zu absehbaren Entwicklungen in der Wissenschaft und im Beschäftigungssystem
- Berufsqualifizierung des Studiengangs und des angestrebten Abschlusses aufgrund eines in sich schlüssigen, im Hinblick auf das Ziel des Studiums – die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern – plausiblen Studiengangskonzepts.

2. Struktur des Studiums und fachlich-inhaltliche Anforderungen

- zu vermittelnde Fach-, Methoden-, Lern- und soziale Kompetenzen (fachspezifische und fächerübergreifende Kenntnisse)
- Berufsvorbereitende Studieneinheiten
- Struktur und Dauer des Studiums
- Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere bei Master-Studiengängen) und
- Übergänge in andere Studienbereiche (Durchlässigkeit)
- Modularisierung des Studiums
- Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Fächern und/oder Fachqualifikationen
- Prüfungsverfahren: Leistungskontrolle und Leistungspunkte; Arten der Leistungsnachweise; Abschlussarbeiten
- Didaktische Konzepte und vorgesehene Lehrmethoden
- Teilzeit-, Abend- und Wochenendstudium und andere, berufsbegleitende Studienformen
- Einbeziehung von Fernstudienelementen und neuen Medien
- Verbindung/Abgrenzung zu bestehenden/herkömmlichen Studiengängen
- Verbindung/Abgrenzung zu Studiengängen der benachbarten Fächer an der jeweiligen Hochschule, aber auch benachbarten Hochschulen, und ggf. kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland
- Verbindung zu den wissenschaftlichen Schwerpunkten der antragstellenden und ggf. kooperierenden Hochschulen
- Integration der Forschung in den Studienverlauf
- Praxisbezug und Praktika und deren Integration in den Studienverlauf
- Internationalität des Studiengangs/Auslandsstudium

3. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

a) Lehrkörper

- personelle Ausstattung für den Studiengang in der bzw. den Hochschulen: Anzahl und Zusammensetzung (Professoren, Lehrbeauftragte/Praktiker, Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigte beim wissenschaftlichen und technisch-administrativen Personal)
- Aussagen zur Qualifikation des Lehrpersonals
- geplante Anfängerzahlen und Betreuungsrelationen (Lehrende – Studierende)
- Fortbildung des Lehrkörpers /Hochschuldidaktik

b) Ausstattung für Lehre und Forschung

- Räumlichkeiten (Hörsäle, Seminarräume, Labors)
- Bibliothek
- EDV
- Finanzierung (Mittel für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel, Drittmittel)

Mit dem Antrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vorzulegen.

4. Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Betreuung: Information, Fachstudienberatung, Sprechstunden, Unterstützung durch Tutorien, Mentorenprogramme, Kommunikation, z. B. über Internet
- Interne/externe Evaluation während des Studiums
- Evaluation der Ergebnisse, einschließlich der Praxisrelevanz (z.B. durch Absolventenbefragung, Verbleibsstudien, Berufsweganalysen)

5. Studienbezogene Kooperation

- Umfang und Art der Kooperation mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Lehrinrichtungen außerhalb der Hochschulen und der Wirtschaft im In- und Ausland, Alumni-Netzwerke
- Vertragliche Regelungen dieser Kooperationen
- ggf. vorgesehene Doppel-Abschlüsse der kooperierenden (in- und ausländischen) Hochschulen

Die Kosten der Begutachtung trägt die Antrag stellende Hochschule.

Auszug aus „Mindeststandards und Kriterien“, beschlossen vom Akkreditierungsrat am 30. November 1999. Volltext erhältlich unter h1bbonn@aol.com.



Der Vorsitzende des Akkreditierungsrates, Prof. Dr. Karl-Heinz Hoffmann (Foto Mitte), stellte am 7. Dezember 1999 der Presse in Bonn Mindeststandards und Kriterien von Akkreditierungsagenturen und Studiengängen vor. Er berichtete, dass der Akkreditierungsrat in Zukunft Agenturen zertifizieren werde, die berechtigt sind, das Gütesiegel des Rates zu vergeben. Im Vordergrund der Prüfung von Agenturen werde stehen, inwieweit die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden können. Die Agenturen müssen die notwendige Infrastruktur einrichten, nationale und internationale Kompetenz einbringen sowie hochschul- und fachübergreifend arbeiten. Sie sollen nicht gewinnorientiert, sondern nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit handeln. h.m.



Baden-Württemberg

Prof. Dr. Urban **Bacher**,
Allgemeine Betriebswirtschafts-
lehre/Bank-BWL, FH Pforzheim

Dr. Herbert **Emmerich**, Arbeits-
platzgestaltung, Handhabung und
Montagetechnik, FH Pforzheim

Prof. Dr. Werner **Engeln**,
Produktentwicklung, FH Pforzheim

Prof. Wolfgang **Henseler**,
Digitale Medien, FH Pforzheim

Prof. Dr. Manfred **Hüser**,
Produktionswirtschaft und Logistik
FH Ulm

Prof. Dr. Barbara **Lorinser**, Wirt-
schaftsprivatrecht, FH Pforzheim

Prof. Mario **Schmidt**, Ökolo-
gische Unternehmensführung,
FH Pforzheim

Prof. Harald **Schnell**, Controlling,
FH Pforzheim

Prof. Dr. Hans **Wiedmann**,
Datenverarbeitung, Programmie-
ren, Softwaretechnologie, FH Ulm

Prof. Jürgen **Wrede**,
Fahrzeugtechnik und innovative
Antriebe, FH Pforzheim

Prof. Dr. Rainer **Wunderlich**,
Wirtschaftsingenieurwesen,
FH Pforzheim



Bayern

Prof. Dr. Michael **Feucht**,
Allgemeine Betriebswirtschafts-
lehre, Finanz- und Rechnungs-
wesen, FH Augsburg

Prof. Dr. Herbert **Fischer**, Wirt-
schaftsinformatik, FH Deggendorf

Prof. Dr. Nikolaus **Müller**,
Elektrotechnik, insbesondere
Analoge und Digitale Regelungs-
technik sowie Kraftfahrzeug-
elektronik, FH Deggendorf

Prof. Dr. Franz **Thurner**, Appara-
te-Anlagen, FH Weihenstephan

Prof. Sabrina **Wilk**, Darstellungs-
methodik, FH Weihenstephan



Berlin

Prof. Dr. Michael **Matzke**, Straf-
recht und Strafrechtslehre,
FH für Verwaltung und Rechts-
pflege Berlin



Hamburg

Prof. Dr. Detlev **Lohse**,
Betriebswirtschaftslehre und
Allgemeines Recht, FH Hamburg

Prof. Dr. Ulrike **Spree**, Medien-
dokumentation, FH Hamburg

Prof. Dr. Jürgen **Stettin**,
Medizintechnik, FH Hamburg



Hessen

Prof. Dr. Axel **Jäger**, Wirtschafts-
privatrecht, Unternehmensrecht,
FH Frankfurt

Prof. Dr. Christiana **Nicolai**, Wirt-
schaftsrecht, Organisation und
Personalwirtschaft, FH Frankfurt

Prof. Dr. Pia **Robinson**,
Allgemeine Betriebswirtschafts-
lehre, FH Frankfurt

Prof. Dr. Anita **Röhm**, Marketing
und Vertrieb, FH Gießen-Friedberg

Prof. Dr. Lutz H. **Schinke**,
Strategisches und Operatives
Marketing sowie Direktmarketing
für Dienstleistungsunternehmen,
FH Fulda



Niedersachsen

Prof. Dr.-Ing. Hans-Josef **Endres**,
Technologie Nachwachsender
Rohstoffe, FH Hannover

Prof. Dr.-Ing. Norbert **Golze**,
Fertigung, Physik, Arbeitssicherheit,
FH Hannover

Prof. Dr. Claus **Hentschel**, Techni-
sche Informatik, FH Hannover

Prof. Dr. Wiard **Janßen**, Allgemei-
ne Betriebswirtschaftslehre,
Rechnungswesen/Controlling,
FH Oldenburg

Prof. Dr. Karin **Luckey**,
Management von sozialen Organi-
sationen und Sozialer Arbeit,
FH Ostfriesland

Prof. Dr. Wolfgang **Lukas**, Unter-
nehmensführung, FH Ostfriesland

Prof. Dr.-Ing. August **Potthast**,
Fertigungsautomatisierung,
FH Hannover

Prof. Dr. Gudrun **Scholz**,
Geschichte und Theorie der
Gestaltung, FH Hannover

Prof. Dr. Jörg **Stephan**, Wirt-
schaftsmathematik, FH Hannover

Prof. Dr. Beate von **Velsen-Zer-
weck**, Betriebswirtschaftslehre,
Private FH Göttingen

Prof. Dr. H. Gerd **Würzburg**,
Medientheorie, FH Hannover



Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Klaus **Deimel**, BWL,
insbesondere führungsorientiertes
Rechnungswesen/Controlling,
FH Rhein-Sieg

Prof. Dr. Giso **Deussen**, Medien-
politik und -ethik, FH Rhein-Sieg

Prof. Dr. Marianne **Genenger-
Stricker**, Grundlagen und Kon-
zepte Sozialer Arbeit, KFH NRW

Prof. Dr. Rainer **Herpers**,
Angewandte Informatik
insbesondere Bildverarbeitung,
Computergraphik und Multimedia-
anwendungen, FH Rhein-Sieg

Prof. Dr. Manfred **Kaul**, Ange-
wandte Informatik, insbesondere
Systementwicklung und Daten-
banksysteme, FH Rhein-Sieg

Prof. Dr. Sayeed **Klewitz-Hom-
mensen**, Recht der Informations-
technologie, FH Rhein-Sieg

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang
Lohmann, Produktionstechnische
Grundlagen Holz und maschinelle
Holzverarbeitung, FH Lippe

Prof. Dr. Bernhard **Mäginger**,
Werkstoff- und Bauteilprüfung,
FH Rhein-Sieg

Prof. Dr. Stefanie **Ortanderl**,
Technische Chemie sowie
Prozeßdesign und -kontrolle,
FH Rhein-Sieg

Prof. Dr. Heinrich Martin **Over-
hoff**, Geräte und Systeme der Ge-
sundheitstechnik, FH Gelsenkirchen

Prof. Dr. Jürgen **Quade**, Technische
Datenverarbeitung und Prozeßau-
tomatisierung, FH Niederrhein

Prof. Dr. Volker **Sommer**, Physik
und Meßtechnik, FH Rhein-Sieg

Prof. Dr. Damian **Weber**,
Angewandte Informatik mit
Schwerpunkt Internet-Anwendun-
gen, Märkische FH Iserlohn

Prof. Dr. Waldemar **Zylka**,
Physik und Mathematik im
Fachbereich Physikalische Technik,
FH Gelsenkirchen



Sachsen-Anhalt

Prof. Stephan **Pinkau**, Computer
Aided Design und Baukonstruktio-
n, FH Anhalt



Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Volker **Brinkmann**,
Planung, Finanzierung, Organisation
und Management sozialer Einrich-
tungen, FH Kiel

Prof. Dr. Dirk **Hauschildt**,
Wirtschaftsinformatik, FH Kiel

Prof. Dr. Hajo **Jakobs**, Psychologie
und Sonderpädagogik, FH Kiel



Thüringen

Prof. Dr. Cordula **Boden**, Techni-
sche Simulation und multimediale
Datenorganisation, FH Erfurt

Prof. Dr. Dieter von **Borstel**,
Chemie und Werkstofftechnik,
FH Nordhausen

Prof. Dr. Reinhard **Herborth**,
Sozialrechtliche Grundlagen der
Sozialen Arbeit, FH Nordhausen

Prof. Dr. Armin **Herker**,
Allgemeine Betriebswirtschafts-
lehre, insbesondere Marketing,
FH Schmalkalden

Prof. Dr. Georg **Hey**,
Spezielle Aspekte der Theorie
und Praxis der Sozialen Arbeit,
FH Nordhausen

Prof. Dr. Jürgen **Kelber**,
Entwurf integrierter Schaltungen,
FH Schmalkalden

Prof. Dr.-Ing. Jörg **von Möerner**,
Verkehrsplanung und
Verkehrssteuerung, FH Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Gerd **Mühlenbeck**,
Technische Mechanik und Anlagen-
technik, FH Nordhausen

Prof. Dr. Wiebke **Störmann**,
Wirtschaftswissenschaften,
FH Schmalkalden

**Architektur/
Bauingenieurwesen**

**Handbuch der
Gebäudetechnik**

Planungsgrundlagen und Beispiele
Band 1: Sanitär-Elektro-Förder-
anlagen, 3. neubearbeitete und
erweiterte Auflage 1999
W. Pistohl (FH Regensburg)
Werner Verlag: Düsseldorf 1999

**Technik/Informatik/
Naturwissenschaften**

Bausteinbasierte Software

Eine Einführung in moderne Kon-
zepte, G. Bauer (HS Zittau/Görlitz)
Vieweg Verlag: Wiesbaden 1999

Grundkurs JAVA

Eine Einführung in das objekt-
orientierte Programmieren mit
Beispielen und Übungsaufgaben
D. Abts (FH Niederrhein)
Vieweg Verlag: Wiesbaden 1999

Taschenbuch

Mikroprozessortechnik

T. Beierlein und O. Hagenbruch
(beide HTW Mittweida)
Carl Hanser Verlag: München 1999

Digital Mobile Radio Systems

T. Benkner (FH Pforzheim) und
K. David, Chichester (England) 1999

Einführung in UNIX

Ein Lehr- und Arbeitsbuch für
Studium und Praxis, W. Brecht
(TFH Berlin), 3. Auflage
Vieweg Verlag: Wiesbaden 1999

Objektorientierte

Programmierung in JAVA

Eine leicht verständliche Einfüh-
rung, O. Rauh (FH Heilbronn)
Vieweg Verlag: Wiesbaden 1999

**MATLAB und SIMULINK in
der Kommunikationstechnik**

J. Hoffmann (FH Karlsruhe)
Verlag Addison/Wesley/Longman:
Reading 1999

Handbuch der Meßtechnik

herausgegeben von J. Hoffmann
(FH Osnabrück)
Carl-Hanser Verlag: München 1999

**Elektronische Entfernung-
und Richtungsmessung**

4. Auflage, R. Joeckel und M. Stober
(beide FH Stuttgart), Verlag Konrad
Wittwer: Stuttgart 1999

**Graphentheorie und
Operations Research für
Studierende der Informatik**

C. Klauck und C. Maas (FH Ham-
burg), 3. veränderte Auflage
Wißner-Verlag: Augsburg 1999

**Fertigungstechnik für Wirt-
schaftsingenieure**

R. Koether und W. Rau
(beide FH München)
Carl Hanser Verlag: München 1999

**Thermodynamik für
Ingenieure**

K. Langeheinecke, P. Jany, (beide

FH Ravensburg-Weingarten) und
E. Sapper, 2. vollständig überarbei-
tete Auflage,
Verlag Vieweg: Wiesbaden 1999

Interbus

Technologie zur Automation.
Mit CD-ROM
R. Langmann (FH Düsseldorf)
Carl Hanser Verlag: München 1999

**Mathematik für Ingenieure
und Naturwissenschaftler 3**

L. Papula (FH Wiesbaden)
3. verbesserte Auflage
Verlag Vieweg: Wiesbaden 1999

**Digitalschaltungssimulation
mit DIGSIM**

mit einer Aufgabensammlung von
J. Borgmeyer, CD-ROM mit Aufga-
bensammlung und Booklet,
G. H. Steeger (FH Nürnberg)
und A. Hofmann
Fachbuchverlag Leipzig im Carl
Hanser Verlag: München 1999

Praxis der Zerspantechnik

Verfahren, Werkzeuge, Berechnung
H. Tschätsch (FH Konstanz)
5. überarbeitete Auflage
Verlag Vieweg: Wiesbaden 1999

**Dynamik flexibler
Mehrkörpersysteme**

O. Wallrap (FH München) und
R. Schwertassek
Verlag Vieweg: Wiesbaden 1999

Elektrotechnik für Ingenieure

– Formelsammlung
W. Weißgerber (FH Hannover)
Vieweg Verlag: Wiesbaden 1999

Kurbeltriebe

Konstruktion, Berechnung und
Erprobung von den Anfängen bis
heute, S. Zima (FH Gießen/Fried-
berg), 2. überarbeitete Auflage
Vieweg Verlag: Wiesbaden 1999

**Betriebswirtschaft/
Wirtschaft**

**Bilanzpolitik – Internationale
Standards**

J. Baus (FH Ludwigshafen)
Cornelsen-Verlag: Berlin 1999

Dienstleistungs-Management

T. Bierbaum (TFH Wildau)
Carl Hanser Verlag: München 1999

Operations Research

Lineare Planungsrechnung, Netz-
plantechnik, Simulation und Warte-
schlangentheorie, 7. Auflage
B. Runzheimer (FH Pforzheim)
Verlag Th. Gabler: Wiesbaden 1998

**Prozeßorientiertes
Management mit SAP®R/3®**

mit CD-Rom, Reihe Management
Praxis, P. Donath (FH Anhalt),
M. Moltrecht (FH Merseburg),
J. Picht (Univ. Halle/Saale) und
T. Seidel (FH Anhalt)
Carl Hanser Verlag: München 1999

Unternehmenssteuern

C. Grefe (FH Trier), Reihe: Kom-
pendium der praktischen Betriebs-

wirtschaft, 4. Auflage, Friedrich
Kiehl Verlag: Ludwigshafen: 1999

Praxis der Mitarbeiterführung

Ein Grundriß mit zahlreichen
Checklisten zur Verbesserung des
Führungsverhaltens, 9. erweiterte
Auflage, K. Haberkorn
(FH Technik Esslingen)
expert verlag: Renningen 1999

Finanzierung

F.-U. Jahrmann (FH Kiel)
4. Auflage, Verlag Neue
Wirtschafts-Briefe: Herne 1999

**Der EURO in Marketing und
Vertrieb**

H.-G. Köglmayr und U. Wupperfeld
(beide FH Pforzheim), Moderne
Industrie: Landsberg 1998

**Marken-Design: Marken
entwickeln, Marken
erfolgreich umsetzen**

R. Linxweiler (FH Pforzheim)
Verlag Th. Gabler: Wiesbaden 1999

**Bilanzierung nach Handels-
und Steuerrecht unter
Einschluß der Konzernrech-
nungslegung und der interna-
tionalen Rechnungslegung**

12. Auflage, C. Meyer
(FH Pforzheim), Neue Wirtschafts-
briefe: Herne 1998

**Betriebswirtschaftslehre
im Nebenfach**

herausgegeben von W. Pepels
(FH Gelsenkirchen/Bocholt)
Reihe Praxisnahes Wirtschafts-
studium, Verlag Schäffer Poeschel:
Stuttgart 1999

**Risikomanagement und
KonTraG**

Konzeption und Implementierung
B. Runzheimer (FH Pforzheim)
und K. Wolf,
Verlag Th. Gabler: Wiesbaden 1999

Personalmanagement

W. Schmeisser (FHTW Berlin)
und A. Clermont, Reihe: Betriebs-
wirtschaft in Studium und Praxis
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe:
Herne/Berlin 1999

**Einführung in die angewandte
Wirtschaftsmathematik**

J. Tietze (FH Aachen)
Vieweg & Sohn: Wiesbaden 1999

Stadtmarketing

Besonderheiten, Konzepte und
Beispiele, (J. Tietzel), Stadtmarke-
ting für die Stadt Arnstadt – Ein
Projektbericht, (T. Heinz und
S. Schiller), Erfurter Hefte zum
angewandten Marketing Nr. 5
FB Wirtschaftswissenschaft der FH
Erfurt

**Einführung in die
Betriebswirtschaftslehre**

Lehrbuch mit Beispielen und Kon-
trollfragen, D. Vahs und J. Schäfer-
Kunz (beide FH Esslingen), 2. über-
arbeitete und erweiterte Auflage
Reihe Praxisnahes Wirtschaftsstu-
dium, Verlag Schäffer-Poeschel:
Stuttgart 2000

Umsatzsteuer

D. Völkel und H. Karg (beide FH
Ludwigsburg, HS für Finanzen)
15. neubearbeitete Auflage 1999
Verlag Schäffer Poeschel: Stuttgart
1999

Recht

Lexikon Marketing-Recht

H.F. Eisenmann, herausgegeben
von K.-P. Reuthal (FH Pforzheim)
Moderne Industrie: Landsberg
1998

Abgabenordnung

Grundkurs des Steuerrechts Band
1, H. Helmschrott und J. Schaeber-
le (beide FH Ludwigsburg, HS für
Finanzen), 10. neubearbeitete Auf-
lage 1999, Verlag Schäffer Poeschel:
Stuttgart 1999

Jugendhilferecht

Lehr- und Praxiskommentar zum
SGB VIII, P.-C. Kunkel (FH Kehl)
Nomos Verlag: Baden-Baden 1998

**Grundlagen des
Jugendhilferechts**

3. Auflage, P.-C. Kunkel (FH Kehl)
Nomos Verlag: Baden-Baden 1999

**Bürgerliches Recht und
Steuerrecht**

W. Maier und J. Schmitt (beide FH
Ludwigsburg, HS für Finanzen)
8. neubearbeitete Auflage, Verlag
Schäffer Poeschel: Stuttgart 1999

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Eine Einführung in das Wirtschafts-
verwaltungs- und Wirtschaftsver-
fassungrecht, J.-D. Oberrath
(FH Bielefeld), Reihe Praxisnahes
Wirtschaftsstudium, Verlag Schäffer
Poeschel: Stuttgart 1999

Sozialwissenschaften

**Techniken der
Personalentwicklung**

Trainings- und Seminarmethoden
Heidelberger Fachbücher für
Praxis und Studium
R. D. Brinkmann (FH Heidelberg)
I.H. Sauer-Verlag: Heidelberg 1999

Neue Medien in der Lehre

herausgegeben von H. Kopp (FH
Regensburg) und Werner Michl
Hermann Luchterhand Verlag:
Neuwied 1999

ARD-Ratgeber Jugendhilfe

P.-C. Kunkel (FH Kehl), Suhrkamp
Verlag: Frankfurt am Main 1998

Grundlagen der Psychologie

Reihe: Psychologie in der Sozialen
Arbeit, herausgegeben von F. J.
Schermer, F. J. Schermer (FH Würz-
burg-Schweinfurt-Aschaffenburg)
Kohlhammer-Verlag: Stuttgart 1999

**Kulturschock Deutschland.
Der zweite Blick**

W. Wagner (FH Erfurt)
Rotbuch Verlag: Hamburg 1999

Die neue Reihe:

Betriebswirtschaft in Studium und Praxis

Die Lehrbücher wenden sich an Studierende an Hochschulen, Berufs-, Wirtschafts- und Verwaltungsakademien, Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft und an den Praktiker.

Die Bücher sind so aufgebaut, dass sie nicht nur als Lehrbuch, sondern auch als Grundlage zum Selbststudium verwendet werden können. Zahlreiche Beispiele, Abbildungen und Übersichten unterstützen die praxisorientierte Stoffauswahl.

Darüber hinaus enthalten viele Bände am Ende eines jeden Kapitels Fragen und Aufgaben zur Sicherung und Festigung des Lernerfolgs. Antworten und Lösungen im Anhang dienen der Selbstkontrolle.

Grundlagen der Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung

Mit Fragen und Aufgaben, Antworten und Lösungen, Tests und Tabellen

Von Prof. Klaus-Dieter Däumler

9. Auflage. 1998. 368 Seiten. DM 39,80
ISBN 3 482 56369 1

Unternehmensführung

Aufgaben und Techniken des betrieblichen Managements. Unternehmenspolitik, Unternehmensplanung und Controlling, Unternehmensorganisation und Führung

Von Prof. Dr. Harald Meier

1998. 275 Seiten. DM 48,-
ISBN 3 482 48961 0

Betriebliche Finanzwirtschaft

Mit Fragen und Aufgaben, Antworten und Lösungen, Tests und Tabellen

Von Prof. Klaus-Dieter Däumler

7. Auflage. 1997. 631 Seiten. DM 49,80
ISBN 3 482 56457 4

Mathematische Grundlagen für Betriebswirte **NEU!**

Mit Fragen und Aufgaben, Antworten und Lösungen, Tests und Tabellen

Von Diplom-Ingenieur Sabine Hoffmann

5. Auflage. 1999. 308 Seiten. DM 36,-
ISBN 3 482 56675 5

Finanzmathematisches Tabellenwerk

Mit Anwendungsbeispielen, Berechnungsgrundlagen, Anwendersoftware

Von Prof. Klaus-Dieter Däumler

4. Auflage. 1998. 296 Seiten. Mit einer CD-ROM für IBM-kompatible PC (Windows 95).
DM 48,- / ISBN 3 482 56384 5

Kostenrechnung 3: Plankostenrechnung

Mit Fragen und Aufgaben, Antworten und Lösungen, Testklausur

Von Prof. Klaus-Dieter Däumler und Prof. Jürgen Grabe

6. Auflage. 1998. 361 Seiten. DM 38,-
ISBN 3 482 70756 1

Bildungsmanagement in mittelständischen Unternehmen **NEU!**

Rahmenbedingungen des Bildungsmanagements. Betriebliche Bildung als Schlüssel-Ressource. Bildungsstrategien und operative Umsetzung

Von Prof. Dr. Herbert Grüner

1999. Ca. 250 Seiten. Ca. DM 54,-
ISBN 3 482 51331 7 (Erscheint Ende 1999)

Kundendienstmanagement **NEU!**

Dienstleistung Kundendienst. Servicestrukturen und Serviceprodukte. Aufgabenbereiche und Organisation des Kundendienstes

Von Prof. Dr. Volker Harms

1999. 313 Seiten. DM 59,80
ISBN 3 482 51141 1

Betriebliches Umweltmanagement **NEU!**

Grundlagen des Umweltmanagements. Umweltmanagement in Funktionsbereichen. Fallbeispiele aus der Praxis

Von Prof. Dr. Peter Michaelis

1999. XX, 318 Seiten. DM 59,80
ISBN 3 482 51191 8

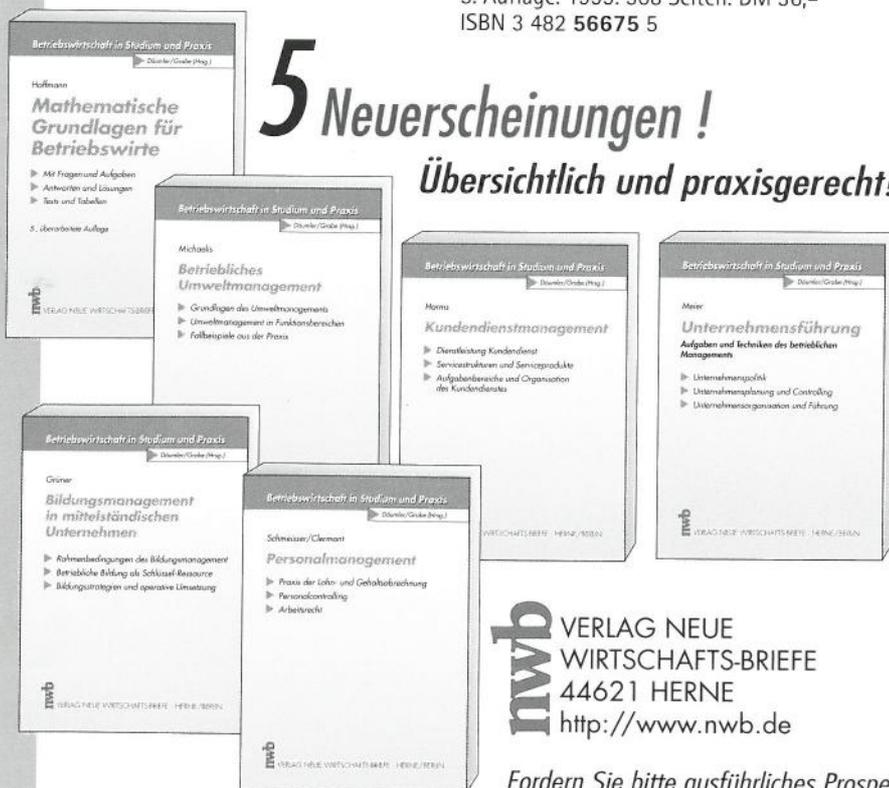
Personalmanagement **NEU!**

Praxis der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Personalcontrolling. Arbeitsrecht

Von Prof. Dr. Wilhelm Schmeisser und Personaldirektor Alois Clermont

1999. XX, 234 Seiten. DM 54,-
ISBN 3 482 51151 9

5 Neuerscheinungen!
Übersichtlich und praxisgerecht!



nwb VERLAG NEUE
WIRTSCHAFTS-BRIEFE
44621 HERNE
<http://www.nwb.de>

Fordern Sie bitte ausführliches Prospektmaterial an unter: Fax 023 23/141 174

Sehr geehrter/Investor,



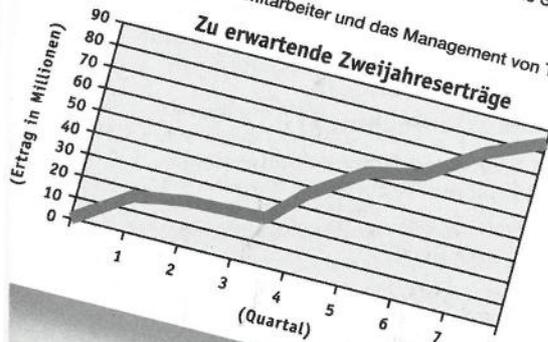
3. Februar 1999

wir möchten uns für Ihr entgegen gebrachtes Interesse an unserem Unternehmen bedanken. Angesichts der Unvorsichtigkeit, mit der heute manchmal Investitionen in Internet-Geschäfte getätigt werden, wird ein Investor sein Kapital einem Unternehmen erst dann anvertrauen, nachdem er es sorgfältig geprüft hat. Sicher werden auch Sie nach einer Analyse von TechSpeak und unserer einzigartigen Produktpalette zu dem Ergebnis gelangen, dass Sie Ihr Kapital kaum vorteilhafter angelegt können.

Unsere Produkte werden entsprechend der Philosophie unseres Unternehmensgründers Heinrich Krüger entworfen, deren erklärtes Ziel lautet: Perfekte Produkte für unsere Kunden!

Wir danken Ihnen nochmals für die Aufmerksamkeit, die Sie unserem Unternehmen zukommen lassen.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und das Management von TechSpeak.



SIE SENDEN

Grafik konnte nicht korrekt dargestellt werden

3. Februar 1999

Sehr geehrter Investor,

wir entgegen gebrachtes Interesse an unserem Unternehmen **bedanken**. Angesichts der **Unvorsichtigkeit**, mit der heute manchmal Investitionen in Internet-Geschäfte **getätigt** werden, wird ein Investor sein Kapital einem Unternehmen anvertrauen, nachdem er es sorgfältig geprüft hat. **Sicher** werden auch **Sie** nach einer Analyse von TechSpeak und **uns**erer einzigartigen Produktpalette zu dem , dass Sie **Ihr Kapital** kaum vorteilhafter angelegt können.

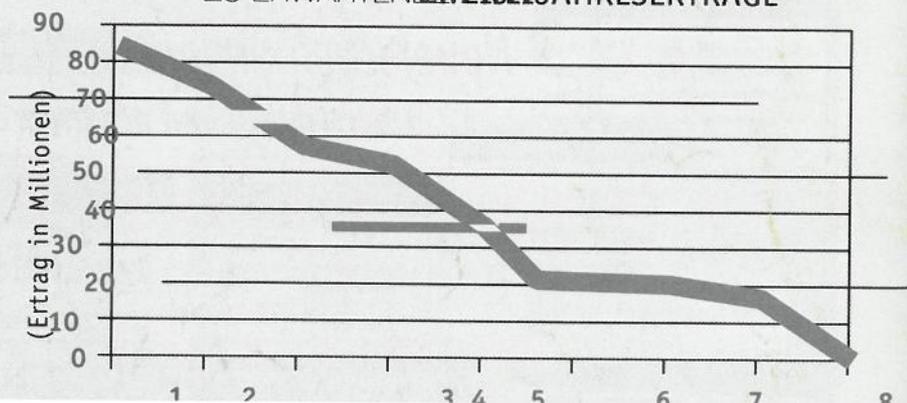
Unsere Produkte werden entsprechend der Philosophie **unseres** Unternehmensgrün**der**s **Heinrich Krüger** entworfen, deren erklärtes Ziel lautet: Perfekte Produkte für unsere Kunden!

Wir **danken** Ihnen nochmals für die Aufmerksamkeit, die Sie unserem Unternehmen zukommen lassen.

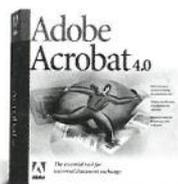
Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und das Management von TechSpeak.

UND DAS KOMMT AN:

ZU ERWARTENDE ZWEIJAHRESERTRÄGE



Adobe® Acrobat® – Damit das ankommt, was Sie senden!



Mit Adobe Acrobat 4.0 kommen Ihre elektronisch gesendeten Dokumente genauso an, wie sie ankommen müssen. Egal welche Programme Sie für die Textverarbeitung, Tabellenkalkulation oder Seitengestaltung verwenden, unabhängig mit welchem Betriebssystem Sie arbeiten, erstellen Sie einfach das Dokument und versenden Sie es elektronisch. Mit Ihrer digitalen Unterschrift weisen Sie Ihr Dokument als echt aus. Faxen oder verschicken erübrigt sich somit! Adobe Acrobat 4.0 ist nicht nur intelligent, sondern auch einfach zu bedienen. Mehr über Adobe Acrobat 4.0 sowie einen Fachhändler in Ihrer Nähe, nennt Ihnen gerne der Adobe Customer Information Center unter Tel. 0180-2304316 (D), 0800-295073 (A) oder besuchen Sie uns im Internet: www.adobe.de



* Adobe, das Adobe-Logo und Acrobat sind Warenzeichen der Adobe Systems Incorporated und in verschiedenen europäischen Ländern eingetragen. Die Marken sind mit dem ® versehen. Mac ist ein Warenzeichen von Apple Computer Inc. und in den Vereinigten Staaten und anderen Ländern registriert.